

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Stadt Erlensee

EINLADUNG

zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

am Donnerstag, den 20.05.2021, **um 19:00 Uhr (wegen Ausgangs-
sperre)**

in der **Erlenhalle, großer Saal**

Wichtige Hinweise in Bezug auf die Corona-Pandemie für Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie Besucherinnen und Besucher:

- Beim Betreten des Sitzungsgebäudes und während des **gesamten** Aufenthalts im Gebäude ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen!
- Beim Betreten des Sitzungssaales werden alle Besucherinnen und Besucher namentlich registriert, um ggf. eine Nachverfolgung der Kontaktpersonen durchführen zu können.
- Es gilt das allgemeine Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern.
- Körperliche Kontakte, wie z. B. Händeschütteln, sind nicht erlaubt.

Tagesordnung:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
2. Mitteilungen des Bürgermeisters
3. Anfragen
4. Kita Leipziger Straße
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 24.01.2021;
Bezug: Verweisung aus der Sitzung der Stadtverordneten-
versammlung vom 18.02.2021 an den Haupt- und Finanz-
aus-schuss; dort behandelt am 10.05.2021
Drucksache 271 / LP 16-21
STVV
5. Projekt "Essbare Stadt" in Erlensee
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom
04.02.2021;
Bezug: Verweisung aus der Sitzung der Stadtverordneten-
ver-sammlung vom 18.02.2021 an den Haupt- und Finanz-
aus-schuss sowie an den Bau- und Umweltausschuss; dort
in einer gemeinsamen Sitzung behandelt am 12.05.2021
Drucksache 276 / LP 16-21
STVV
6. Wildkräutergarten
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 08.01.2021;
Bezug: Verweisung aus der Sitzung der Stadtverordneten-
Drucksache 270 / LP 16-21
STVV

ver-sammlung vom 18.02.2021 an den Bau- und Umwelt-
aus-schuss; dort behandelt am 12.05.2021

- | | | |
|-----|---|-------------------------------|
| 7. | Aufheben eines Sperrvermerks bei der Investitionsnummer I3009 – Umbau und Sanierung Fallbachhalle und Brandmeldeanlage;
Bezug: Direktverweisung aus der Sitzung des Magistrats an den Bau- und Umweltausschuss; dort behandelt am 12.05.2021 | Drucksache 28 / LP 21-26 STWV |
| 8. | Die Stadtverordnetenversammlung unterstützt den "Pride Month"!
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 02.05.2021 | Drucksache 29 / LP 21-26 STWV |
| 9. | Nationaler Radverkehrsplan
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 04.05.2021 | Drucksache 31 / LP 21-26 STWV |
| 10. | Verleihung von Ehrenbezeichnungen an aktive Stadträte und aktive Stadtverordnete | Drucksache 17 / LP 21-26 STWV |
| 11. | Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Gemeinnützige Baugenossenschaft 1951 Langendiebach eG | Drucksache 18 / LP 21-26 STWV |
| 12. | Jahresabschluss der Stadt Erlensee für das Haushaltsjahr 2016
hier: Vorlage des Schlussberichtes des Amtes für Prüfung und Revision des Main-Kinzig-Kreises Entlastung des Magistrats | Drucksache 30 / LP 21-26 STWV |
| 13. | Vereinbarung über den Transport von kommunal eingesammelten Abfällen | Drucksache 32 / LP 21-26 STWV |
| 14. | Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Kooperationsvertrages und öffentlich-rechtliche Verwaltungsvereinbarung über die Erschließung der Kommune mit FTTH-Breitband (Gigabit-Netz) durch den Main-Kinzig-Kreis und die Breitband Main-Kinzig GmbH | Drucksache 16 / LP 21-26 STWV |

Erlensee, den 07.05.2021

gez. Uwe Laskowski
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

- | | | |
|-----|--|--------------------|
| 1. | Mitteilungen des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung | |
| 2. | Mitteilungen des Bürgermeisters | |
| 3. | Anfragen | |
| 4. | Kita Leipziger Straße
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 24.01.2021 | 271 / LP 16-21 STV |
| 5. | Projekt "Essbare Stadt" in Erlensee;
Hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 04.02.2021 | 276 / LP 16-21 STV |
| 6. | Wildkräutergarten
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 08.01.2021 | 270 / LP 16-21 STV |
| 7. | Aufheben eines Sperrvermerks bei der Investitionsnummer I3009 –
Umbau und Sanierung Fallbachhalle und Brandmeldeanlage | 28 / LP 21-26 STV |
| 8. | Die Stadtverordnetenversammlung unterstützt den "Pride Month"!
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 02.05.2021 | 29 / LP 21-26 STV |
| 9. | Nationaler Radverkehrsplan;
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 04.05.2021 | 31 / LP 21-26 STV |
| 10. | Verleihung von Ehrenbezeichnungen an aktive Stadträte und aktive
Stadtverordnete | 17 / LP 21-26 STV |
| 11. | Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Gemeinnützige Baugesellschaft
1951 Langendiebach eG | 18 / LP 21-26 STV |
| 12. | Jahresabschluss der Stadt Erlensee für das Haushaltsjahr 2016
hier: Vorlage des Schlussberichtes des Amtes für Prüfung und Revision
des Main-Kinzig-Kreises
Entlastung des Magistrats | 30 / LP 21-26 STV |
| 13. | Vereinbarung über den Transport von kommunal eingesammelten
Abfällen | 32 / LP 21-26 STV |
| 14. | Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Kooperationsvertrages
und öffentlich-rechtliche Verwaltungsvereinbarung über die Erschließung der
Kommune mit FTTH-Breitband (Gigabit-Netz) durch den Main-Kinzig-Kreis
und die Breitband Main-Kinzig GmbH | 16 / LP 21-26 STV |

TOP 1.	Mitteilungen des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung	
<p><u>Stadtverordnetenvorsteher Laskowski weist auf die Anzeigepflicht gemäß § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung hin:</u></p> <p>„Gemäß § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung haben Stadtverordnete während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO). Ich bitte Sie, mir entsprechende Anzeigen bis zum 30.06.2021 zukommen zu lassen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.“</p>		

TOP 2. Mitteilungen des Bürgermeisters**Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 HGO im Haushaltsjahr 2020**

Der Magistrat hat nachfolgende über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 HGO für das Haushaltsjahr 2020 genehmigt:

Ergebnishaushalt

Lfd. Nr.	Produkt / Budget	Betrag in €	Beschluss vom
1	P-122.20 – Verkehrslenkung und -regelung, Verkehrssicherung, Verkehrsüberwachung	5.000,00	21.07.2020
2	P-111.70 – Liegenschaft Rathaus	13.407,40	15.09.2020
3	Bau 36 – Bauunterhaltung Kitas	13.787,15	15.09.2020
4	P-4.1.11 – Kita Am Rathaus	5.000,00	17.11.2020
5	P-4.1.17 – Kita Friedensstraße	10.200,00	17.11.2020
6	P-573.20 – Sonstige öffentliche Einrichtungen	6.734,73	15.12.2020
7	P-111.20 – Vorzimmer Bürgermeister, Öffentlichkeitsarbeit	383,54	09.03.2021
8	P-126.10 – Aufgaben des Brandschutzes	3.998,16	09.03.2021
9	P-311.10 – Hilfe in Notlagen	4.059,67	09.03.2021
10	P-365.30 – Konfessionelle Kindertagesstätten	3.449,94	09.03.2021
11	P-573.20 – Sonstige öffentliche Einrichtungen	1.046,99	09.03.2021

Finanzhaushalt

Lfd. Nr.	Produkt / Budget	Betrag in €	Beschluss vom
12	PI-547.10 – ÖPNV	13.880,31	14.07.2020
13	PI-111.50 – Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	607,11	15.09.2020

Die einzelnen Positionen sind begründet und können jederzeit vom Magistrat erläutert werden. Die Bestimmungen des § 100 HGO wurden beachtet.

Die Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen sind in den Jahresabschluss 2020 eingeflossen.

Liquiditätsnachweis gem. Finanzplanungserlass vom 01.10.20

Der Finanzplanungserlass für 2021 vom 01.10.20 sieht vor, dass die Kommunen ihren Aufsichtsbehörden zum 31.1. und zum 30.4. eines jeden Jahres Berichte über den Stand der Liquidität zum 31.12.20 vorlegen müssen.

Diese Berichte sind der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben.

Zum 31.1. haben wir die Aufsichtsbehörde über den Stand der um die Auszahlungsverzögerungen bereinigten Liquidität unterrichtet. Sie betrug zum 31.12.20 rund 621.000 €. Es wurden somit zum Jahresende keine Kassenkredite in Anspruch genommen.

Zum 30.4. haben wir diese Angabe um den Stand der gebundenen Liquidität ergänzt. Hier müssen vor allem die übertragenen Haushaltsreste berücksichtigt werden. Diese wurden um die verbleibende Kreditaufnahme aus 2020 bereinigt, so dass wir eine gebundene Liquidität von 3,4 Mio.€ angeben mussten.

Demgegenüber stehen natürlich auch Einzahlungen, die wir zum 31.12.2020 nicht generieren konnten, dennoch ist die verbleibende Liquidität zum Jahresende 2020 Null. Es konnte somit keine Liquiditätsreserve aufgebaut werden.

Kopien der Berichte wurden an die Fraktionsvorsitzenden, den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung sowie den HFA-Vorsitzenden verteilt.

Aufsichtsbehördliche Genehmigung der Haushaltssatzung 2021

Mit Verfügung vom 13.04.2021 hat der Landrat des Main-Kinzig-Kreises als Kommunal- und Finanzaufsicht die Haushaltssatzung 2021 genehmigt:

Entscheidung zur Haushaltsgenehmigung

Zur Haushaltssatzung 2021 der Stadt Erlensee treffe ich folgende Entscheidungen und setze folgende Auflagen fest:

1. Die Genehmigung der vorgesehenen **Kredite** in Höhe von **6.255.635 € wird** gemäß § 103 Absatz 2 HGO **erteilt**. Die Stadt Erlensee darf die Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre (§ 93 Absatz 3 HGO).
2. Die Genehmigung der vorgesehenen **Verpflichtungsermächtigungen** in Höhe von **9.860.000 € wird** gemäß § 102 Absatz 4 HGO **erteilt**.
3. Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite** in Höhe von **5.000.000 € wird** gemäß § 105 Absatz 2 HGO **genehmigt**.
4. Bis spätestens zum 31.12.2024 hat die Stadt Erlensee die **Liquiditätsreserve** gemäß § 106 Absatz 1 HGO wieder vollständig aufzubauen und der Aufsichtsbehörde die Erfüllung der gesetzlichen Anforderung nachzuweisen.

Diese Verfügung ist der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Absatz 3 HGO in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Die Haushaltssatzung 2021 wurde am 24.04.2021 im Hanauer Anzeiger veröffentlicht und lag in der Zeit vom 26.04.2021 bis zum 04.05.2021 im Rathaus aus.

Die Fraktionen sowie der Stadtverordnetenvorsteher und der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses erhalten eine Kopie der Verfügung per Email zugesandt.

TOP 3. Anfragen	
------------------------	--

Keine

TOP 4. Kita Leipziger Straße hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 24.01.2021	Az: 3/3/ Vorlage: 271 / LP 16-21 STVV
--	--

Beschluss:

Der Magistrat wird beauftragt, umgehend alles Verwaltungstechnische in die Wege zu leiten, damit ein Anforderungsprofil und die daraus entsprechende Ausschreibung für eine Vergabe des Betriebes für die neue Kita in der Leipziger Straße, durchgeführt wird.

Diese Ausschreibung muss zeitnah erfolgen.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt, den Beschlussvorschlag wie folgt zu ändern:

Der Magistrat wird beauftragt, umgehend alles Verwaltungstechnische in die Wege zu leiten, damit ein Anforderungsprofil und die daraus entsprechende Ausschreibung für eine Vergabe des Betriebes für die neue Kita in der Leipziger Straße, vorbereitet wird. Das Anforderungsprofil ist der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung vorzulegen. Diese Ausschreibung muss zeitnah erfolgen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig bei 0 Enthaltung(en) angenommen wie vom Haupt- und Finanzausschuss empfohlen.

TOP 5. Projekt "Essbare Stadt" in Erlensee; Hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 04.02.2021	Az: 1.4/4 Vorlage: 276 / LP 16-21 STVV
---	---

Beschluss:

Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, wie das Projekt „Essbare Stadt“ umgesetzt wer-

den kann. Insbesondere soll geprüft werden:

- welche Freiflächen für eine Bepflanzung kommen infrage?
- ob bei einer sukzessiven Nachbepflanzung des vorhandenen Stadtgrüns kostenneutral auf heimische Obst- und Gemüsesorten kostenneutral umgestellt werden kann?
- welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Bepflanzung durch ehrenamtliches Bürger*innenengagement zu ermöglichen?

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stellt folgenden Änderungsantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, das Konzept der essbaren Stadt, wie in den Ausschüssen vorgestellt, umzusetzen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig bei 0 Enthaltung(en) angenommen.

TOP 6.	Wildkräutergarten hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 08.01.2021	Az: 3/3 Vorlage: 270 / LP 16-21 STVV
<p>Beschluss:</p> <p>Der Magistrat wird beauftragt, bei den Planungen zum Limespark einen Wildkräutergarten zu berücksichtigen.</p> <p>Beratungsergebnis:</p> <p>Einstimmig bei 0 Enthaltung(en) angenommen.</p>		

TOP 7.	Aufheben eines Sperrvermerks bei der Investitionsnummer I3009 – Umbau und Sanierung Fallbachhalle und Brandmeldeanlage	Az: 3/2/761.13 Vorlage: 28 / LP 21-26 STVV
<p>Beschluss:</p> <p>Der Sperrvermerk bei dem Produkt 573.10 „öffentliche Einrichtungen (BgA)“, Investitionsnummer I3009 „Hochbaumaßnahmen Fallbachhalle“ wird in Höhe von 195.000 € aufgehoben.</p> <p>Beratungsergebnis:</p> <p>Einstimmig bei 0 Enthaltung(en) angenommen.</p>		

--

TOP 8.	Die Stadtverordnetenversammlung unterstützt den "Pride Month"! hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 02.05.2021	Az: 1.4/1.3/ Vorlage: 29 / LP 21-26 STVV
---------------	--	---

<p>Beschluss:</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung unterstützt den "Pride Month"! Als äußeres Zeichen wird der Magistrat aufgefordert, jeweils am 01.06. eines jeden Jahres eine Regenbogenflagge für vier Wochen vor dem Rathaus zu hissen.</p> <p>Beratungsergebnis:</p> <p>Einstimmig bei 0 Enthaltung(en) angenommen.</p>		
--	--	--

TOP 9.	Nationaler Radverkehrsplan; hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 04.05.2021	Az: 1.4/4 und 6 Vorlage: 31 / LP 21-26 STVV
---------------	---	--

<p>Beschluss:</p> <p>Der Magistrat wird beauftragt, sich um Zuschüsse aus den Förderprogrammen des Bundes und des Landes Hessen (NRVP 3.0 , Sonderprogramm „Stadt und Land“) zur Förderung des Radverkehrs zu bemühen. Es sollen förderfähige Projekte entwickelt und im zweiten Schritt umgesetzt werden. Hierzu sollen auch die neu gegründete Initiative „Erlensee fährt Rad“ sowie andere Erlenseer Fahrradinitiativen einbezogen werden.</p> <p><u>Die CDU-Fraktion beantragt die Verweisung an den Haupt- und Finanzausschuss sowie an den Bau- und Umweltausschuss.</u></p> <p>Beratungsergebnis:</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einstimmig die Verweisung an den Haupt- und Finanzausschuss und an den Bau- und Umweltausschuss.</p>		
---	--	--

TOP 10.	Verleihung von Ehrenbezeichnungen an aktive Stadträte und aktive Stadtverordnete	Az: 1.4/1.4/020.06 Vorlage: 17 / LP 21-26 STVV
----------------	---	---

<p>Bei Aufruf dieses Tagesordnungspunktes verlassen Frau Bianca Fleck, Herr Wolfgang Gierhake, Herr Peter Viel und Herr Uwe Viel den Saal.</p> <p>Beschluss:</p>		
---	--	--

Folgenden aktiven Stadträten bzw. Stadtverordneten wird eine Ehrenbezeichnung gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten und über die Würdigung hervorragender Leistungen auf dem Gebiete des Sports der Stadt Erlensee verliehen:

Herr Gierhake, Wolfgang gesamt	von	bis
Gemeindevertreter/Stadtverordneter	04/2001	09/2018
Stadtrat	09/2018	dato
20 Jahre		

die Ehrenbezeichnung: „**Ehrenstadtrat**“

Frau Fleck, Bianca gesamt	von	bis
Gemeindevertreterin/Stadtverordnete	04/2001	dato
21 Jahre		

die Ehrenbezeichnung: „**Stadtälteste**“

Herr Viel, Peter gesamt	von	bis
Gemeindevertreter/Stadtverordneter	04/1997	dato
24 Jahre		

die Ehrenbezeichnung: „**Stadtältester**“

Herr Viel, Uwe gesamt	von	bis
Gemeindevertreter/Stadtverordneter	04/2001	dato
20 Jahre		

die Ehrenbezeichnung: „**Stadtältester**“

Beratungsergebnis:

Einstimmig bei 0 Enthaltung(en) angenommen.

TOP 11. Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Gemeinnützige Baugenossenschaft 1951 Langendiebach eG	Az: 2/642.12 Vorlage: 18 / LP 21-26 STVV
--	---

Herr Wolfgang Gierhake ist bei der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes nicht im Saal.

Beschluss:

Die Stadt Erlensee übernimmt gemäß Ziffer 5.5 der Richtlinien des Landes Hessen zur

sozialen Wohnraumförderung eine Ausfallbürgschaft zu Gunsten der Gemeinnützigen Baugenossenschaft 1951 Langendiebach eG in Höhe von 144.000,00 Euro für den Neubau von 12 Wohneinheiten auf dem Grundstück in der Eugen-Kaiser-Straße in Erlensee.

Beratungsergebnis:

Einstimmig bei 0 Enthaltung(en) angenommen.

**TOP 12. Jahresabschluss der Stadt Erlensee für das Haushaltsjahr 2016
hier: Vorlage des Schlussberichtes des Amtes für Prüfung und Revision des Main-Kinzig-Kreises
Entlastung des Magistrats**

**Az: 2/913.52
Vorlage: 30 / LP 21-26
STVV**

Beschluss:

Der vom Amt für Prüfung und Revision des Main-Kinzig-Kreises geprüfte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 wird gem. § 113 HGO beschlossen.

Der Magistrat wird zugleich entlastet (§ 114 Abs. 1 HGO).

Beratungsergebnis:

Einstimmig bei 0 Enthaltung(en) angenommen.

TOP 13. Vereinbarung über den Transport von kommunal eingesammelten Abfällen

**Az: 2/537.10
Vorlage: 32 / LP 21-26
STVV**

Beschluss:

Dem Kooperationsvertrag und öffentlich-rechtlichen Verwaltungsvereinbarung über den Transport von kommunal eingesammelten andienungspflichtigen Abfällen zwischen den kommunalen Gebietsgrenzen und den vom Main-Kinzig-Kreis zugewiesenen Entsorgungseinrichtungen wird zugestimmt.

Beratungsergebnis:

Einstimmig bei 0 Enthaltung(en) angenommen.

TOP 14. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Kooperationsvertrages und öffentlich-rechtliche Verwaltungsvereinbarung über die Erschließung der Kommune mit FTTH-Breitband (Gigabit-Netz) durch den Main-Kinzig-Kreis und die Breitband Main-Kinzig GmbH	Az: 4/4 Vorlage: 16 / LP 21-26 STVV
<p>Beschluss:</p> <p>Die Stadt Erlensee stimmt dem Abschluss des Kooperationsvertrages und öffentlich-rechtlichen Verwaltungsvereinbarung mit dem Main-Kinzig-Kreis über die Erschließung mit FTTH-Breitband (Gigabit-Netz) in der gesamten Kommune zu. Der beigefügte Entwurf des Kooperationsvertrages ist Bestandteil des Beschlusses.</p> <p>Der Ausbau durch die Breitband Main-Kinzig GmbH steht unter dem Vorbehalt, dass keine Kabelnetze im Ausbaubereich vorhanden sind und kein anderer Anbieter ausbauen wird.</p> <p><u>Die CDU-Fraktion beantragt die Verweisung an den Bau- und Umweltausschuss.</u></p> <p>Beratungsergebnis:</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einstimmig die Verweisung an den Bau- und Umweltausschuss.</p>	

gez.
Uwe Laskowski
Stadtverordnetenvorsteher

gez.
Harald Kling
Schriftführer

Stadt Erlensee

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung	Drucksache	271 / LP 16-21 STVV
---	------------	--------------------------------

Az.: 3/3/	Erlensee, den 12.01.2021
Fb.: Hochbau und Liegenschaften	

Betr.:	Kita Leipziger Straße hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 24.01.2021
--------	---

Anlagen

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung vom	18.02.2021	5. Punkt der Tagesordnung
Haupt- und Finanzausschuss	10.05.2021	4. Punkt der Tagesordnung
Stadtverordnetenversammlung	20.05.2021	4. Punkt der Tagesordnung

Kostenstelle:		
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:		€
bisher verausgabt und verfügt:		€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:		€
anschließend noch verfügbar:		€

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, umgehend alles Verwaltungstechnische in die Wege zu leiten, damit ein Anforderungsprofil und die daraus entsprechende Ausschreibung für eine Vergabe des Betriebes für die neue Kita in der Leipziger Straße, durchgeführt wird.
Diese Ausschreibung muss zeitnah erfolgen.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat entschieden, dass für den Betrieb dieser Kita Angebote eingeholt werden sollen, um dann darüber entscheiden zu können, ob das betreiben durch die Stadt oder über ein entsprechendes qualifiziertes Unternehmen ausgeführt werden soll. Es ist wichtig das die entsprechende Entscheidung baldigst zustandekommt, denn durch entsprechende Konzepte der Betreiber könnte es sein, dass das Mittagessen für die Kinder selbst vor Ort zubereitet wird und somit eine richtige Küche notwendig wird, statt einer Aufwärmküche.

Stadt Erlensee

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung	Drucksache	276 / LP 16-21 STVV
---	------------	--------------------------------

Az.: 1.4/4	Erlensee, den 04.02.2021
Fb.: sonstige Dienste (1)	

Betr.:	Projekt "Essbare Stadt" in Erlensee; Hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 04.02.2021
--------	--

Anlagen

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung vom	18.02.2021	8. Punkt der Tagesordnung
Haupt- und Finanzausschuss	12.05.2021	1. Punkt der Tagesordnung
Bau- und Umweltausschuss	12.05.2021	4. Punkt der Tagesordnung
Stadtverordnetenversammlung	20.05.2021	5. Punkt der Tagesordnung

Kostenstelle:		
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:		€
bisher verausgabt und verfügt:		€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:		€
anschließend noch verfügbar:		€

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, wie das Projekt „Essbare Stadt“ umgesetzt werden kann. Insbesondere soll geprüft werden:

- welche Freiflächen für eine Bepflanzung kommen infrage?
- ob bei einer sukzessiven Nachbepflanzung des vorhandenen Stadtgrüns kostenneutral auf heimische Obst- und Gemüsesorten kostenneutral umgestellt werden kann?
- welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Bepflanzung durch ehrenamtliches Bürger*innenengagement zu ermöglichen?

Begründung:

In vielen Kommunen ist die Idee der sog. „Stadtgärten zum kostenlosen Selbstbedienen“ geplant, öffentlich vorgeschlagen oder umgesetzt worden. Städte wie Andernach, Kassel, Darmstadt oder Offenbach haben es vorgemacht:

Grünflächen können nicht nur grüne Flecken im Stadtbild oder Blumenwiesen/-kübel sein, sondern auch der Umweltpädagogik für Jung und Alt dienen.

Unterhaltung und Pflege der städtischen Grünflächen sind aus den kommunalen Finanzen schwer finanzierbar, daher können diese Flächen auch für eine urbane Landwirtschaft genutzt werden. Das städtische Grün übernimmt im Rahmen einer nachhaltigen Stadtentwicklung nicht nur ästhetische Funktionen, sondern auch ökologische und ökonomische.

Mit dem Konzept "Essbare Stadt" werden die Bürgerinnen und Bürger Erlensees für ihre städtischen Grünflächen sensibilisiert und in die Nutzung und Pflege mit eingebunden.

Die Stadt Andernach hat es vorgemacht und pflanzt Erdbeeren, Tomaten, Kartoffeln, Zucchini, Kürbisse, Karotten an. Es gibt viele essbare Pflanzen, die sich für eine Bepflanzung auch auf kleinem Raum eignen. Die "Essbare Stadt" bietet die Möglichkeit, zu einem gesamtstädtischen Konzept zu kommen, das Menschen jeden Alters und aus allen Bevölkerungsschichten anspricht und mitnimmt.

Unter dem Motto "Pflücken erlaubt" statt "Betreten verboten" könnte das Projekt zu einem Markenzeichen und Aushängeschild unserer Stadt werden, was sowohl bei unseren Bürger*innen und Besucher*innen gleichermaßen beliebt sein dürfte.

Stadt Erlensee

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung	Drucksache	270 / LP 16-21 STVV
---	------------	--------------------------------

Az.: 3/3	Erlensee, den 12.01.2021
Fb.: Hochbau und Liegenschaften	

Betr.:	Wildkräutergarten hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 08.01.2021
--------	---

Anlagen

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung vom	18.02.2021	7. Punkt der Tagesordnung
Bau- und Umweltausschuss	12.05.2021	5. Punkt der Tagesordnung
Stadtverordnetenversammlung	20.05.2021	6. Punkt der Tagesordnung

Kostenstelle:		
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:		€
bisher verausgabt und verfügt:		€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:		€
anschließend noch verfügbar:		€

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, bei den Planungen zum Limespark einen Wildkräutergarten zu berücksichtigen.

Begründung:

Die Natur gibt uns sehr viele Möglichkeiten, von und mit ihr zu leben, allerdings sollten wir von klein auf damit vertraut gemacht werden. Im Limespark entsteht ein Naturkindergarten, und die Schulen sind auch nicht so weit davon entfernt, dadurch bietet es sich an, diesen Kräutergarten im Limespark mit zu berücksichtigen.

Stadt Erlensee

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung	Drucksache	28 / LP 21-26 STVV
---	------------	-------------------------------

Az.: 3/2/761.13	Erlensee, den 28.04.2021
Fb.: Hochbau und Liegenschaften	

Betr.:	Aufheben eines Sperrvermerks bei der Investitionsnummer I3009 – Umbau und Sanierung Fallbachhalle und Brandmeldeanlage
--------	---

Anlagen

Beratungsfolge	Termin	
Bau- und Umweltausschuss	12.05.2021	6. Punkt der Tagesordnung
Stadtverordnetenversammlung	20.05.2021	7. Punkt der Tagesordnung

Kostenstelle:	3.1.33 / I3009
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	600.000 €
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

Beschlussvorschlag:

Der Sperrvermerk bei dem Produkt 573.10 „öffentliche Einrichtungen (BgA)“, Investitionsnummer I3009 „Hochbaumaßnahmen Fallbachhalle“ wird in Höhe von 195.000 € aufgehoben.

Der Magistrat beschließt die Direktverweisung an den Bau- und Umweltausschuss.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat die unter Produkt 573.10 „öffentliche Einrichtungen (BgA)“, Investitionsnummer I3009 „Hochbaumaßnahmen Fallbachhalle“ in Höhe von insgesamt 600.000 € mit einem Sperrvermerk versehen, um sicherzustellen, dass die Stadtverordnetenversammlung in die weiteren Planungen eingebunden ist.

Im Jahr 2020 wurden bei einer Überprüfung erhebliche Mängel an der unteren Abhangdecke des großen Saales der Fallbachhalle festgestellt. Das Ingenieurbüro Schütz hat nach einer ersten Kontrolle der unteren Abhangdecke die Fallbachhalle aus Sicherheitsgründen sofort gesperrt. Die Ergebnisse wurden den Mitgliedern des Bau- und Umweltausschusses im letzten Jahr vorgestellt.

Zur Verifizierung des Ergebnisses wurde ein weiteres Ingenieurbüro, das Ingenieurbüro S+P aus Darmstadt beauftragt. Das Ingenieurbüro S+P hat in seinem Fazit die Sperrung des großen Saals bestätigt.

Im Folgenden wurde in der Fallbachhalle im großen Saal ein Flächengerüst eingebaut, um weitere größere Deckenöffnungen vorzunehmen.

Nach weiteren Berechnungen durch das Ingenieurbüro S+P empfahl das Büro den kompletten Rückbau beider Abhangdecken, denn auch bei der oberen Abhangdecke, die vermutlich in den 70er Jahren eingebaut wurde, zeigten sich massive Mängel. Durch eine Trockenbaufirma wurden die beiden Abhangdecken im Frühjahr 2021 zurückgebaut und entsorgt.

Nun konnte das Ingenieurbüro S+P die eigentliche Tragkonstruktion des Daches des großen Saales in Augenschein nehmen. Die Tragkonstruktion des Daches des großen Saale ist aus einem Stahlfachwerk und kann laut Aussage des Ingenieurbüros S+P weiter genutzt werden. Die ungedämmten Dachplatten selbst sind zurückzubauen.

Im nächsten Schritt müsste das Ingenieurbüro S+P die restlichen Bereiche der Fallbachhalle untersuchen, um in Abstimmung mit weiteren Fachplanern ein umfassendes Sanierungskonzept für die Fallbachhalle erstellen zu können, das dann der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt werden kann.

Um die weiteren Planungen beauftragen zu können, müssen 195.000 € der gesperrten Mittel zunächst freigegeben werden. Dem Magistrat werden im Zuge der weiteren Bearbeitung alle Aufträge über 10.000 € zur Beschlussfassung vorgelegt.

Für die Aufstellung eines Sanierungskonzeptes sind neben dem Tragwerksplanungsbüro S+P ggf. weitere Büros mit folgenden Arbeitsinhalten zu beauftragen: Prüfstatik, Lüftungsplanung, Sanitärplanung, Brandschutz/Brandmeldeanlage.

Das Sanierungskonzept soll zusammenfassend von einem Projektleitungsbüro zusammengeführt und vorgestellt werden. Für die verschiedenen Fachbereiche werden zur Zeit Angebote in Anlehnung an die HOAI Honorar -Ordnung für Architekten und Ingenieure eingeholt.

Stadt Erlensee

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung	Drucksache	29 / LP 21-26 STVV
---	------------	-------------------------------

Az.: 1.4/1.3/	Erlensee, den 04.05.2021
Fb.: sonstige Dienste (1)	

Betr.:	Die Stadtverordnetenversammlung unterstützt den "Pride Month"! hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 02.05.2021
--------	--

Anlagen

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung vom	20.05.2021	8. Punkt der Tagesordnung

Kostenstelle:		
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:		€
bisher verausgabt und verfügt:		€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:		€
anschließend noch verfügbar:		€

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung unterstützt den "Pride Month"!
Als äußeres Zeichen wird der Magistrat aufgefordert, jeweils am 01.06. eines jeden Jahres eine Regenbogenflagge für vier Wochen vor dem Rathaus zu hissen.

Begründung:

Kriege und Diskriminierung prägen fortlaufend unsere Zeit. In fast allen Fällen liegt die Ursache darin, dass Menschen verschiedener Religionen, verschiedener Volkszugehörigkeit, verschiedener Nationalität, ja sogar verschiedenen Geschlechts und verschiedener sexueller Orientierung immer noch einander ablehnen und feindselig gegenüberstehen. Am augenfälligsten wird dies in der Art wie Staaten damit umgehen, wie und wen Menschen lieben. Mit Brunei, Iran, Jemen, Mauretanien, Nigeria und Saudi-Arabien sehen z.B. sechs Länder für homosexuelle Handlungen die Todesstrafe vor. In fünf weiteren (Afghanistan, Pakistan, Katar, Somalia und die Vereinigten Arabischen Emirate) könnte die Todesstrafe unter bestimmten Bedingungen gegen Homosexuelle ausgesprochen werden. Es kommt nicht von Ungefähr, dass dies auch alles diejenigen Staaten sind, in denen es auch sonst um die Menschenrechte und um die Demokratie schlecht bestellt ist.

Mit dem Hissen der Regenbogenflagge zum Pride Month Juni kann Erlensee ein Zeichen setzen, Vielfalt als eine Chance und eine Bereicherung zu begreifen. Menschen in ihrer Vielfalt zu akzeptieren, ihnen gleiche Rechte und gleiche Chancen in der Gesellschaft zu geben ist der Grundpfeiler unserer Gesellschaft, in der das Grundgesetz die Menschenwürde an die erste Stelle setzt.

Stadt Erlensee

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung	Drucksache	31 / LP 21-26 STVV
---	------------	-------------------------------

Az.: 1.4/4 und 6	Erlensee, den 07.05.2021
Fb.: sonstige Dienste (1)	

Betr.:	Nationaler Radverkehrsplan; hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 04.05.2021
--------	---

Anlagen

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung vom	20.05.2021	9. Punkt der Tagesordnung
Haupt- und Finanzausschuss	07.07.2021	2. Punkt der Tagesordnung
Bau- und Umweltausschuss	07.07.2021	2. Punkt der Tagesordnung
Stadtverordnetenversammlung	15.07.2021	5. Punkt der Tagesordnung

Kostenstelle:	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, sich um Zuschüsse aus den Förderprogrammen des Bundes und des Landes Hessen (NRVP 3.0 , Sonderprogramm „Stadt und Land“) zur Förderung des Radverkehrs zu bemühen. Es sollen förderfähige Projekte entwickelt und im zweiten Schritt umgesetzt werden. Hierzu sollen auch die neu gegründete Initiative „Erlensee fährt Rad“ sowie andere Erlenseer Fahrradinitiativen einbezogen werden.

Begründung:

Der neue Nationale Radverkehrsplan – [NRVP 3.0](#) – wurde am 21.04.2021 vom Bundeskabinett beschlossen. Auf dem [Nationalen Radverkehrskongress am 27. und 28. April 2021](#) wurde er der Öffentlichkeit vorgestellt.

Der NRVP setzt für das Fahrradland 2030 konkrete Ziele:

- Die Anzahl der Wege nimmt von rund 120 auf 180 Wege je Person und Jahr zu – ohne dass dies zu Lasten der übrigen Verkehrsarten des Umweltverbundes geht.
- Die durchschnittliche Länge der mit dem Rad zurückgelegten Wege erhöht sich von 3,7 Kilometer auf sechs Kilometer.

- Gegenüber 2019 reduziert sich die Zahl der im Verkehr getöteten Radfahrenden um 40 % – trotz deutlich mehr Radverkehr.
- Als Orientierung – auch für die Akteure vor Ort, die die allermeisten Radverkehrsmaßnahmen umsetzen – haben wir uns deshalb ein Ziel gesetzt: Die finanzielle Förderung des Radverkehrs durch Bund, Länder und Kommunen soll sich perspektivisch an rund 30 Euro je Person und Jahr orientieren.

Der NRVP beinhaltet unter anderem folgende konkrete Vorschläge und Handlungsempfehlungen

Förderung einer sicheren und lückenlosen Radinfrastruktur:

- Beim Neu- und Ausbau von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen sollen grundsätzlich begleitende Radwege eingerichtet werden.
- Bund, Länder und Kommunen finanzieren und bauen Radvorrangrouten und Radschnellverbindungen – insbesondere in allen Metropolregionen.
- Der Bund erleichtert die Einrichtung von Fahrradstraßen.
- Die technischen Regelwerke zur Planung von Radverkehrsinfrastruktur sollen um Varianten für geschützte Kreuzungen und Radfahrstreifen (Protected Bike Lanes) ergänzt werden.
- Die besonderen Anforderungen für Lastenräder sollen künftig mehr Berücksichtigung finden.
- Infrastruktur für Rad und Kfz werden möglichst getrennt. Für Mischverkehre soll es klare Einsatzgrenzen bezogen auf Kfz-Verkehrsstärke, Schwerverkehrsanteil und zulässiger Kfz-Geschwindigkeit geben.
- Kommunen setzen auf geschützte Radfahrstreifen (Protected Bike Lanes), sichere Knotenpunkte, Langsamfahrspuren und Fahrradstraßen, um Rad und Kfz im Straßenverkehr sicher zu trennen.

Quelle: nrvp.de/23017

Stadt Erlensee

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung	Drucksache	17 / LP 21-26 STVV
---	------------	-------------------------------

Az.: 1.4/1.4/020.06	Erlensee, den 16.04.2021
Fb.: sonstige Dienste (1)	

Betr.:	Verleihung von Ehrenbezeichnungen an aktive Stadträte und aktive Stadtverordnete
--------	---

Anlagen

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung	20.05.2021	10. Punkt der Tagesordnung

Kostenstelle:		
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:		€
bisher verausgabt und verfügt:		€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:		€
anschließend noch verfügbar:		€

Beschlussvorschlag:

Folgenden aktiven Stadträten bzw. Stadtverordneten wird eine Ehrenbezeichnung gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten und über die Würdigung hervorragender Leistungen auf dem Gebiete des Sports der Stadt Erlensee verliehen:

Herrn

Gierhake, Wolfgang	von	bis	gesamt
Gemeindevertreter/Stadtverordneter	04/2001	09/2018	
Stadtrat	09/2018	dato	20 Jahre

die Ehrenbezeichnung: „**Ehrenstadtrat**“

Frau

Fleck, Bianca	von	bis	gesamt
Gemeindevertreterin/Stadtverordnete	04/2001	dato	21 Jahre

die Ehrenbezeichnung: „**Stadtälteste**“

Herrn

Viel, Peter	von	bis	gesamt
Gemeindevertreter/Stadtverordneter	04/1997	dato	24 Jahre

die Ehrenbezeichnung: „**Stadtältester**“

Herrn

Viel, Uwe	von	bis	gesamt
Gemeindevertreter/Stadtverordneter	04/2001	dato	20 Jahre

Vorlage: 17 / LP 21-26 STW
die Ehrenbezeichnung: „**Stadtältester**“

Begründung:

Gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten und über die Würdigung hervorragender Leistungen auf dem Gebiete des Sports der Stadt Erlensee, kann Bürgern und Bürgerinnen, die mindestens 20 Jahre ein kommunales Mandat oder Amt ohne Tadel ausgeübt haben, eine Ehrenbezeichnung verliehen werden. Für die Errechnung der ehrenamtlichen Tätigkeit ist es unerheblich, ob diese zusammenhängend oder unterbrochen ausgeübt worden sind.

Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach dem zuletzt oder überwiegend ausgeübten Mandat oder Amt.

Die Ehrenbezeichnung

- für Mitglieder/Innen der Stadtverordnetenversammlung ist die des/der Stadtältesten,
- für Stadträte die des/der Ehrenstadtrates/Ehrenstadträtin.

Stadt Erlensee

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung	Drucksache	18 / LP 21-26 STVV
---	------------	-------------------------------

Az.: 2/642.12	Erlensee, den 21.04.2021
Fb.: Steuer und Finanzdienste	

Betr.:	Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Gemeinnützige Baugenossenschaft 1951 Langendiebach eG
--------	--

Anlagen	bg Freiflächenplan bg Lageplan Ansichten
----------------	---

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung vom	20.05.2021	11. Punkt der Tagesordnung

Kostenstelle:	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Erlensee übernimmt gemäß Ziffer 5.5 der Richtlinien des Landes Hessen zur sozialen Wohnraumförderung eine Ausfallbürgschaft zu Gunsten der Gemeinnützigen Baugenossenschaft 1951 Langendiebach eG in Höhe von 144.000,00 Euro für den Neubau von 12 Wohneinheiten auf dem Grundstück in der Eugen-Kaiser-Straße in Erlensee.

Begründung:

Die Gemeinnützige Baugenossenschaft 1951 Langendiebach eG plant einen Neubau mit 12 Wohneinheiten auf dem Grundstück Eugen-Kaiser-Straße in Erlensee. Einen Antrag auf Fördergelder nach dem Hessischen Wohnraumförderungsgesetz (HWoFG) gemäß Bauprogramm 2020 hat die Baugenossenschaft bei den entsprechenden Stellen des Main-Kinzig-Kreises eingereicht.

Bei der Stadt Erlensee beantragt sie nach den Richtlinien des Landes Hessen zur sozialen Wohnraumförderung, Ziffer 5.5, an Stelle einer finanziellen Beteiligung eine Ausfallbürgschaft für den rangletzteten Teilbetrag des Darlehens nach diesen Richtlinien in Höhe von mindestens 12.000,00 Euro je Wohneinheit - insgesamt 144.000,00 Euro.

In § 104 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sind Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte geregelt.

Die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen für Dritte ist nur zulässig, wenn der Dritte anstelle der Stadt Aufgaben erfüllt und in diesem Zusammenhang Rechtsgeschäfte nach § 104 Absatz 2 Satz 1 HGO erforderlich sind. Der Dritte muss für die Stadt in

entlastender Weise tätig werden.

Gemäß § 104 Absatz 4 ist für Rechtsgeschäfte, die von der Stadt zur Förderung des Städte- und Wohnungsbaus abgeschlossen werden oder die für den Haushalt der Stadt keine besondere Belastung bedeuten, keine Genehmigung erforderlich. Die Bürgschaft wird der Aufsichtsbehörde lediglich angezeigt.

Mit der Übernahme der Ausfallbürgschaft ist eine Bürgschaftserklärung auszustellen. Es wird vorgeschlagen, den Antrag der Baugenossenschaft zu genehmigen.

Datum, Architekt

Bauherr:

Gemeinnützige Baugenossenschaft
Langendiebach e.G.

Eugen-Kaiser-Straße 21
63526 Erlensee

Datum, Bauherr

Objektnummer:

18/10

Blattnummer:

301

Objekt:

Neubau Mehrfamilienhaus
Eugen-Kaiser-Straße 21-27
63526 Erlensee

Darstellung:

Freiflächenplan
Variante 8
12 x 2 Zi-Whg.

Maßstab:

1 : 500

Geprüft:

Erstellt/SB:

je

Datum:

11.02.21

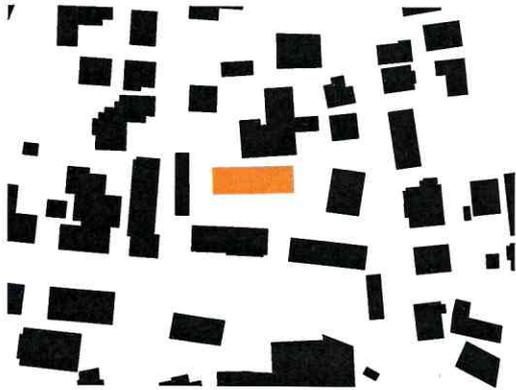
Zeichnungsdatei:

300FFP00.dgn

Blattdatei:

301FFP00.dgn





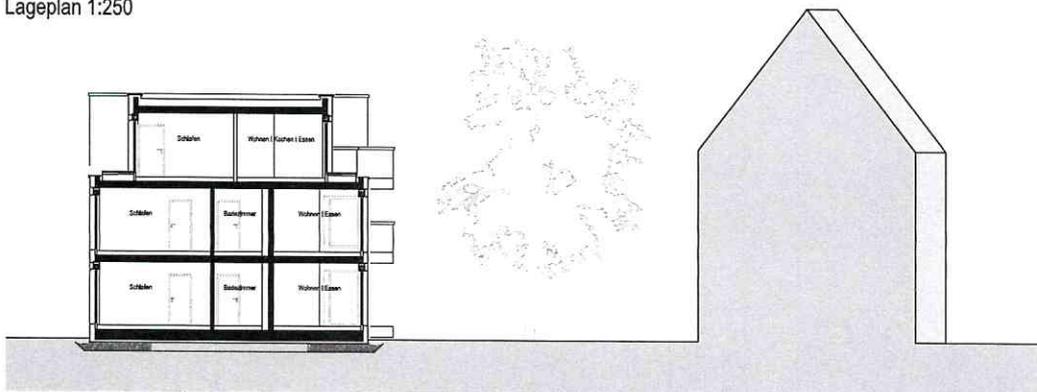
Schwarzplan 1:1000



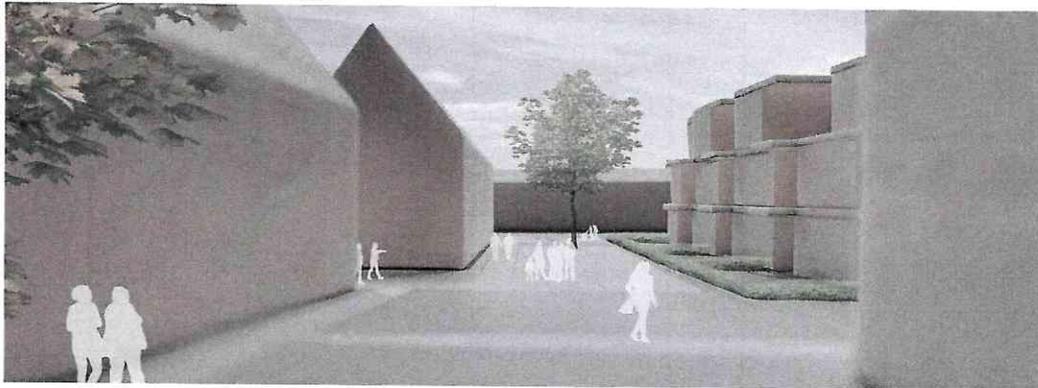
Modellfoto



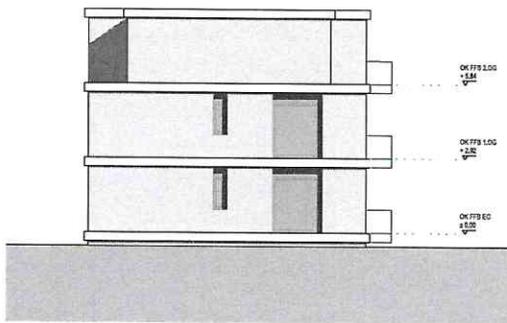
Lageplan 1:250



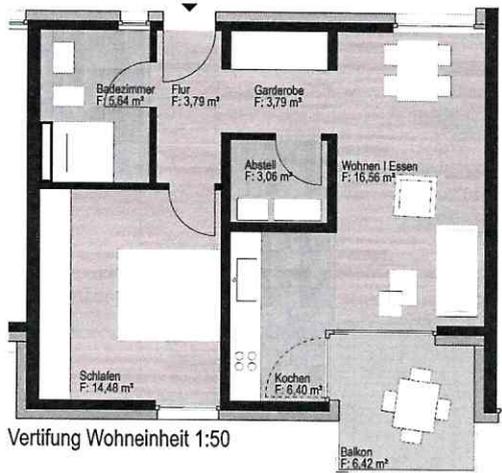
Schnitt A-A 1:100



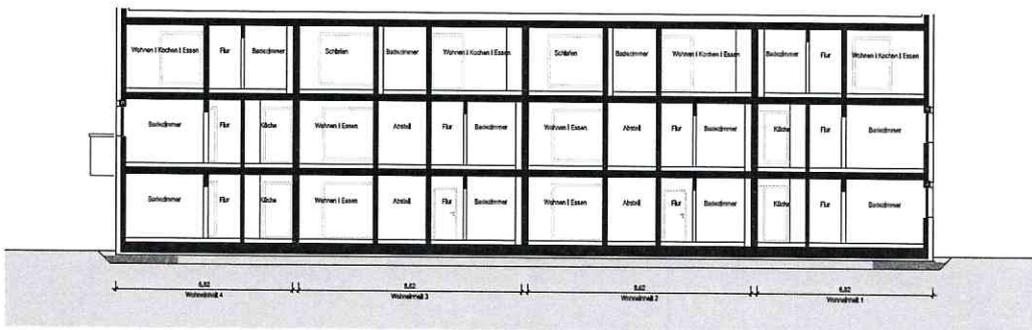
Modellfoto



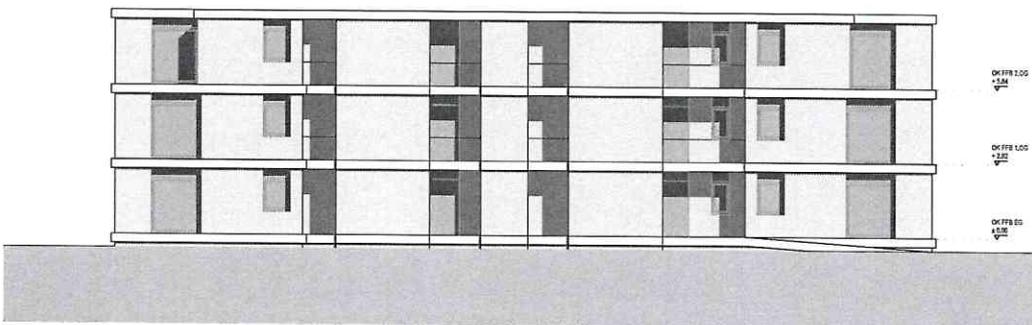
Nordwest Ansicht 1:100



Vertiefung Wohneinheit 1:50



Schnitt B-B 1:100



Nordost Ansicht 1:100

Stadt Erlensee

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung	Drucksache	30 / LP 21-26 STVV
---	------------	-------------------------------

Az.: 2/913.52	Erlensee, den 29.04.2021
Fb.: Steuer und Finanzdienste	

Betr.:	Jahresabschluss der Stadt Erlensee für das Haushaltsjahr 2016 hier: Vorlage des Schlussberichtes des Amtes für Prüfung und Revision des Main-Kinzig-Kreises Entlastung des Magistrats
--------	--

Anlagen	Schlussbericht JA Erlensee 2016US
----------------	-----------------------------------

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung	20.05.2021	12. Punkt der Tagesordnung

Kostenstelle:		
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:		€
bisher verausgabt und verfügt:		€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:		€
anschließend noch verfügbar:		€

Beschlussvorschlag:

Der vom Amt für Prüfung und Revision des Main-Kinzig-Kreises geprüfte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 wird gem. § 113 HGO beschlossen.

Der Magistrat wird zugleich entlastet (§ 114 Abs. 1 HGO).

Begründung:

Der Jahresabschluss 2016 wurde vom Magistrat am 02.05.2017 aufgestellt. Die Stadtverordnetenversammlung wurde darüber in der Sitzung am 18.05.2017 informiert.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 wurde zwischen März 2020 und Februar 2021 durchgeführt. Der Schlussbericht wurde am 19.04.2021 erstellt. Demnach hat die Prüfung zu keinen Einwänden geführt.

Gem. § 113 HGO ist der Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Amtes für Prüfung und Revision der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den geprüften Jahresabschluss und entscheidet zugleich über die Entlastung des Magistrats.



© ginasanders/123rf.com

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Rechtliche Grundlagen, Prüfungsgegenstand, Prüfungsgrundsätze	1
1.1. Rechtliche Grundlagen	1
1.2. Prüfungsgegenstand	1
1.3. Prüfungsgrundsätze	1
2. Prüfungsdurchführung und allgemeine Bemerkungen	1
2.1. Prüfungsart und Prüfungsumfang.....	1
2.2. Auskünfte.....	2
2.3. Vollständigkeitserklärung.....	2
2.4. Prüfungszeit.....	2
3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan	3
3.1. Erlass der Haushaltssatzung	3
3.2. Festsetzungen der Haushaltssatzung.....	3
3.3. Übertragbarkeit.....	4
3.4. Kreditermächtigung/Kreditaufnahmen	4
3.5. Verpflichtungsermächtigungen	5
3.6. Verfügungsmittel	5
3.7. Teilhaushalte	5
3.8. Haushaltssicherungskonzept	6
3.9. Berichtswesen	7
3.10. Einhaltung des Haushaltes	7
4. Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	11
5. Vermögensrechnung (Bilanz).....	12
5.1. Aktiva	12
5.2. Passiva.....	18
6. Ergebnisrechnung	25
6.1. Vorjahresvergleich	25
6.2. Erträge.....	25
6.3. Aufwendungen	28
6.4. Jahresergebnis ausgewählter Einrichtungen	30
7. Finanzrechnung	31
7.1. Ergebnis.....	31
7.2. Vorjahresvergleich	32
7.3. Prüfung einzelner Positionen	32
7.4. Kassenliquidität.....	33
7.5. Finanzlage	33
8. Jahresabschluss.....	34
9. Rechenschaftsbericht.....	34
10. Anlagen zum Jahresabschluss.....	35
10.1. Anhang	35
10.2. Übersichten	36
11. Buchführung, Bücher und Belege	37
11.1. Buchführung	37
11.2. Bücher	38
11.3. Zahlungsanordnungen.....	38
12. Kassengeschäfte	38
13. Technische Prüfung.....	38

14. Sondervermögen, Beteiligungen, Zweckverbände, Sicherheiten für Dritte..	39
14.1. Beteiligungen	39
14.2. Zweckverband „Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach“	39
15. Sicherheiten für Dritte	40
16. Entlastung früherer Jahresabschlüsse	41
17. Gesamtabschluss	41
18. Prüfungsvermerk	42

Anlagen

Anlage 1: Vermögensrechnung
Anlage 2: Ergebnisrechnung
Anlage 3: Finanzrechnung

Abbildungen

Abbildung 1: Bilanzveränderungen Aktiva	12
Abbildung 2: Bilanzveränderungen Passiva	18
Abbildung 3: Vorjahresvergleich Erträge/Aufwendungen	25
Abbildung 4: Vorjahresvergleich der Ein- und Auszahlungen	32

Abkürzungen

Abs. Absatz
AfA Absetzung für Abnutzung
FAG Finanzausgleich
GemHVO Gemeindehaushaltsverordnung (ab 01.01.12)
GemKVO Gemeindegeldverordnung
GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB Handelsgesetzbuch
HGO Hessische Gemeindeordnung (ab 01.01.12)
KAG Kommunales Abgabengesetz
KGG Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit
NKRS Neues Kommunales Rechnungs- und Steuerungssystem
Stanz Staatsanzeiger

1. Rechtliche Grundlagen, Prüfungsgegenstand, Prüfungsgrundsätze

1.1. Rechtliche Grundlagen

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte durch das Amt für Prüfung und Revision des Main-Kinzig-Kreises als zuständiges Rechnungsprüfungsamt im Sinne des § 129 der HGO in Verbindung mit § 131 Abs. 1 HGO. Ziel der Prüfung war, nach § 128 HGO festzustellen, ob der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Erlensee darstellt.

1.2. Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss 2016 der Stadt Erlensee, bestehend aus

- der Vermögensrechnung (Bilanz),
- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Anlagen zum Jahresabschluss,
- dem Rechenschaftsbericht.

1.3. Prüfungsgrundsätze

Nach § 130 Abs. 1 HGO ist das Rechnungsprüfungsamt bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig. Der Magistrat kann keine Weisungen erteilen, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses und der Vorlage des Schlussberichts unterstützt unser Amt die Stadtverordnetenversammlung bei der Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Magistrats. Die den Organen übertragene Verantwortung für die Aufsicht der Verwaltung bleibt hiervon unberührt.

Gezielte Prüfungshandlungen zur Aufdeckung von Unterschlagungen oder sonstigen strafrechtlich relevanten Tatbeständen zu Lasten der Gemeinde sowie die Prüfung des Umfangs und der Angemessenheit des Versicherungsschutzes sind nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

Die Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreter für die korrekte Rechnungslegung sowie für eine ordnungsgemäße Buchführung und den daraus zu erstellenden Jahresabschluss wird durch unsere Prüfung nicht eingeschränkt.

2. Prüfungsdurchführung und allgemeine Bemerkungen

2.1. Prüfungsart und Prüfungsumfang

Die Prüfung erstreckte sich nach § 128 Abs. 1 HGO auf die Feststellung, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- der Jahresabschluss nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt darstellt,
- die Berichte nach § 112 Abs. 1 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt vermitteln.

Feststellungen und Ergebnisse aus den vorangegangenen Prüfungen der Jahresabschlüsse wurden bei der Prüfung berücksichtigt.

Im Rahmen der Beurteilung der Risiken aus drohenden und schwebenden Rechtsstreitigkeiten der Stadt bitten wir künftig eine Erklärung vorzulegen.

Soweit sich aus der Prüfung Beratungsbedarf für künftige Verfahrensweisen ergeben hat, haben wir diesen der Verwaltung gegenüber wahrgenommen.

2.2. Auskünfte

Auskünfte erteilten uns:

- Bürgermeister Herr Stefan Erb,
- Frau Simone Körner, Leiterin Fachbereich Steuer und Finanzdienste
- Frau Regina Gärtner, Anlagenbuchhaltung
- Herr Karsten Washausen, Leiter Stadtkasse
- weitere Beschäftigte der Verwaltung.

2.3. Vollständigkeitserklärung

Der Bürgermeister hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts durch Abgabe der prüfungsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt. Mit Schreiben vom 18.05.2017 legte Herr Bürgermeister Erb eine Vollständigkeitserklärung vor, nach der alle bekannten und für den Jahresabschluss relevanten Sachverhalte berücksichtigt wurden.

2.4. Prüfungszeit

Die Prüfung führten wir mit Unterbrechungen in den Monaten März 2020 bis Februar 2021 überwiegend in den Räumen der Kreisverwaltung und der Stadtverwaltung Erlensee durch. Sie wurde durchgeführt von den Mitarbeitern des Main-Kinzig-Kreises Frau Andrea Taubert und Herrn Hagen Walenzyk.

3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Nach § 95 HGO bildet der Haushaltsplan die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Stadt. Er ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich.

3.1. Erlass der Haushaltssatzung

Der Magistrat hat den Entwurf der Haushaltssatzung 2016 nach § 97 Abs. 1 HGO am 14.10.2015 festgestellt und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung am 12.11.2015 vorgelegt. Die nach § 97 Abs. 2 HGO erforderliche Bekanntmachung ist am 18.11.2015 und die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung ist vom 19.11. bis 30.11.2015 erfolgt.

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2015 beschlossene Haushaltssatzung wurde der kommunalen Finanzaufsichtsbehörde am 16.12.2015 vorgelegt. Die Aufsichtsbehörde hat die Haushaltssatzung am 29.03.2016 und 27.06.2016 (Widerspruchsbescheid) unter dem Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung genehmigt. Die Genehmigung wurde mit Auflagen erteilt. Der Bürgermeister hat die Stadtverordnetenversammlung am 14.07.2016 hierüber in Kenntnis gesetzt.

Die nach § 97 Abs. 5 HGO erforderliche öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist am 16.07.2016 erfolgt. Die Haushaltssatzung wurde den Vorschriften entsprechend in der Zeit vom 18.07. bis 28.07.2016 öffentlich ausgelegt.

3.2. Festsetzungen der Haushaltssatzung

	2016	2015	Veränderung
Ergebnishaushalt			
Erträge	28.868.086,00 €	27.105.719,00 €	1.762.367,00 €
Aufwendungen	30.141.660,00 €	29.308.955,00 €	832.705,00 €
Überschuss/Fehlbedarf (-)	-1.273.574,00 €	-2.203.236,00 €	929.662,00 €
Finanzhaushalt			
Finanzmittelfluss aus			
- lfd. Verwaltungstätigkeit	437.000,00 €	-798.438,00 €	1.235.438,00 €
- Investitionstätigkeit	-1.591.566,00 €	-1.447.800,00 €	-143.766,00 €
- Finanzierungstätigkeit	-21.666,00 €	-61.432,00 €	39.766,00 €
Zahlungsmittelüberschuss/ -bedarf (-)	-1.176.232,00 €	-2.307.670,00 €	1.131.438,00 €
Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	1.591.566,00 €	1.447.800,00 €	143.766,00 €
Verpflichtungsermächtigungen	1.650.000,00 €	250.000,00 €	1.400.000,00 €
Höchstbetrag der Kassenkredite	25.000.000,00 €	25.000.000,00 €	0,00 €
Steuerhebesätze			
- Grundsteuer A	440%	320%	120,0% Punkte
- Grundsteuer B	440%	400%	40,0% Punkte
- Gewerbesteuer	385%	370%	15,0% Punkte
Stellenplan			
Summe der Personalstellen	157,800	157,030	0,770

3.3. Übertragbarkeit

Die Übertragbarkeit für Haushaltsmittel aus Haushaltsansätzen für Auszahlungen und Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Finanzhaushalt) besteht kraft gesetzlicher Regelung (§ 21 Abs. 2 GemHVO).

3.4. Kreditermächtigung/Kreditaufnahmen

Die Kreditermächtigungen wurden wie folgt in Anspruch genommen:

	Verbliebene Ermächtigung aus dem Vj.	Ermächtigung Berichtsjahr	Ermächtigung Gesamt	Davon beansprucht
Kreditmarkt	0 €	1.591.566 €	1.591.566 €	0,00 €
Hess. Investitionsfonds Abteilung A und B	0 €	1.000.000 €	1.000.000 €	0,00 €

Für das Berichtsjahr hat die Aufsichtsbehörde die Genehmigung des Gesamtbetrages der Kredite gemäß § 103 Abs. 2 HGO am 27.06.2016 erteilt.

3.5. Verpflichtungsermächtigungen

Die in Höhe von 1.650,0 T€ für den Anbau/Neubau Rathaus (1.400,0 T€) und die Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges (250,0 T€) veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen wurden im Haushaltsjahr 2016 nicht in Anspruch genommen

3.6. Verfügungsmittel

Nach § 13 GemHVO können im Ergebnishaushalt in angemessener Höhe Verfügungsmittel des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und entweder des Magistrates oder des Bürgermeisters veranschlagt werden. Die Ansätze dürfen nicht überschritten werden, die Mittel sind nicht übertragbar und dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden. Nach Ziffer 4 der Hinweise zu § 13 GemHVO sollten die Verfügungsmittel insgesamt 0,5 vom Tausend der ordentlichen Erträge der Gesamtergebnisrechnung des letzten vorliegenden Jahresabschlusses nicht übersteigen (Richtwert).

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Ansatz nicht überschritten wurde. Der Richtwert ist eingehalten worden.

3.7. Teilhaushalte

Im Berichtsjahr wurden folgende Teilhaushalte gebildet:

- Teilhaushalt 1 - Produktbereich 11 - Innere Verwaltung
- Teilhaushalt 2 - Produktbereich 12 - Sicherheit und Ordnung
- Teilhaushalt 3 - Produktbereich 25-29 - Kultur und Wissenschaft
- Teilhaushalt 4 - Produktbereich 31-35 - Soziale Hilfen
- Teilhaushalt 5 - Produktbereich 36 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- Teilhaushalt 6 - Produktbereich 42 - Sportförderung
- Teilhaushalt 7 - Produktbereich 51 - Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation
- Teilhaushalt 8 - Produktbereich 52 - Bauen und Wohnen
- Teilhaushalt 9 - Produktbereich 53 - Ver- und Entsorgung
- Teilhaushalt 10 - Produktbereich 54 - Verkehrsflächen und -anlagen/ÖPNV
- Teilhaushalt 11 - Produktbereich 55 - Natur- und Landschaftspflege
- Teilhaushalt 12 - Produktbereich 57 - Wirtschaft und Tourismus
- Teilhaushalt 13 - Produktbereich 61 - Allgemeine Finanzwirtschaft

Nach § 4 GemHVO bildet jeder Teilhaushalt eine Bewirtschaftungseinheit (Budget).

3.8. Haushaltssicherungskonzept

Da der Haushalt 2016 von der Stadt Erlensee nicht ausgeglichen werden kann, Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen sind und nach der Ergebnis- und Finanzplanung im Planungszeitraum Fehlbeträge erwartet werden, war die Kommune gemäß § 92 Abs. 4 HGO in Verbindung mit § 24 Abs. 4 GemHVO verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen bzw. das von der Stadtverordnetenversammlung am 30.03.2013 beschlossene Haushaltssicherungskonzept fortzuschreiben. Entsprechend der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung sowie des Haushaltssicherungskonzepts setzt die Stadt Erlensee im mittelfristigen Ergebnisplanungszeitraum 2017 ein weiteres Defizit im ordentlichen Ergebnis fest. Ab 2018 plant die Stadt Erlensee erstmals wieder mit Überschüssen im ordentlichen Ergebnis. Aufgrund der vorerst anhaltenden negativen Ergebnisse und der erwarteten Defizite in der mittelfristigen Ergebnisplanung muss die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Erlensee nach wie vor als höchst gefährdet angesehen werden.

Zum Haushalt 2016 wurde dieses Haushaltssicherungskonzept mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2015 fortgeschrieben und von den politisch Verantwortlichen bestätigt. Nach dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erlensee wird erwartet, dass erstmals in 2018 der Haushalt im ordentlichen Ergebnis keinen Fehlbedarf mehr aufweisen wird. Das Haushaltssicherungskonzept beinhaltet einen Abbaupfad mit einer Darstellung der einzelnen beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen und weist ab dem Haushaltsjahr 2018 ein positives ordentliches Ergebnis aus.

Aufgrund der aktuell bestehenden Erlasslage (Finanzplanungserlass vom 29.10.2014) ist für kreisangehörige Nicht-Schutzschirm-Kommunen grundsätzlich ein Haushaltsausgleich bis zum Jahr 2017 geboten. Im Einzelfall und mit dem Einvernehmen der oberen Aufsichtsbehörde kann ein Ausgleich im ordentlichen Ergebnis auch nach dem Jahre 2017 gestattet werden.

Mit Verfügung vom 27.06.2016 hat die Aufsichtsbehörde von der Kommune erneut gefordert, ein fortgeschriebenes und verbessertes Haushaltssicherungskonzept gem. § 92 Abs. 4 HGO in Verbindung mit § 24 GemHVO mit der Haushaltssatzung 2017 von der Stadtverordnetenversammlung beschließen zu lassen und mit dem nächsten Haushaltsplan vorzulegen. Dieses soll einen Abbaupfad beinhalten, welcher jährliche Abbaubeträge in Euro und pro Einwohner gerechneten Konsolidierungsmaßnahmen nachvollziehbar bis zum Jahr 2020 darstellt und verbindlich festlegt mit welchen Maßnahmen und in welchen Zeitraum die vorgetragenen Fehlbeträge ab dem Jahr 2018 ausgeglichen werden sollen. Das Eintreffen des beschlossenen laufenden Haushaltsausgleichs im Jahr 2018 und in den Folgejahren ist sicherzustellen. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erlensee hat mit Vorlage der Haushaltssatzung 2017 die im Rahmen der Rathaussanierung erforderlichen Investitionsmaßnahmen im Investitionsprogramm einzuarbeiten und ggf. für den Ergebnisplanungszeitraum bis 2020 weitere Maßnahmen zur Haushaltsverbesserung in dem Mindestumfang zu beschließen, sodass der festgelegte Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses ab 2018 dauerhaft dargestellt werden kann. Für das Haushaltsjahr 2017 darf das Defizit im ordentlichen Ergebnis von maximal - 712,0 T€ nicht überschritten werden. Entsprechend ist auch das nach § 92 Abs. 5 HGO aufzustellende Haushaltssicherungskonzept durch Beschlussfassung anzupassen.

Die Stadt Erlensee hat durch eine sparsame Haushaltsführung dafür Sorge zu tragen, dass das ordentliche Ergebnis 2016 höchstens einen Fehlbetrag von -1.244,2 T€ aufweist.

Zum Stand des Haushaltsvollzugs 2016 und zur Einhaltung der Zielvorgabe ist der Kommunalaufsicht zum 30.06., 30.09. und 15.12.2016 Bericht zu erstatten.

Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde orientiert sich dabei an den Vorgaben des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport im Erlass vom 29.10.2014 und 21.09.2015. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Haushaltssatzung 2015 hat die Stadt Erlensee besondere Umstände dargelegt, die in diesem Einzelfall einen planerischen Haushaltsausgleich entsprechend der Erlasse des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport nach 2017 ausnahmsweise gestatten. Im Einvernehmen der Oberen Aufsichtsbehörde (Einvernehmen vom 09.03.2015 und vom 18.03.2015) wurden daher Auflagen mit Verfügung vom 18.03.2015 erlassen, welche sicherstellen sollen, dass die Stadt Erlensee den gesetzlich vorgesehenen Ausgleich im ordentlichen Ergebnis im Jahr 2018 erreichen wird. Diese Auflagen hat die Stadt Erlensee allesamt erfüllt.

Die Stadt Erlensee ist jedoch weiterhin verpflichtet, dass der Haushaltsausgleich im Jahr 2018 unabdingbar erreicht wird, auch wenn dies weitergehende Konsolidierungsmaßnahmen erfordern sollte. Dazu zählen insbesondere auch die zusätzlichen Investitionsmaßnahmen welche die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 19.05.2016 durch die beschlossene Sanierung des Rathauses auf den Weg gebracht hat und noch im Abbaupfad und Haushaltssicherungskonzept zum Haushalt 2017 abgebildet werden müssen. Die Stadt Erlensee verfügt über genügend Möglichkeiten, ggf. noch entstehende Mehraufwendungen zu kompensieren. Dies belegen auch die deutlich besseren Rechnungsergebnisse gegenüber den Plandaten.

Auf die Vorschriften der Erlasse des Landes Hessen vom 06.05.2010 (Stanz. 21/2010, Seite 1470) und vom 14.09.2012 (Stanz. 40/2012 Seite 1094) und die Auflagen in den bisherigen Haushaltsverfügungen wird verwiesen.

3.9. Berichtswesen

Die Stadtverordnetenversammlung ist nach Ziffer 2 der VV zu § 28 GemHVO mindestens zweimal jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten. Die Berichte sind so zeitgerecht vorzulegen, dass die Stadtverordnetenversammlung noch in der Lage ist, Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr zu beschließen.

Im Berichtsjahr wurde die Stadtverordnetenversammlung am 19.05.2016 und am 26.09.2016 gemäß § 28 GemHVO mit einem Bericht über den jeweiligen Stand des Haushaltsvollzugs unterrichtet.

3.10. Einhaltung des Haushaltes¹

3.10.1. Planabweichungen über 100,0 T€ Gesamtergebnishaushalt

¹ Der fortgeschriebene Haushaltsansatz ergibt sich aus dem Ansatz lt. Haushaltsplan/ Nachtrags-
haushaltsplan zuzüglich Haushaltsermächtigungen aus Vorjahren.

Bezeichnung	Fortgeschr. Haush.-Ansatz	Ergebnis	Vergleich Ansatz/Ergebnis	Haush.-Verb. (+) Haush.-Verschl. (-)
- Erträge				
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.025.900,00 €	5.830.499,51 €	195.400,49 €	-
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	1.069.700,00 €	1.467.808,70 €	-398.108,70 €	+
Steuern und ähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	13.470.000,00 €	14.143.083,23 €	-673.083,23 €	+
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen	4.725.950,00 €	4.826.241,44 €	-100.291,44 €	+
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen u.ä.	1.284.916,00 €	1.539.079,80 €	-254.163,80 €	+
Sonstige ordentliche Erträge	1.257.820,00 €	5.096.585,08 €	-3.838.765,08 €	+
Außerordentliche Erträge	0,00 €	217.365,78 €	-217.365,78 €	+
- Aufwendungen				
Personalaufwendungen	9.241.700,00 €	9.009.335,02 €	232.364,98 €	+
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.642.515,78 €	6.512.677,03 €	-870.161,25 €	-
Abschreibungen	2.995.490,00 €	3.310.119,10 €	-314.629,10 €	-
Steueraufwendungen einschließl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	8.446.000,00 €	9.507.441,70 €	-1.061.441,70 €	-
Finanzaufwand	1.131.037,52 €	900.970,35 €	230.067,17 €	+

Im Vergleich zum Planansatz wurden insgesamt 5.318,1 T€ mehr Erträge erzielt und insgesamt 1.678,9 T€ mehr Aufwendungen geleistet.

3.10.2. Planabweichungen über 100,0 T€ Teilergebnishaushalte

Bezeichnung	Fortgeschr. Haush.-Ansatz	Ergebnis	Vergleich Ansatz/Ergebnis	Haush.-Verb. (+) Haush.-Verschl. (-)
- Erträge				
Produktbereich 31-35 - Soziale Hilfen	322.800,00	830.206,04	-507.406,04 €	+
Produktbereich 42 - Sportförderung	571.600,00	1.026.176,26	-454.576,26 €	+
Produktbereich 52 - Bauen und Wohnen	1.230.659,69	4.781.840,15	-3.551.180,46 €	+
Produktbereich 54 - Verkehrsflächen und -anlagen/ÖPNV	458.340,00	587.878,61	-129.538,61 €	+
Produktbereich 61 - Allgemeine Finanzwirtschaft	20.150.550,00	20.880.687,04	-730.137,04 €	+
- Aufwendungen				
Produktbereich 11 - Innere Verwaltung	2.012.520,10	1.784.417,66	228.102,44 €	+
Produktbereich 31-35 - Soziale Hilfen	628.100,00	1.773.918,72	-1.145.818,72 €	-
Produktbereich 36 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	5.043.042,62 €	5.590.996,30 €	-547.953,68 €	-
Produktbereich 51 - Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation	242.000,00 €	593.747,58 €	-351.747,58 €	-
Produktbereich 52 - Bauen und Wohnen	2.060.515,76 €	1.436.963,32 €	623.552,44 €	+
Produktbereich 54 - Verkehrsflächen und -anlagen/ÖPNV	1.608.760,00 €	1.772.976,77 €	-164.216,77 €	-
Produktbereich 55 - Natur- und Landschaftspflege	1.661.247,62 €	1.531.781,22 €	129.466,40 €	+
Produktbereich 61 - Allgemeine Finanzwirtschaft	11.605.087,52 €	12.186.173,39 €	-581.085,87 €	-
Einzelwertberichtigungen (Verbuchung ohne Kostenstelle)	0,00 €	-171.461,40 €	171.461,40 €	+

3.10.3. Planabweichungen über 200,0 T€ Gesamtfinanzhaushalt

Bezeichnung	Fortgeschr. Haush.-Ansatz	Ergebnis	Vergleich Ansatz/Ergebnis	Haush.-Verb. (+) Haush.-Verschl. (-)
- Einzahlungen				
Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	947.000,00 €	229.097,54 €	717.902,46 €	-
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	510.000,00 €	2.910.990,33 €	-2.400.990,33 €	+
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionen und Begebung von Anleihen	1.591.566,00 €	0,00 €	1.591.566,00 €	-
- Auszahlungen				
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	755.638,98 €	339.882,34 €	415.756,64 €	+
Auszahlungen für Baumaßnahmen	3.015.409,04 €	3.404.786,52 €	-389.377,48 €	-
Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	464.156,77 €	254.880,33 €	209.276,44 €	+

3.10.4. Planabweichungen über 300,0 T€ Teilfinanzhaushalte

Bezeichnung	Fortgeschr. Haush.-Ansatz	Ergebnis	Vergleich Ansatz/Ergebnis	Haush.-Verb. (+) Haush.-Verschl. (-)
- Einzahlungen				
Produktbereich 52 - Bauen und Wohnen	510.000,00 €	2.909.370,33 €	-2.399.370,33 €	+
Produktbereich 61 - Allgemeine Finanzwirtschaft	2.562.566,00 €	35.839,32 €	2.526.726,68 €	-
- Auszahlungen				
Produktbereich 31-35 - Soziale Hilfen	645.987,04 €	249.124,29 €	396.862,75 €	+
Produktbereich 42 - Sportförderung	5.500,00 €	2.797.015,55 €	-2.791.515,55 €	-
Produktbereich 52 - Bauen und Wohnen	1.941.786,94 €	427.836,26 €	1.513.950,68 €	+
Produktbereich 53 - Ver- und Entsorgung	718.858,26 €	307.256,63 €	411.601,63 €	+
Produktbereich 54 - Verkehrsflächen und -anlagen/ÖPNV	366.352,63 €	17.700,00 €	348.652,63 €	+

3.10.5. Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen

Nach § 100 HGO sind überplanmäßige und außerplanmäßige zahlungswirksame Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Magistrat, soweit die Stadtverordnetenversammlung keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang und Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung; im Übrigen ist der Stadtverordnetenversammlung davon alsbald Kenntnis zu geben.

Gemäß § 7 der Haushaltssatzung entscheidet der Magistrat über die Leistung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO, soweit diese im Ergebnishaushalt einen Betrag von 15,0 T€ und im Finanzhaushalt einen Betrag von 30,0 T€ nicht überschreiten.

Für das Berichtsjahr wurden vom Magistrat insgesamt zehn und von der Stadtverordnetenversammlung eine über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen beschlossen.

Gemäß Ziffer 7 der Hinweise zu § 100 HGO müssen Haushaltsansatzüberschreitungen, die von der Stadtverordnetenversammlung nicht selbst bewilligt worden sind, dieser spätestens bis zum Ende des Kalendervierteljahres, das nach dem Tag der Bewilligung beginnt, zur Kenntnis gebracht werden. Die außer- und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die vom Magistrat beschlossen wurden, wurden erst am 29.06.2017 der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben. Somit liegt ein Verstoß gegen § 100 Abs. 1 letzter Satz HGO vor, wonach –wie bereits oben ausgeführt– der Stadtverordnetenversammlung alsbald von den Beschlüssen Kenntnis zu geben ist.

Weiterhin haben wir festgestellt, dass in mehreren Fällen die Kriterien „unvorhergesehen und unabweisbar“ nicht hinreichend begründet wurden und verweisen auf die Vorgaben des § 100 HGO.

Um künftige Beachtung wird gebeten.

4. Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Nach 112 Abs. 9 HGO soll der Magistrat den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufstellen. Der Magistrat hat den Jahresabschluss am 02.05.2017 beschlossen und somit den Jahresabschluss nicht fristgerecht aufgestellt.

Die Eröffnung der Bücher 2016 erfolgte zutreffend mit den Ergebnissen der geprüften Eröffnungsbilanz. Die Bestandteile des Jahresabschlusses (Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung) entsprechen den Mustern der GemHVO.

5. Vermögensrechnung (Bilanz)²

Die Vermögensrechnung schließt zum Ende des Berichtsjahres mit einer Bilanzsumme von 81.231,0 T€ ab. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Bilanzsumme damit um 1.278,6 T€ erhöht.

5.1. Aktiva

5.1.1. Bilanzveränderungen

Übersicht

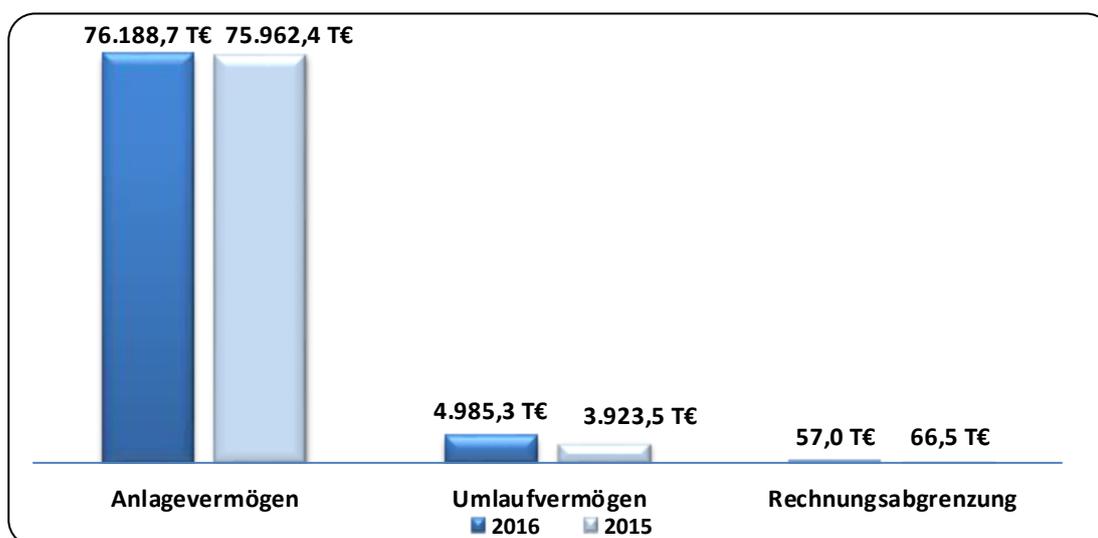


Abbildung 1: Bilanzveränderungen Aktiva

Wesentliche Beträge

- **Anlagevermögen**

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	-297,9 T€
Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	-453,4 T€
Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	-2.068,1 T€
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	-158,0 T€
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	+3.296,8 T€

- **Umlaufvermögen**

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.....	+736,6 T€
Sonstige Vermögensgegenstände	+437,6 T€

5.1.2. Prüfung einzelner Bilanzpositionen

1. Lizenzen, Konzessionen,
2. Geleistete Investitionszuschüsse,
3. Grundstücke,
4. Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken,

² siehe auch Berichtsanlage 1

5. Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen,
6. Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung,
7. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung,
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau,
9. Beteiligungen,
10. Wertpapiere des Anlagevermögens,
11. Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen),
12. Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen,
13. Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben,
14. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,
15. Sonstige Vermögensgegenstände,
16. Flüssige Mittel,
17. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten.

5.1.3. Erläuterung einzelner Bilanzpositionen

- Prüfungsinhalt, Prüfungsergebnis

Die Prüfung erstreckte sich auf die Belegführung und die Verbuchung sowie in Stichproben auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit. Die flüssigen Mittel haben wir mit der Finanzrechnung und den Kontoauszügen der Kreditinstitute verprobt. Die Prüfung ergab Beanstandungen bei den Bilanzpositionen „Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)“, „Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüsse, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüsse und Investitionsbeiträgen“, „Flüssige Mittel“ und „Aktive Rechnungsabgrenzungsposten“. Wir verweisen auf unsere Feststellungen zu den Punkten 11, 12, 16, 17 der nachfolgenden „ergänzenden Bemerkungen“ und auf Ziffer 5.1.4 (Forderungen) des Berichts.

- Ergänzende Bemerkungen -

1. Lizenzen, Konzessionen

Diese Position beinhaltet im Wesentlichen die werthaltige DV-Software, Lizenzen der Stadt Erlensee wie z. B. newsystem Kommunal-Lizenzen, GeoAS. Im Berichtsjahr ist u. a. die Garantie für den Server verlängert worden.

Es erfolgte eine lineare Abschreibung auf der Basis der NKRS-AfA-Tabelle.

2. Geleistete Investitionszuschüsse

Geprüft wurde ein Zuschuss an die katholische Kirchengemeinde zu einer Anschaffung für eine Spielkombination.

3. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Im Berichtsjahr erfolgten wesentliche Grundstücksankäufe für eine Baufläche Südstraße 4. Wesentliche Abgänge sind im Rahmen der Umlegung im Bereich der Ravalzhäuser Straße und

im Bereich Büchensaal eingetreten. Ein weiterer Abgang erfolgte nach Verkauf von Grund und Boden „altes Sportzentrum“ in der Konrad-Adenauer-Straße.

4. Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Unter dieser Position sind alle stadteigenen Bauten aktiviert. Gebäude und andere Bauten sind höchstens mit ihren tatsächlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige und ggf. außerplanmäßige Abschreibungen, zu bewerten.

Die Abschreibung erfolgt linear auf der Basis der NKRS-AfA-Tabelle. Wesentliche Zugänge erfolgten für den Ankauf eines Gebäudes mit Freifläche Südstraße 4. Wesentliche Nachaktivierungen sind für den Umbau Hallenbad, für das Gebäude des Mehrfamilienhauses in der Ringgrabenstraße 15 und die Kläranlage nachgewiesen.

5. Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Die Veränderungen betreffen hauptsächlich die Abschreibungen der Vermögensgegenstände. Es erfolgte eine lineare Abschreibung auf der Basis der NKRS-AfA-Tabelle.

Geprüft wurde der Abgang und Zugang von Verkehrsflächen nach Verkauf bzw. Umlegung im Büchensaal sowie verschiedene Kanalhausanschlüsse im Stadtgebiet. Darüber hinaus wurde die Umsetzung unserer Prüfungsfeststellungen aus dem Jahresabschluss 2015 geprüft und die damit verbundenen Umbuchungen bei den Straßen- und Kanalbaukosten.

6. Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

Die Abgänge betreffen überwiegend die Abschreibungen der Vermögensgegenstände. Es erfolgte eine lineare Abschreibung auf der Basis der NKRS-AfA-Tabelle.

7. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Zu den anderen Anlagen der Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören, neben dem Fuhrpark und dem Werkzeugbestand, hauptsächlich die Büro- und EDV-Ausstattung der Stadt Erlensee.

Die Veränderungen betreffen überwiegend die Vermögenserwerbe Bauhof, Hallenbad, Kläranlage, Friedhöfe, Kindertagesstätten, Rathaus inkl. EDV sowie die Anschaffung von Inventar für Wohnraum Asyl. Die Abgänge betreffen überwiegend die Abschreibungen der Vermögensgegenstände. Es erfolgte eine lineare Abschreibung auf Basis der NKRS-AfA-Tabelle.

8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

In der Bilanzposition sind die aktivierungspflichtigen Baumaßnahmen enthalten, die zum Bilanzstichtag noch nicht endgültig fertiggestellt waren.

Geprüft wurden im Haushaltsjahr 2016 die Anlagenzugänge Kanalbau Friedrich-Ebert-Straße, Kanalbau Brückenstraße, Kanalbau Burggraben, Schaffung von Unterkünften für Flüchtlinge, Umbau Gemeinschaftsunterkunft Langendiebacher Straße, den Bau eines Sport- und Fussballzentrums sowie die Nachaktivierung Umbauarbeiten Rathaus.

9. Beteiligungen

Unter dieser Bilanzposition wird im Wesentlichen die Beteiligung an der Nass. Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH und der Gemeinnützigen Baugenossenschaft 1951 Langendiebach eG bilanziert.

10. Wertpapiere des Anlagevermögens

Die Wertpapiere des Anlagevermögens betreffen die Versorgungsrücklagen für Beamte. Die Bewertung der Rücklage basiert auf Grundlage der realisierten Auszahlungen (Anschaffungskosten).

11. Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)

Geprüft wurden die Abgänge von Ausleihungen an Gesellschaften für verschiedene Baudarlehen sowie die Abgänge der ungesicherten Ausleihungen an Gemeinden aus dem Darlehen aus dem Sofortprogramm Abwasserfinanzierung für die Erweiterung der Kläranlage anl. Anschluss von Neuberg. Das Darlehen wird nach Neuberg weitergeleitet. Von dort wird der Schuldendienst erstattet.

Prüfungsfeststellung:

Die Prüfung der Abgänge des Darlehens aus dem Sofortprogramm Abwasserfinanzierung für die Erweiterung der Kläranlage hat ergeben, dass der Betrag der Fälligkeit zum 31.12.2015 zweimal gebucht wurde und zwar in 2015 und im Jahr 2016. Das gleiche gilt für die Zinsen. Auch hier ist die Buchung vom 31.12.2015 zweimal gebucht, einmal in 2015 und einmal im Jahresabschluss 2016. Der Gesamtbetrag in Höhe von 9.817,88 € ist immer der gleiche, das heißt, es wurde demnach zu viel an Zinsen und zu wenig an Tilgung verbucht.

12. Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüsse, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüsse und Investitionsbeiträgen

Geprüft wurden die Tilgungsleistungen aus dem Abwasserdarlehen und dem Sonderinvestitionsprogramm sowie den Kostenausgleich im Rahmen der Kindertagesbetreuung der Stadt Hanau.

Prüfungsfeststellungen:

Es wurde festgestellt, dass auf dem Sachkonto 2202000 Aufwandskonten hinterlegt sind, auf denen Gutschriften für Mietkautionen gebucht sind. Den Aufwandskonten wurden im Laufe der Prüfungstätigkeit ein Verbindlichkeitskonto zugeordnet.

Weiterhin haben wir festgestellt, dass die Pauschalwertberichtigung im Soll anstatt im Haben gebucht wurde.

13. Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Wir haben festgestellt, dass die Einzel- und die Pauschalwertberichtigung im Soll anstatt im Haben gebucht wurden.

14. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Hier wurde die Reduzierung der Forderungen in Höhe von 500 T€ gegenüber Land und Forst aus dem Gewerbepark geprüft.

15. Sonstige Vermögensgegenstände

Hier wurde die Forderung aus der Sozialversicherung geprüft.

16. Flüssige Mittel

Unter die flüssigen Mittel fallen alle Mittel, die als Bar- oder Buchgeld kurzfristig zur Disposition stehen. Zu den flüssigen Mitteln gehören Schecks, der Kassenbestand sowie Guthaben auf Bankkonten. Negative Bankbestände werden aufgrund der Verpflichtung zur Rückzahlung unter der Position Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten ausgewiesen. Die Bewegung der flüssigen Mittel ist der Gesamtfinanzrechnung zu entnehmen.

Der Bilanzwert der flüssigen Mittel setzt sich wie folgt zusammen:

Girokonten	230,9 T€
Sparbuch Jagdpacht	48,8 T€
Geldtransit	1,3 T€

Die Guthaben der Girokonten sind durch Auszüge bzw. Saldenbestätigungen dokumentiert.

Der Sollbestand der Girokonten bei der Sparkasse Hanau per 31.12.2016 in Höhe von insgesamt -2.498,5 T€ ist unter der Bilanzposition "Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung" ausgewiesen. Damit wird per 31.12.2016 insgesamt ein negativer Finanzmittelbestand von -2.268,8 T€ ausgewiesen.

Prüfungsfeststellung:

Die Mittel der Jagdgenossenschaft auf dem Sparbuch Jagdpacht sind keine Mittel der Stadt und werden von der Stadt nur verwaltet. Die Mittel sind aus dem Tagesabschluss und der Bilanz auszubuchen. Laut Auskunft der Verwaltung soll die Ausbuchung erst im Laufe des Haushaltsjahres 2018 erfolgen, da die Jagdgenossenschaft die Übernahme des Sparbuches beschließen muss.

Der Tagesabschluss zum 31.12.2016 weist bei dem Bankkonto "Umbuchungen" einen Saldo von 1.200,00 € und beim Konto "Geldtransit" ein Saldo von 100,00 € aus. Diese Buchungen wurden irrtümlich in das Jahr 2016 gebucht. Es handelt sich hierbei um fehlerhafte Umbuchungen. Eine Änderung in 2016 konnte nicht mehr durchgeführt werden, da der Jahresabschluss zwischenzeitlich abgeschlossen wurde. Die Korrektur erfolgte im Jahresabschluss 2017, so dass sich mit dem Buchungsdatum 10.10.2017 der Saldo auf diesem Konto wieder auf null reduzierte.

17. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die Position aktive Rechnungsabgrenzungsposten setzt sich im Wesentlichen aus den Beamtenbezügen für den Monat Januar 2017, die bereits im Dezember 2016 zur Auszahlung gelangt sind sowie aus Ansparraten auf Darlehen aus dem Investitionsfonds B des Landes Hes-

sen zusammen. Die Ansparraten sind entsprechend der Tilgungszeit bzw. regulären Laufzeit der Darlehen aufzulösen.

Prüfungsfeststellung:

Wir haben festgestellt, dass die Ansparraten für die Investitionsfonds B Darlehen mit einem falschen Wert in der Bilanz dargestellt wurden. Die Ansparraten wurden mit den Werten zum 01.01.2009 und nicht zum 01.01.2008 in die Eröffnungsbilanz der Stadt Erlensee eingebucht. Wir bitten darum, die Korrekturen im nächsten Jahresabschluss vorzunehmen. Nach Auskunft der Verwaltung werden die Korrekturen im Jahresabschluss 2017 vorgenommen.

5.1.4. Forderungen

- Prüfungsfeststellungen

Im Berichtsjahr wurden Einzelwertberichtigungen von insgesamt 745,9 T€ sowie pauschale Wertberichtigungen von 14,8 T€ vorgenommen.

- Wesentliche Beträge

Wesentliche Beträge sind zum Bilanzstichtag nachgewiesen bei Forderungen aus

Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen u. ä.	1.201,7 T€
Steuern und steuerähnlichen Abgaben	969,9 T€
Lieferungen und Leistungen.....	1.244,7 T€
Sonstige Vermögensgegenstände	1.290,7 T€

- Offene Posten

Die beim Jahresabschluss zur Zahlung fälligen Forderungen werden als offene Posten im Bereich der Debitoren bezeichnet. Die Zusammenstellung der offenen Posten Debitoren (Dokumentation vom 03.09.2020) schließt zum Bilanzstichtag mit 1.827,5 T€ ab. Die offenen Posten betreffen im Wesentlichen folgende Forderungen:

Zuweisungen und Zuschüsse	305,3 T€
Steuern und steuerähnliche Abgaben.....	1.282,2 T€
Sonstige Vermögensgegenstände	155,4 T€

Prüfungsergebnis

Im Rahmen der Prüfung haben wir festgestellt, dass die debitorischen Kreditoren und die kreditorischen Debitoren den jeweiligen Forderungs- und Verbindlichkeitskonten zugeordnet werden. Die bilanzielle Abbildung von debitorischen Kreditoren und die kreditorischen Debitoren erfolgt regelgerecht unter den sonstigen Vermögensgegenständen (Sachkonto 269) oder unter den sonstigen Verbindlichkeiten (Sachkonto 489). Wir bitten um künftige Beachtung. Weiterhin haben wir festgestellt, dass die Pauschalwertberichtigung (bis auf die sonstigen Vermögensgegenstände) und die Einzelwertberichtigung bei den Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben im Soll anstatt im Haben gebucht wurde. Die richtige Verbuchung soll ab dem Jahresabschluss 2017 erfolgen.

5.2. Passiva

5.2.1. Bilanzveränderungen

- Übersicht

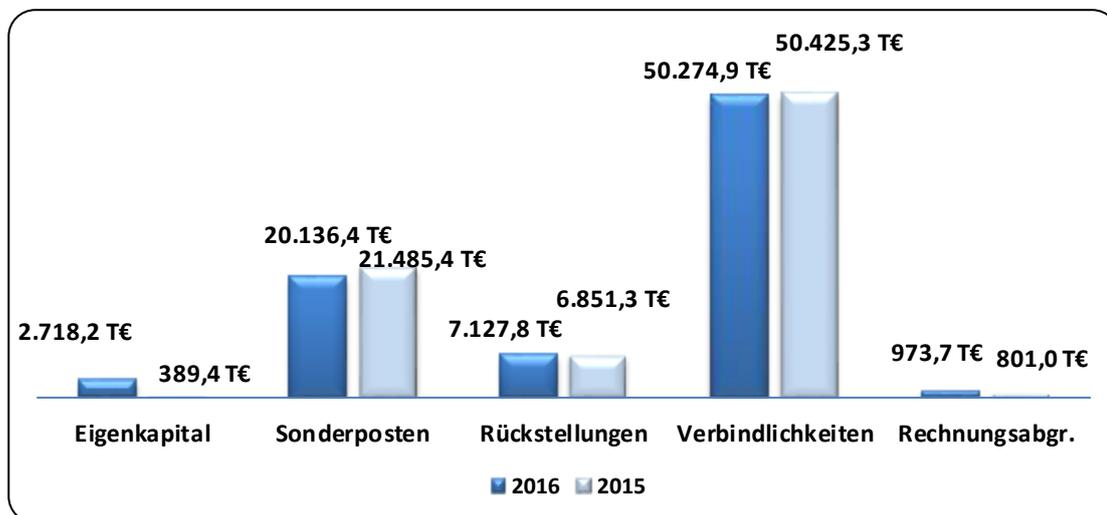


Abbildung 2: Bilanzveränderungen Passiva

- Wesentliche Beträge

- **Eigenkapital**..... +2.328,7 T€
- **Sonderposten**
 - Zuweisungen vom öffentlichen Bereich -568,1 T€
 - Investitionsbeiträge -206,6 T€
 - Sonstige Sonderposten -443,1 T€
- **Rückstellungen**
 - Sonstige Rückstellungen..... +346,5 T€
 - Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse..... +814,8 T€
- **Verbindlichkeiten**
 - Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten..... -1.292,3 T€
 - Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern..... -384,4 T€
 - Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung..... +1.939,7 T€
 - Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen +196,8 T€
 - Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen..... -937,0 T€
 - Sonstige Verbindlichkeiten +322,5 T€

5.2.2. Prüfung einzelner Bilanzpositionen

- Geprüfte Positionen

1. Nettoposition
2. Jahresergebnis
3. Ordentliche Ergebnisse aus den Vorjahren,
4. Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren,
5. Ordentliches Jahresergebnis,
6. Außerordentliches Jahresergebnis,
7. Zuweisungen vom öffentlichen Bereich,
8. Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich,
9. Sonderposten für den Gebührenaussgleich,
10. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen,
11. Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse,
12. Sonstige Rückstellungen,
13. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
14. Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern,
15. Verbindlichkeiten für die Liquiditätssicherung,
16. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,
17. Sonstige Verbindlichkeiten,
18. Passive Rechnungsabgrenzungsposten.

Prüfungsinhalt, Prüfungsergebnis

Die Prüfung erstreckte sich auf die Belegführung, die Bestätigungen einzelner Bilanzpositionen und die Verbuchung sowie in Stichproben auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit. Die Prüfung ergab Beanstandungen im Bereich der Bilanzpositionen „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“, „FAG Rückstellungen“ und „Verbindlichkeiten“ und verweisen auf unsere Feststellungen zu Punkt 16, 5.2.4 und 5.2.5 des Berichts.

Darüber hinaus ergab die Prüfung, dass bei einzelnen Buchungen in einzelnen Bilanzpositionen teilweise auf sachlich unrichtige Konten gebucht wurde. Um künftige Beachtung wird gebeten.

5.2.3. Erläuterung einzelner Bilanzpositionen

- Ergänzende Bemerkungen

1. Nettoposition

Die verbleibenden Fehlbeträge der Vorjahre müssen weiterhin durch entsprechende Maßnahmen abgebaut werden.

2. Jahresergebnis

Der Überschuss des Haushaltsjahres 2016 beträgt insgesamt 2.328,7 T€. Das Jahresergebnis gliedert sich wie folgt:

Ordentliches Ergebnis.....	2.111,4 T€
Außerordentliches Ergebnis.....	217,4 T€

3. Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren

Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses aus dem Haushaltsjahr 2016 wird entsprechend § 25 GemHVO bei Ergebnisse aus Vorjahren ausgewiesen. Der Ausweis zum

31.12.2016 betrifft in voller Höhe die noch nicht ausgeglichenen Jahresfehlbeträge 2011 - 2013, die gemäß Beschluss des Magistrats zur Ergebnisverwendung auf neue Rechnung vorgetragen wurden.

Im Rahmen der Ergebnisverwendung wurde der ordentliche Jahresüberschuss 2016 in Höhe von 2.111,4 T€ sowie der außerordentliche Überschuss in Höhe von 217,4 T€ unter dieser Position ausgewiesen.

Die Bilanzposition für die ordentlichen Ergebnisse aus Vorjahren von zusammen -7.159,0 T€ setzt sich wie folgt zusammen:

Ordentlicher Jahresfehlbetrag 2008	-619,7 T€
Ordentlicher Jahresfehlbetrag 2009	-2.687,2 T€
Ordentlicher Jahresfehlbetrag 2010	-4.422,6 T€
Ordentlicher Jahresfehlbetrag 2011	-5.663,8 T€
Ordentlicher Jahresfehlbetrag 2012	-2.681,8 T€
Ordentlicher Jahresfehlbetrag 2013	-2.536,2 T€
Ordentlicher Jahresüberschuss 2014	+379,6 T€
ordentlicher Jahresfehlbetrag 2015	-483,9 T€
Verrechnung Fehlbeträge 2008 - 2010	+7.729,4 T€
Ausgleich durch außerordentliches Ergebnis 2008-2015.....	+1.498,4 T€
Ordentlicher Jahresüberschuss 2016	+2.111,4 T€
Außerordentlicher Jahresüberschuss 2016	+217,4 T€

4. Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren

Der außerordentliche Jahresüberschuss des Jahres 2016 in Höhe von 217,4 T€ wurde entsprechend § 25 GemHVO bei Ergebnisse aus Vorjahren ausgewiesen. Zum 31.12.2016 erfolgte eine Umbuchung und Verrechnung unter der Bilanzposition „ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren“.

5. Ordentliches Jahresergebnis

Der ordentliche Jahresüberschuss ist in die Bilanzposition „Ergebnisvortrag“ zu übernehmen. Die Ergebnisverwendung ist in § 46 Abs. 3 GemHVO geregelt. Der Jahresabschluss ist daraus resultierend nach Ergebnisverwendung aufzustellen.

Nach § 106 HGO in Verbindung mit § 23 Abs. 1 GemHVO ist der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen. Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses wurde in die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verbucht und anschließend mit den ordentlichen Fehlbeträgen aus Vorjahren verrechnet.

6. Außerordentliches Jahresergebnis

Der außerordentliche Jahresüberschuss ist in die Bilanzposition „Ergebnisvortrag“ zu übernehmen. Nach § 106 HGO in Verbindung mit § 23 Abs. 1 GemHVO ist der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses den Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen. Ist ein Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses nicht möglich, dürfen

Mittel aus dem außerordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushalts zum Ausgleich verwendet werden (§ 24 Abs. 3 GemHVO).

Der Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses wurde den Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt und anschließend mit den Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren verrechnet.

7.+8. Sonderposten Zuweisungen vom öffentlichen und nicht öffentlichen Bereich, Investitionsbeiträge

Zu den Sonderposten zählen die finanziellen Mittel, welche die Stadt für ihre Investitionen als Zuschüsse oder Zuweisungen erhält. Die Sonderposten wurden, soweit möglich, dem jeweils geförderten Investitionsgut zugeordnet. Die Auflösung der Sonderposten erfolgte über den gleichen Zeitraum (Nutzungsdauer) wie das bezuschusste Anlagegut. Investitionspauschalen wurden ohne besondere Zweckbindung über 10 Jahre ertragswirksam aufgelöst. War keine genaue Zuordnung möglich, wurden die Sonderposten oder Beiträge ebenfalls pauschal über 10 Jahre aufgelöst.

Unter Zuweisungen vom öffentlichen Bereich werden Investitionszuweisungen und -zuschüsse von Bund, Land, Kreis und sonstigem öffentlichen Bereich ausgewiesen.

Zuweisungen vom nicht öffentlichen Bereich betreffen primär Geldleistungen von privaten Unternehmen. Die Behandlung der ertragswirksamen Auflösung erfolgt analog der Nutzungsdauer des Anlageguts.

Die Sonderposten aus Investitionsbeiträgen betreffen im Wesentlichen die Straßenbeiträge.

Die Bilanzierung der Sonderposten erfolgt in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen nach dem Zufluss- und Abflussprinzip.

Geprüft wurden im Haushaltsjahr 2016 den Landeszuschuss für den Rückbau der Ravolzhäuser Straße 2. Abschlag, der Zuschuss für ein Werbefahrzeug und Anliegerbeiträge Abwasser.

9. Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Gebührenüberschüsse in der Ergebnisrechnung sind als Sonderposten für den Gebührenaussgleich in der Vermögensrechnung zu bilanzieren. Aufgrund der Neufassung der GemHVO sind die bislang unter dem Eigenkapital als zweckgebundene Rücklagen ausgewiesenen Gebührenaussgleichsrücklagen als Sonderposten für den Gebührenaussgleich nachgewiesen. Dieser Sonderposten dient zum Ausgleich von Unterdeckungen in den jeweiligen Gebührenhaushalten der kommenden Jahre bzw. ist im Zuge einer Gebührenneuberechnung gebührensenkend zu berücksichtigen. Er besteht aus der Position Abfallbeseitigung (238,0 T€), da die Erträge aus Gebühren die Kosten der Einrichtung überstiegen. Die Berechnung wurde in Abweichung zu § 10 KAG vereinfachend aus dem Budgetüberschuss unter Berücksichtigung der Aufwendungen aus der internen Leistungsverrechnung und dem Bauhof vorgenommen.

Das Ergebnis des Gebührenhaushalts Abfallbeseitigung weist in 2016 nach Berücksichtigung von internen Leistungsverrechnungen und gebührenrechtlichen Verzinsungen des Eigenkapitals Unterdeckungen in Höhe von 138,8 T€ auf, die mittels Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich gedeckt werden konnten.

13.+14. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Zum Ausweis gelangen diverse Kredite, die für Investitionen bei Kreditinstituten sowie beim Land und anderen sonstigen öffentlichen Rechtsträgern aufgenommen wurden. Die Werte wurden durch diverse Saldenbestätigungen zum 31.12.2016 nachgewiesen.

Investitionskredite wurden im Haushaltsjahr 2016 nicht aufgenommen, da die Genehmigung für die Einzelkreditgenehmigung erst zum Jahresende erteilt wurde. Die Aufnahme erfolgte in 2017.

15. Verbindlichkeiten für die Liquiditätssicherung

Negative Bankbestände werden nicht unter „Liquide Mittel“, sondern unter Verbindlichkeiten auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen.

Unter der Bilanzposition „Verbindlichkeiten für Liquiditätssicherung“ wird der Sollbestand der Sparkasse Hanau (-2.498.545,62 €) und der SEB AG, Frankfurt am Main, (-20.000.000,00 €) nachgewiesen.

16. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Prüfungsfeststellung:

Wir haben festgestellt, dass unter dieser Bilanzposition die Tilgungsleistungen nachgewiesen werden, die zum Anfang des Jahres 2017 abgebucht wurden. Antizipative Tilgungsleistungen sind unter dem Sachkonto 489000 zu buchen. Dies gilt auch für antizipative Zinsleistungen. Wir bitten um künftige Beachtung.

17. Sonstige Verbindlichkeiten

Unter dieser Bilanzposition wurden auf dem Sachkonto 489000 die Umsatzsteuerzahllast gebucht. Der Betrag besteht unverändert aus dem Jahr 2015 fort. Spätestens im Jahresabschluss 2020 soll eine korrekte Verbuchung der Umsatzsteuer erfolgen.

19. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einzahlungen, die vor dem Bilanzstichtag geleistet werden, jedoch erst in späteren Perioden zu Erträgen führen.

Der Rechnungsabgrenzungsposten besteht im Wesentlichen aus Grabnutzungsgebühren, welche die Stadt Erlensee für 30 Jahre in einer Summe vereinnahmt hat und Verlängerungen von Nutzungsrechten. Die Gebühren werden über den Nutzungszeitraum der Gräber in jährlich gleichen Beträgen aufgelöst.

5.2.4. Rückstellungen

Rückstellungen sind für die in § 39 Abs. 1 GemHVO genannten ungewissen Verbindlichkeiten und Aufwendungen zu bilden. Für weitere ungewisse Verbindlichkeiten können Rückstellungen gebildet werden. Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Rückstellungen gelten als Fremdkapital, weil sie für bestimmte Zwecke gebildet werden, für die erst in der Zukunft Zahlungen geleistet werden und weil sie das Gemeindevermögen vermindern. Mit dem Ausweis einer Rückstellung wird eine zum Zeitpunkt der Bildung noch ungewisse Verbindlichkeit der Rechnungsperiode zugeordnet, in der sie rechtlich bzw. wirtschaftlich verursacht wurde, sodass der Mittelabfluss ganz oder teilweise nicht zu einem Aufwand in dem späteren Haushaltsjahr führt.

Die Stadt Erlensee hat Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen und sonstige Rückstellungen gebildet.

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen entfallen auf

Pensionsrückstellungen	4.818,1 T€
Beihilferückstellungen	1.130,9 T€

Die Berechnung der Pensionsrückstellungen für die Stadt erfolgte durch das Kommunale Dienstleistungszentrum Personal & Versorgung (Kommunalbeamten - Versorgungskasse) in Wiesbaden. Die Werte wurden mittels des steuerlichen Teilwertverfahrens unter Verwendung eines Zinssatzes von 6 % bei den Pensionen und 5,5 % bei den Beihilfen ermittelt.

Für die Beihilferückstellungen wurde die Berechnung ebenfalls von der Versorgungskasse Wiesbaden vorgenommen.

Gemäß Ziffer 4 zu § 39 der Hinweise zur GemHVO vom 22. Januar 2013, hat die Stadt zu berichten, sobald der für die Berechnung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen anzuwendende Rechnungszinsfuß nach § 41 Abs. 6 GemHVO (6 %) höher als der von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebene Abzinsungssatz nach § 253 Abs. 2 HGB ist. Des Weiteren ist über die sich aus dem handelsrechtlich niedrigeren Zinssatz ergebenden höheren Rückstellungswerte Bericht zu erstatten. Der Zinssatz nach § 253 Abs. 2 HGB lag zum 31.12.2016 bei 4,01 % (31.12.2015: 3,89 %). Bei Anwendung des handelsrechtlichen Zinssatzes zur Ermittlung der Pensions- und Beihilferückstellungen wäre für die Stadt Erlensee, zu den Ergebnissen nach der GemHVO eine wesentlich höhere Pensions- und Beihilferückstellung zu bilden. Wir bitten künftig, die Berechnung der Pensions- und Beihilferückstellungen nach § 253 Abs. 2 HGB vorzunehmen und im Anhang der Berechnung nach GemHVO gegenüberzustellen.

Die Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse wurden für die Kreis- und Schulumlageverpflichtungen gebildet. Die Rückstellung wurde durch Vergleich des Ist-Wertes mit dem errechneten Zahlungsbetrag berechnet. Dieser wird gebildet aus der Differenz der entsprechenden Halbjahresbeträge und der Hälfte der doppisch errechneten Umlage (auf Basis der Steuereinnahmen des betreffenden Jahres).

Mit Neufassung der GemHVO zum 27.12.2011 wurden mit Wirkung für den Jahresabschluss zum 31.12.2012 die Grundlagen für die Bildung der Kreis- und Schulumlagerückstellung neu gefasst. So ist seitdem eine Rückstellung für die Kreis- und Schulumlage nur dann zu bilden, wenn aus der Entwicklung der umlagefähigen Steuererträge mit einer erhöhten Umlagezahlung an den Kreis zu rechnen ist. Dies ist für die Stadt Erlensee zum 31.12.2016 gegeben.

Prüfungsfeststellung:

Hinsichtlich der Bildung der FAG-Rückstellung verweisen wir auf § 39 Abs. 1 Ziffer 7 GemHVO, auf die Hinweise Nr. 2 und 12 zu § 39 GemHVO sowie auf das vom HSGB erarbeitete

Berechnungsschema (Anhang 18 zur GemHVO). Lt. Stellungnahme der Verwaltung vom 30.10.2020 erfolgt die Umsetzung im Jahresabschluss 2020. Für die Jahre 2016 bis 2019 wird die Stadt Erlensee jeweils die Vergleichsberechnung erstellen und vorlegen. Der Schwellenwert wurde in dem Muster mit 10 % angegeben. Dieser ist aber abschließend noch festzulegen und zu beschließen. In den Haushaltsplänen wurden die Ansätze für die Kreis- und Schulumlage jeweils ohne Entnahme aus der Rückstellung und somit vollständig zahlungsunwirksam dargestellt.

Die sonstigen Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten gem. § 39 Ziffer 8 GemHVO beinhaltet Gerichtskosten für einen Arbeitsrechtsstreit sowie die Umlageverpflichtung an den Zweckverband Entwicklung Fliegerhorst.

5.2.5. Verbindlichkeiten

Wesentliche Beträge

Wesentliche Beträge sind zum Bilanzstichtag nachgewiesen bei Verbindlichkeiten

gegenüber Kreditinstituten.....	21.828,8 T€
gegenüber öffentlichen Kreditgebern.....	4.279,4 T€
für die Liquiditätssicherung	22.498,5 T€
aus Lieferungen und Leistungen	689,3 T€
aus Sonstigen Verbindlichkeiten	918,3 T€

Offene Posten

Die beim Jahresabschluss zur Zahlung fälligen Verbindlichkeiten werden als offene Posten im Bereich der Kreditoren bezeichnet. Die Zusammenstellung der offenen Posten Kreditoren (Dokumentation vom 03.09.2020) schließt zum Bilanzstichtag mit 288,8 T€ ab. Die offenen Posten betreffen im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (167,0 T€).

Prüfungsergebnis

Die Prüfung hat ergeben, dass auf dem Sachkonto 4290000 Kreditzinsen gebucht werden. Wir bitten, zukünftig Zinsaufwendungen, die wirtschaftlich zum abgelaufenen Haushaltsjahr gehören, deren Auszahlung jedoch erst nach dem Abschlussstichtag erfolgt, dem Sachkonto 489000 zuzuordnen.

Im Rahmen der Prüfung haben wir weiterhin festgestellt, dass die debitorischen Kreditoren und die kreditorischen Debitoren den jeweiligen Forderungs- und Verbindlichkeitskonten zugeordnet werden. Die bilanzielle Abbildung von debitorischen Kreditoren und die kreditorischen Debitoren erfolgt regelgerecht unter den sonstigen Vermögensgegenständen (Sachkonto 269000) oder unter den sonstigen Verbindlichkeiten (Sachkonto 489000). Wir bitten um künftige Beachtung.

6. Ergebnisrechnung³

Die Ergebnisrechnung bildet die vollständige Gegenüberstellung von zahlungswirksamen und zahlungsunwirksamen Erträgen und Aufwendungen ab, auf deren Basis der Periodenerfolg ermittelt wird. Der Ergebnishaushalt ist das zentrale Kernstück des Haushalts- und Rechnungswesens, da die dauernde Leistungsfähigkeit im Wesentlichen aus dieser Komponente zu erkennen ist.

6.1. Vorjahresvergleich

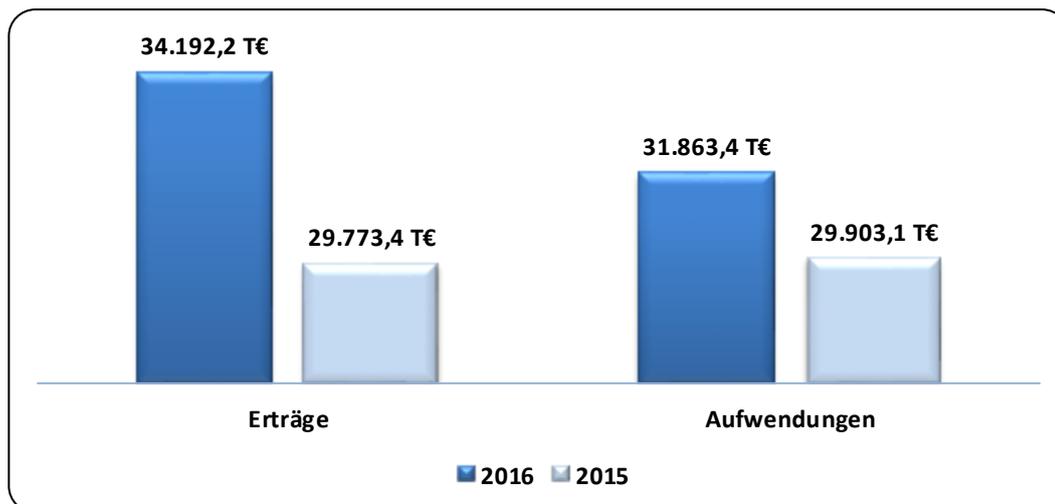


Abbildung 3: Vorjahresvergleich Erträge/Aufwendungen

Im Vergleich zum Vorjahresergebnis haben sich die Erträge um 4.418,8 T€ (14,8 %) und die Aufwendungen um 1.960,3 T€ (6,6 %) erhöht.

6.2. Erträge

- Ergebnis wesentlicher Positionen

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ergebnis 2015	Veränderung	je Einw. 2016	je Einw. 2015
Privatrechtliche Leistungsentgelte	500,6 T€	459,8 T€	40,8 T€	35,26 €	32,83 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.830,5 T€	5.710,4 T€	120,1 T€	410,71 €	407,74 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	1.467,8 T€	815,3 T€	652,5 T€	103,40 €	58,21 €
Steuern und ähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	14.143,1 T€	13.336,5 T€	806,6 T€	996,27 €	952,27 €
Erträge aus Transferleistungen	463,4 T€	472,6 T€	-9,2 T€	32,64 €	33,75 €
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd	4.826,2 T€	5.138,7 T€	-312,5 T€	339,97 €	366,92 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus	1.539,1 T€	1.582,5 T€	-43,4 T€	108,42 €	113,00 €
Sonstige ordentliche Erträge	5.096,6 T€	1.773,4 T€	3.323,2 T€	359,02 €	126,63 €

Prüfung einzelner Positionen

Geprüfte Positionen

³ siehe auch Berichtsanlage 2

1. Privatrechtliche Leistungsentgelte,
2. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte,
3. Kostenersatzleistungen und -erstattungen,
4. Steuern und ähnliche Erträge einschließlich Beträge aus gesetzlichen Umlagen,
5. Erträge aus Transferleistungen,
6. Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen,
7. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen u.ä.
8. Sonstige ordentliche Erträge,
9. Finanzerträge,
10. Außerordentliche Erträge.

Prüfungsinhalt, Prüfungsergebnis

Die Prüfung erstreckte sich auf die Belegführung, die Bestätigung einzelner Ertragspositionen durch Sachkontenprüfungen und die Verbuchung sowie in Stichproben auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit. Die Prüfung hat ergeben, dass Buchungen teilweise auf sachlich unrichtigen Konten nachgewiesen wurden. In Einzelfällen konnten bei der Sachprüfung die entsprechenden Belege mit Anlagen vom Fachamt nicht vorgelegt werden. Um Buchung auf den richtigen Sachkonten gemäß Kontenrahmenplan wird künftig gebeten.

Anmerkung zur Abfallentsorgung:

Im Ergebnis der Abfallentsorgung sind Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenausschlag in 2016 von 138,8 T€ enthalten.

Laut Auskunft der Stadt liegt für die Abfallgebühren eine Gebührenkalkulation vor, der ein einjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde liegt. Es erfolgt eine Gesamtkalkulation über das Gefäßvolumen für Restmüll. Die sich aus der Teilergebnisrechnung Abfallentsorgung ergebenden jährlichen Überschüsse bzw. Fehlbeträge werden gemäß § 41 Abs. 7 GemHVO dem Sonderposten für den Gebührenausschlag zugeführt bzw. entnommen. Jährliche Betriebsabrechnungen wurden bisher noch nicht erstellt. Im Rahmen der Jahresabschlusserstellung wird zusätzlich geprüft, ob eine Gebührendeckung gegeben ist.

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf Basis der vorgelegten Gebührenkalkulation, die durch einen Sachbearbeiter der Stadt erstellt wurde, die Gebührensatzung beschlossen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat bisher keinen Grundsatzbeschluss herbeigeführt, in dem der Kalkulationszeitraum, die Abschreibungsmethode, der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals, der Umgang mit ausgleichspflichtigen Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen aus der vorherigen Periode festgelegt wurden. Wir empfehlen, für die nächste Kalkulationsperiode einen Grundsatzbeschluss der Stadtverordnetenversammlung herbeizuführen

Anmerkung zur Abwasserentsorgung:

Laut Auskunft der Stadt liegt für die Abwassergebühren eine Gebührenkalkulation mit einem einjährigen Kalkulationszeitraum vor. Die Gebührenkalkulation ist unterteilt in pro cbm verbrauchten Frischwasser und pro qm versiegelter Grundstücksfläche. Jährliche Betriebsabrechnungen wurden bisher noch nicht erstellt. Im Rahmen der Jahresabschlusserstellung wird zusätzlich geprüft, ob eine Gebührendeckung gegeben ist.

Die Gebührenkalkulation wurde von einem Sachbearbeiter der Stadt vorgenommen.

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zur Fassung eines Grundsatzbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung bei den Anmerkungen zur Abfallentsorgung.

Anmerkung zum Bestattungswesen:

Laut Auskunft der Stadt liegt für die Friedhofsgebühren eine Gebührenkalkulation vor, der ein dreijähriger Kalkulationszeitraum zugrunde liegt. Eine Sachbearbeiterin der Stadt nimmt die Gebührenkalkulation vor.

Es wurden keine gesonderten Kalkulationen für die einzelnen Gebäuhrentatbestände vorgenommen.

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zur Fassung eines Grundsatzbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung bei den Anmerkungen zur Abfallentsorgung.

Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Erträge

1. Privatrechtliche Leistungsentgelte

Bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten handelt es sich überwiegend um Umsatzerlöse aus Miete und Pacht für die Überlassung von Gebäuden und Räumen. Ebenso werden Verkaufsrechnungen im Bereich der Müllgebühren sowie der Holzverkauf nachgewiesen.

2. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte setzen sich hauptsächlich aus öffentlich-rechtlichen Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, Einnahmen Hallenbad, Essengelder Kindertagesstätten und Erträgen aus den Bereichen Müllbeseitigung, Friedhof, Abwasser und Kanal sowie Bußgeldern und Verwarnungen zusammen.

3. Kostenersatzleistungen und –erstattungen

In dieser Position sind im Wesentlichen Kostenerstattungen für laufende Zwecke, Erstattungen der Gemeinde Neuberg für den Anschluss der Kläranlage sowie durch Versicherungen verbucht.

4. Steuern und ähnliche Erträge einschließlich Beträge aus gesetzlichen Umlagen

Bei der Position Steuern und steuerähnliche Erträge wurden überwiegend Erträge aus der Gewerbesteuer, der Grundsteuer A + B und dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer vereinnahmt.

5. Erträge aus Transferleistungen

Diese Position beinhaltet ausschließlich Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsgesetz.

6. Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen

Die Position Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen setzt sich im Wesentlichen aus Schlüsselzuweisungen, Zuweisungen für laufende Zwecke von Bund, Land, Gemeinden, Gemeindeverbänden, privaten Unternehmen und Sonstigen Zuweisungen zusammen.

7. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen u. ä.

Die ertragswirksame Auflösung von Sonderposten resultiert aus erhaltenen Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträgen. Der Auflösungszeitraum entspricht der Nutzungsdauer der korrespondierenden Vermögensgegenstände. Die Auflösung eines Sonderpostens verläuft somit über die Laufzeit periodengleich mit der Abschreibung des entsprechenden Anlagegutes. Die ertragswirksame Auflösung darf die Abschreibung nicht übersteigen.

Die erhaltenen Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge wurden nach § 38 Abs. 4 GemHVO passiviert und über die Nutzungsdauer der zugeordneten Vermögensgegenstände aufgelöst.

8. Sonstige ordentliche Erträge

Die Position „sonstige ordentliche Erträge“ enthält hauptsächlich die Konzessionsabgaben für Strom, Gas und Wasser, Nebenerlöse und Erlöse aus der Vermietung und Verpachtung. Weiterhin sind Erträge aus Schadenersatzleistungen und Erträge aus der Abwicklung von Baumaßnahmen (Neubaugebiet "Am Kreuzweg") enthalten.

9. Finanzerträge

Bei den Finanzerträgen wurden überwiegend Zinseinnahmen von Banken, Säumniszuschläge, Mahn- und Vollstreckungsgebühren nachgewiesen.

10. Außerordentliche Erträge

Als außerordentliche Erträge werden Erträge aus der Veräußerung von Grundstücksvermögen, Spendengeldern und sonstige außerordentliche Erträge ausgewiesen.

6.3. Aufwendungen

- Ergebnis wesentlicher Positionen

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ergebnis 2015	Veränderung	je Einw. 2016	je Einw. 2015
Personalaufwendungen	9.009,3 T€	8.339,4 T€	669,9 T€	634,64 €	595,46 €
Versorgungsaufwendungen	227,5 T€	594,2 T€	-366,7 T€	16,03 €	42,43 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.512,7 T€	5.077,1 T€	1.435,6 T€	458,77 €	362,52 €
Abschreibungen	3.310,1 T€	3.190,6 T€	119,5 T€	233,17 €	227,82 €
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse u.ä.	2.375,3 T€	2.226,7 T€	148,6 T€	167,32 €	158,99 €
Steueraufwendungen einschließl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	9.507,4 T€	9.551,0 T€	-43,6 T€	669,72 €	681,97 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	901,0 T€	914,0 T€	-13,0 T€	63,47 €	65,26 €

- Prüfung einzelner Positionen

Geprüfte Positionen

1. Personalaufwendungen,
2. Versorgungsaufwendungen,
3. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen,
4. Abschreibungen,
5. Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzausgaben,
6. Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen,
7. Transferaufwendungen,
8. Sonstige ordentliche Aufwendungen,
9. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen.

Prüfungsinhalt, Prüfungsergebnis

Die Prüfung erstreckte sich auf die Belegführung, die Bestätigung einzelner Aufwandspositionen durch Sachkontenprüfungen und die Verbuchung sowie in Stichproben auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit. Die Prüfung hat ergeben, dass Buchungen in Einzelfällen auf sachlich unrichtigen Konten nachgewiesen wurden und der Skontoabzug nicht berücksichtigt wurde. Um Buchung auf den richtigen Sachkonten gemäß Kontenrahmenplan und rechzeitigem Skontoabzug wird künftig gebeten.

Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Aufwendungen

1. + 2. Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Versorgungsleistungen beinhalten im Wesentlichen die Leistungen an die Zusatzversorgungskasse sowie die Zuführungen zur Pensions- und Beihilferückstellung.

3. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wurden überwiegend für Energie- und Materialaufwand, Aufwendungen Fremdleistung, Instandhaltung, Aufwendungen Fremdentorgung, Fremdreinigung, Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten sowie für Aufwendungen für Repräsentation, Fort- und Weiterbildung, Versicherungsbeiträge und Einstellungen in den Sonderposten (Gebührenaussgleich) erbracht.

4. Abschreibungen

Als Abschreibungen werden der Werteverzehr des Anlagevermögens sowie die Wertberichtigungen für zweifelhafte und uneinbringliche Forderungen ausgewiesen.

Wir empfehlen, Sachkonten für Niederschlagungen und Erlasse anzulegen. Somit ist eine Transparenz zu dem Einzelwertberichtigungskonto gegeben.

5. Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzausgaben

Die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen betreffen hauptsächlich Zuweisungen für lfd. Zwecke an sonstige öffentliche Bereiche, Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche sowie sonstige Erstattungen an den sonstigen öffentlichen Bereich.

6. Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen

Die Position Steueraufwendungen und gesetzliche Umlageaufwendungen setzt sich hauptsächlich aus der Kreis-, Schul-, Gewerbesteuer- und Kompensationsumlage zusammen und ist die größte Position im Aufwandsbereich.

7. Transferaufwendungen

Unter dieser Position befinden sich überwiegend Auszahlungen betreffend Leistungen an Dritte durch die Stadt, die mit anderen Trägern (z .B. Main-Kinzig-Kreis) abgerechnet werden.

Durch die der Stadt Erlensee zugewiesenen Flüchtlinge in 2016 ergaben sich nach Abrechnung mit den Sozialstellen des Main-Kinzig-Kreises bzw. des Kommunalen Centers für Arbeit Mehrerträge, die im Haushaltsplan 2016 nicht bekannt waren. Diese werden sich im nächsten Haushaltsjahr reduzieren, da der Ausgleich der durchlaufenden Gelder zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses 2016 noch nicht erfolgt ist.

8. Sonstige ordentliche Aufwendungen

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen setzen sich vor allem aus Grund- und Kfz-Steuer zusammen.

9. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Die Aufwendungen für Zinsen betreffen überwiegend Zinsen für laufende Kredite der Stadt Erlensee.

6.4. Jahresergebnis ausgewählter Einrichtungen

Bezeichnung	Ergebnis nach internen Leistungsverrechnungen		
	2016	2015	Veränderung
Kindertagesstätten	-3.103,4 T€	-2.828,2 T€	-275,2 T€
Bürgerhäuser	-367,5 T€	-169,4 T€	-198,1 T€
Abwasserbeseitigung	-210,6 T€	-195,3 T€	-15,3 T€
Abfallbeseitigung	0,0 T€	0,0 T€	0,0 T€
Friedhöfe	-156,0 T€	-133,4 T€	-22,6 T€
Feuerwehr	-342,9 T€	-339,7 T€	-3,2 T€
Wohnungen	2,5 T€	-28,1 T€	30,6 T€

Erläuterungen

Im Ergebnis der Abfallbeseitigung sind in 2016 Entnahmen aus der Gebührenaussgleichsrücklage von 138,7 T€ enthalten.

Hinweise und Feststellungen

Das Jahresergebnis der genannten Einrichtungen hat sich im Vorjahresvergleich um zusammen 483,8 T€ verschlechtert.

Der Bestand der Gebührenaussgleichsrücklagen ist in der Vermögensrechnung 2016 nach § 41 Abs. 7 GemHVO als Sonderposten für den Gebührenaussgleich nachgewiesen.

Nach den gemeindegewirtschaftlichen Bestimmungen (§ 14 GemHVO) ist in sämtlichen Aufgabenbereichen der Gemeinde eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen. Die Kosten- und Leistungsrechnung dient der wirksamen Kontrolle und Steuerung des Haushaltsvollzugs und der Haushaltsplanung.

Die Stadt Erlensee führte im Berichtsjahr eine Kosten- und Leistungsrechnung gem. den gemeindegewirtschaftlichen Bestimmungen. Eine Verrechnung von erbrachten bzw. empfangenen Leistungen zwischen den betroffenen Produktbereichen ist erfolgt.

7. Finanzrechnung⁴

In der Finanzrechnung werden die tatsächlichen Einzahlungen und Auszahlungen der Kommune aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit, aus Finanzierungstätigkeit sowie aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen nachgewiesen.

7.1. Ergebnis

	2016	2015	Veränderung
Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit	377.770,74 €	2.600.372,78 €	-2.222.602,04 €
Ergebnis aus Investitionstätigkeit	-823.622,00 €	-2.663.031,02 €	1.839.409,02 €
Ergebnis aus Finanzierungstätigkeit	-1.544.424,40 €	1.236.311,00 €	-2.780.735,40 €
Ergebnis aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	61.748,53 €	550.708,87 €	-488.960,34 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittel- fehlbedarf des Haushaltsjahres	-1.928.527,13 €	1.724.361,63 €	-3.652.888,76 €
Zahlungsmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres	-340.256,25 €	-2.064.617,88 €	1.724.361,63 €
Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres	-2.268.783,38 €	-340.256,25 €	-1.928.527,13 €

Der Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres stimmt mit dem Tagesabschluss der Stadtkasse überein.

⁴ siehe auch Berichtsanlage 3

7.2. Vorjahresvergleich

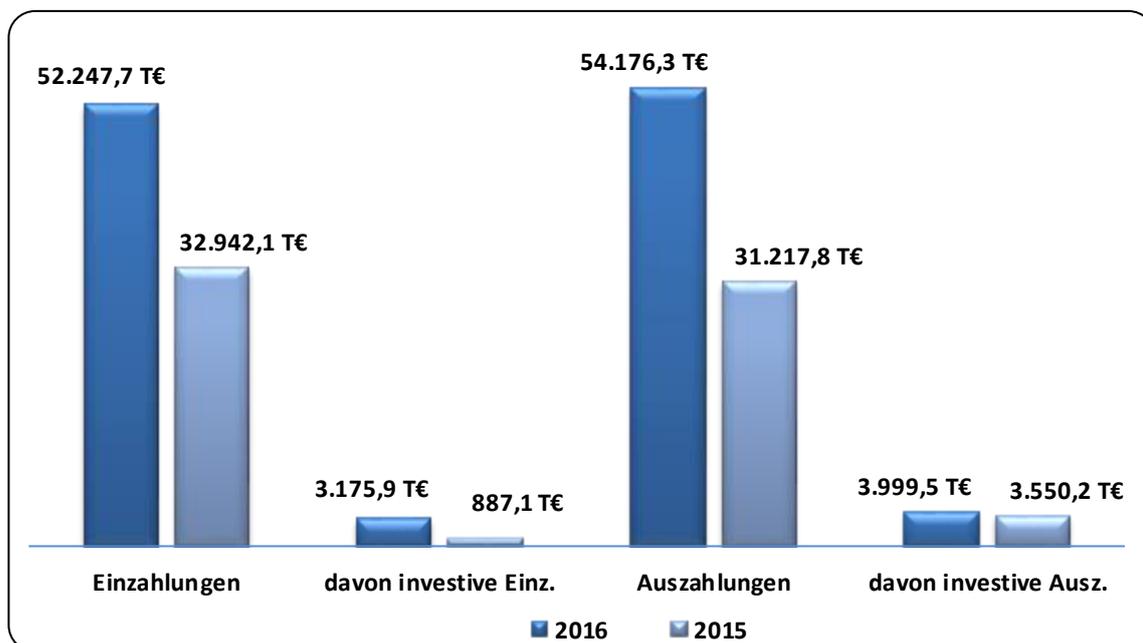


Abbildung 4: Vorjahresvergleich der Ein- und Auszahlungen

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Einzahlungen um 19.305,6 T€ (58,6 %) und die Auszahlungen um 22.958,6 T€ (73,5 %) erhöht.

Die investiven Einzahlungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 2.288,8 T€ (258,0 %) und die investiven Auszahlungen um 449,3 T€ (12,7 %) erhöht.

Bei den investiven Einzahlungen sind wesentliche Anstiege bei den Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens (+2.512,7 T€) zu verzeichnen. Bei den investiven Auszahlungen sind Anstiege hauptsächlich bei den Auszahlungen für Baumaßnahmen (+1.597,7T€) nachgewiesen. Demgegenüber haben sich die Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden um 739,5 T€ verringert.

7.3. Prüfung einzelner Positionen

- Geprüfte Positionen

1. Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen,
2. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionen und Begebung von Anleihen,
3. Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens,
4. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden,
5. Auszahlungen für Baumaßnahmen,
6. Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen,
7. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionen und Begebung von Anleihen.

- Prüfungsinhalt, Prüfungsergebnis

Die Prüfung erstreckte sich auf die Belegführung sowie in Stichproben auf die Verprobung mit den Auszügen der Geldinstitute und die Verbuchung in den Konten der Finanzrechnung. Darüber hinaus haben wir in Stichproben bei den Auszahlungen die Übereinstimmung der Banküberweisungen mit der in der jeweiligen Rechnung aufgeführten Bankverbindung sowie auf die Bankgutschrift bzw. die Belastung auf dem jeweiligen Kontoauszug geprüft.

Die erforderliche Genehmigung der Kreditaufnahme von 1.591,6 T€ wurde von der Kommunalaufsichtsbehörde am 27.06.2016 erteilt.

Prüfungsfeststellung:

Die Prüfung der Abgänge der ungesicherten Ausleihungen an Gemeinden hat ergeben, dass der Betrag der Fälligkeit zum 31.12.2015 zweimal gebucht worden ist und zwar in 2015 und 2016. Das gleiche gilt für die Zinsen. Auch hier ist die Buchung vom 31.12.2015 zweimal erfolgt, einmal 2015 und einmal 2016. Der Gesamtbetrag ist immer der gleiche: 9.817,88 €. Das heißt, es wurde demnach zu viel an Zinsen und zu wenig an Tilgung verbucht. Siehe auch unsere Prüfungsfeststellungen unter der Bilanzposition „Sonstige Ausleihungen“, Seite 14 des Berichts.

7.4. Kassenliquidität

Die Gesamtfinzrechnung der Stadt Erlensee schließt am Ende des Haushaltsjahres mit einem Zahlungsmittelbestand von -2.268,8 T€ ab. Der Minusbestand war damit um 1.928,5 T€ höher als am Anfang des Haushaltsjahres.

Die Stadtkasse führte im Berichtsjahr zur Disposition der benötigten Kassenmittel eine Liquiditätsplanung durch. Zur Sicherung der Kassenliquidität mussten im laufenden Haushaltsjahr Dispositionskredite in Anspruch genommen werden. Nach dem Ergebnis der stichprobenweisen Prüfung wurde der in der Haushaltssatzung hierfür festgesetzte Höchstbetrag von 25.000,0 T€ nicht überschritten.

7.5. Finanzlage

Im Gegensatz zur Ergebnisrechnung enthält die Finanzrechnung nur die zahlungswirksamen Ein- und Auszahlungen und weist damit die Kassenlage zum Ende des Haushaltsjahres aus. Besondere Bedeutung wird dabei dem Finanzmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit, also dem Überschuss aus laufenden Ein- und Auszahlungen (= Cash flow) und dem Finanzierungsspielraum (Cash flow abzüglich Auszahlungen für die Tilgung von Krediten) zugemessen. Für die Stadt Erlensee haben wir folgende Ergebnisse festgestellt:

	2016	2015	Veränderung
Cash flow	377,8 T€	2.600,4 T€	-2.222,6 T€
Finanzierungsspielraum	-1.166,6 T€	1.109,5 T€	-2.276,1 T€

Das Ergebnis belegt, dass Eigenmittel aus laufender Rechnung zur Finanzierung von Investitionen eingesetzt werden konnten aber kein Finanzierungsspielraum verblieben ist.

- Ausblick

Der Cash flow für das Haushaltsjahr 2020 weist ein positives Ergebnis von 2.694,8 T€ aus, so dass von einer wesentlichen Verbesserung der Finanzsituation ausgegangen werden kann.

8. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung, den Bestandsverzeichnissen und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften des hessischen Landesrechts wurden beachtet.

Für die Stadt Erlensee werden hinsichtlich Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses die hessischen gemeinderechtlichen Vorschriften der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO) angewandt.

Der Jahresabschluss besteht gem. § 112 Abs. 2 HGO aus der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung. Der Jahresabschluss wurde durch einen Rechenschaftsbericht erläutert.

Dem Jahresabschluss wurden gem. § 112 Abs. 4 HGO als Anlagen ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses erläutert wurden, mit Übersichten über das Anlagevermögen sowie die Forderungen und Verbindlichkeiten, die Rückstellungen und fremden Zahlungsmittel sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beigelegt.

Die Gliederung der Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung entspricht den hessischen gemeinderechtlichen Rechnungslegungsvorschriften. Die Finanzrechnung wurde gem. § 47 Abs. 2 GemHVO nach der direkten Methode geführt.

9. Rechenschaftsbericht

Der Jahresabschluss ist nach § 112 Abs. 3 HGO durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Im Rechenschaftsbericht sind gem. § 51 GemHVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Stadt unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen (§ 51 Abs. 1 GemHVO).

Darüber hinaus soll der Rechenschaftsbericht nach § 51 Abs. 2 GemHVO auch

- den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,

- die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung,
- wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen

darstellen.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts wurden die zentralen Aussagen des Magistrats zur Lage der Stadt im Rechenschaftsbericht auf Plausibilität und Nachvollziehbarkeit überprüft.

Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen.

In dem Rechenschaftsbericht geht es auch darum, auch für Außenstehende eine Zustandsbeschreibung der Stadt zu geben und seine Zukunftsperspektiven darzulegen.

Wir empfehlen daher der Stadt, die Zielsetzungen und Strategien sowie die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken ausführlicher darzustellen. Insbesondere sollte die Stadt detaillierter darlegen, inwieweit die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung gewährleistet ist; dies sollte durch eine ausführliche Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erfolgen. Dieser Teil kann als die zentrale Aussage des Rechenschaftsberichts angesehen werden. Eine solche Betrachtung kann nicht allein aus dem Jahresabschluss abgeleitet werden. Sie muss auch in die Zukunft gerichtet sein; daher empfehlen wir, die Aussagen der Finanzplanung in geeigneter Weise mit einzubeziehen.

10. Anlagen zum Jahresabschluss

Dem Jahresabschluss sind folgende Anlagen beizufügen:

- ein Anhang,
- Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen, die Verbindlichkeiten, die Rückstellungen und die fremden Finanzmittel,
- eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

10.1. Anhang

Nach § 112 Abs. 4 Ziffer 1 HGO sind im Anhang die wesentlichen Posten der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung zu erläutern. Außerdem muss der Anhang die in § 50 Abs. 2 GemHVO genannten Pflichtangaben enthalten.

Der für das Berichtsjahr vorliegende Anhang enthält in Verbindung mit den Einzelangaben in Vermögensrechnung, Ergebnis- und Finanzrechnung alle nach den gesetzlichen Vorschriften des hessischen Landesrechts erforderlichen Angaben und Erläuterungen.

Wir empfehlen weiterhin, den Anhang künftig in Bezug auf die geforderten Angaben detaillierter zu erstellen. Die einzelnen Angaben sollten jeweils so aussagekräftig sein, dass der Inhalt von Bilanz und Ergebnisrechnung zutreffend interpretiert werden kann, d. h. besonders ausführliche Angaben sind immer dann erforderlich, wenn bei den Jahresabschlussadressaten Zweifel über die zu Grunde liegende wirtschaftliche Realität entstehen können oder wenn Verhältnisse vorliegen, die vom Regelfall abweichen. Der Anhang sollte u. a. auch ausführliche Erläuterungen zum Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie zur Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse, Angaben der in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung und sämtliche angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden beinhalten.

10.2. Übersichten

10.2.1. Anlagenübersicht

In der Anlagenübersicht ist gem. § 52 Abs. 1 GemHVO die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens im Haushaltsjahr darzustellen. Hierzu ist das Muster 21 zur GemHVO verbindlich vorgeschrieben.

Die Anlagenübersicht entspricht nach Inhalt und Gliederung den vorgenannten Regelungen. Die ausgewiesenen Beträge stimmen mit den Bilanzwerten überein.

10.2.2. Forderungsübersicht

Die Verpflichtung zur Erstellung einer Forderungsübersicht ergibt sich aus § 112 Abs. 4 Satz 1 HGO. Für den Inhalt und die Gliederung der Forderungsübersicht gibt es keine Vorgaben im Gemeindehaushaltsrecht.

Die Forderungsübersicht der Stadt weist die Entwicklung der Forderungen am Anfang und am Ende des Haushaltsjahres nach. Die ausgewiesenen Beträge stimmen mit den Bilanzwerten überein. Wir empfehlen, die Forderungsübersicht, hinsichtlich der künftigen neuen gesetzlichen Anforderungen nach dem Gemeindehaushaltsrecht, analog der Verbindlichkeitenübersicht, darzustellen.

10.2.3. Verbindlichkeitenübersicht

In der Verbindlichkeitenübersicht ist gem. § 52 Abs. 2 GemHVO die Entwicklung der einzelnen Bilanzposten im Haushaltsjahr darzustellen. Die Verbindlichkeitenübersicht entspricht nach Inhalt und Gliederung den Vorgaben des Gemeindehaushaltsrechts. Die ausgewiesenen Beträge stimmen mit den Bilanzwerten überein. Wir bitten, künftig die Verbindlichkeitenübersicht entsprechend den Restlaufzeiten der Kredite, das sind die Zahlungen, die nach dem Bilanzstichtag innerhalb der nächsten 12 Monate, 13 bis 60 Monate und ab dem 61. Monat ausbezahlt werden, vorzunehmen.

10.2.4. Rückstellungsübersicht

In der Rückstellungsübersicht ist nach § 52 Abs. 3 GemHVO darzustellen, wie sich die einzelnen Rückstellungen im Verlauf des Haushaltsjahres entwickelt haben. Die Rückstellungsübersicht enthält die erforderlichen Angaben. Die ausgewiesenen Beträge stimmen mit den Bilanzwerten überein.

10.2.5. Übersicht über die fremden Zahlungsmittel

Eine Übersicht über die fremden Zahlungsmittel (§ 50 Abs. 2 Ziffer 9 GemHVO) nachgewiesenen Ein- und Auszahlungen hat im Anhang vorgelegen. Die in der Übersicht über die fremden Zahlungsmittel (§ 50 Abs. 2 Ziffer 9 GemHVO) nachgewiesenen Ein- und Auszahlungen stimmen mit der Finanzrechnung überein.

10.2.6. Übersicht der übertragenen Haushaltsermächtigungen

Eine Übersicht über die in das Folgejahr übertragenen Haushaltsermächtigungen ist nach § 112 Abs. 4 Nr. 2 HGO zu erstellen. In der Übersicht sind Haushaltsermächtigungen für Auszahlungen von zusammen 2.732,4 T€ und für Aufwendungen von zusammen 8,9 T€ nachgewiesen. Bei den Aufwendungen lag der nach § 21 Abs. 1 GemHVO erforderliche Übertragungsvermerk nicht vor. Wir bitten um künftige Beachtung.

Die für 2016 erteilte Kreditermächtigung in Höhe von 1.591,6 T€ wurde nicht in Anspruch genommen und wird nach 2017 in voller Höhe übertragen.

11. Buchführung, Bücher und Belege

11.1. Buchführung

Die Stadt Erlensee verwendet das Buchführungsprogramm „newsystem kommunal“ NKR/NKFsystem V7.0 Hessen der Firma INFOMA – Software Consulting GmbH, Ulm. Im Einsatz befand sich zum Zeitpunkt der Prüfung im März 2020 die Programmversion OKKSA FÜ.B V5.02 und DP.HE V7.00. Die Einstellungen sind im System als Mandant „Stadt Erlensee“ hinterlegt. Das Programm beinhaltet die Funktionen Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Wirtschaftlichkeit.

Für die in der Stadt Erlensee eingesetzte Programmversion lag uns ein Zertifikat der TÜV Informationstechnik GmbH Essen vom 12.01.2018 vor. Das Zertifikat war bis zum 31.12.2020 gültig. Die Software entspricht dem von der TÜV Informationstechnik GmbH in Essen im Auftrag der INFOMA Software Consulting GmbH zertifizierten Verfahren (Zertifikat Registrierungs-Nr.: TUVIT- GFP63152.14).

Die formelle Freigabe des Programms durch den Bürgermeister nach § 5 Abs. 5 Satz 1 Gem-KVO ist mit Schreiben vom 26.03.2010 erfolgt.

Gemäß § 33 Abs. 1 GemHVO muss die Buchführung den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen. Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen insgesamt den gesetzlichen Vorschriften und auch die übrigen Unterlagen (Budgetkontrollen, Quartalsberichte an den Magistrat, Verträge, etc.) geben sachgerechte Informationen für eine ordnungsgemäße Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht.

Wir weisen aber darauf hin, dass die Abschlussprüfung unbeschadet der Feststellungen nicht darauf ausgerichtet ist, das interne Kontrollsystem weitergehender zu beurteilen, als dies für die Beurteilung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht erforderlich ist.

11.2. Bücher

Die Buchungen sind nach § 34 GemHVO nach zeitlicher Ordnung im Journal und nach sachlicher Ordnung im Hauptbuch vorzunehmen. Journal und Hauptbuch werden mit der Buchführungssoftware erstellt. Zum Hauptbuch können Nebenbücher geführt werden. Die Ergebnisse der Nebenbücher sind laufend in das Hauptbuch zu übernehmen.

Das Hauptbuch enthält die für die Aufstellung der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung erforderlichen Sachkonten (§ 34 Abs. 3 GemHVO).

Der Kontenplan ist hinreichend gegliedert. Die Geschäftsvorfälle werden vollständig und zeitgerecht erfasst. Die Buchungen sind ordnungsgemäß belegt. Alle erbetenen Bestandsnachweise und sonstigen Unterlagen konnten vorgelegt werden.

11.3. Zahlungsanordnungen

Form und Inhalt der Zahlungsanordnungen sind in § 7 GemKVO geregelt. Nach § 34 Abs. 4 GemHVO müssen die Buchungen durch Unterlagen, aus denen sich der Grund der Buchung ergibt (begründende Unterlagen), belegt sein. Die Buchungsbelege müssen Hinweise enthalten, die eine Verbindung zu den Eintragungen in den Büchern herstellen. Für jede Buchung muss ein Beleg (körperlich oder digital gespeichert) vorliegen.

12. Kassengeschäfte

Die Regelungen über die Aufgaben und die Organisation der Kasse ergeben sich aus dem Ersten Abschnitt der GemKVO. Der Zahlungsverkehr ist im Dritten Abschnitt und die Verwaltung der Kassenmittel im Vierten Abschnitt der GemKVO geregelt.

In der Stadt Erlensee wurden die Kassengeschäfte von der Stadtkasse abgewickelt. Zur Überwachung der ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung wurden von unserem Amt gemäß § 131 Abs. 1 HGO jährlich Kassenprüfungen vorgenommen. In die Prüfung wurden auch die bestehenden Zahlstellen einbezogen.

13. Technische Prüfung

Für das zu prüfende Berichtsjahr 2016 fand keine Technische Prüfung statt. Wesentlicher Bestandteil der Technischen Prüfung ist die Prüfung von Ausschreibung und Vergabe, sowie Abrechnung von bedeutenden Investitionen im Anlagenbereich. Da zum gegebenen Berichtszeitraum solche Projekte noch nicht fertiggestellt bzw. schlussgerechnet waren sowie aufgrund der Corona-Pandemie, konnte die Technische Prüfung entfallen.

14. Sondervermögen, Beteiligungen, Zweckverbände, Sicherheiten für Dritte

14.1. Beteiligungen

Mit dem Inkrafttreten der mit Gesetz vom 31.01.2005 geänderten HGO hat die Gemeinde gemäß 123 a Abs. 1 HGO jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen zu erstellen, wenn die Gemeinde mindestens 20 % der Anteile hält.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 26.01.2017 für das Haushaltsjahr 2016 festgestellt, dass in der Stadt Erlensee keine Beteiligungen an Unternehmen in der Rechtsform des Privatrechts gem. § 121 HGO bestehen, so dass die Erstellung eines Beteiligungsberichtes entfällt.

14.2. Zweckverband „Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach“

Die Stadt Erlensee ist Mitglied im Zweckverband „Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach“. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

Am 03.08.2011 wurde der Zweckverband zur Entwicklung der Flächen am Fliegerhorst Langendiebach von den Städten Erlensee und Bruchköbel im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 in der jeweils gültigen Fassung gegründet und mit der interkommunalen Standortentwicklung des ehemaligen Militärgebiets betraut.

Vertreten wird der Zweckverband durch die beiden Bürgermeister der Städte Erlensee und Bruchköbel sowie durch die aus den beiden Stadtparlamenten gewählten politischen Vertreter.

Das Verbandsgebiet besteht aus den Grundstücken der Gemarkungen Langendiebach und Bruchköbel.

Der Sitz des Zweckverbandes „Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach“ befindet sich in der Stadt Erlensee.

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes sind die Vorschriften über die Gemeinwirtschaft nach Maßgabe des § 18 KGG sinngemäß anzuwenden, soweit nicht das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) oder die Verbandssatzung etwas Anderes bestimmen. Auf die Haushaltswirtschaft des Verbandes finden gem. § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung.

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden durch unser Amt wahrgenommen.

Der Zweckverband hat im Wesentlichen die Aufgaben der Herstellung und Unterhaltung der für das Gebiet erforderlichen Erschließungsanlagen, soweit die Erschließung kraft Gesetzes oder Vereinbarung nicht anderen Trägern obliegt sowie des Ankaufs und Vermarktung der Grundstücke.

Soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Verband von seinen Verbandsmitgliedern jährlich eine Verwaltungs- und Betriebskostenumlage, die den Finanzbedarf für diesen Ausgabenbereich im Ergebnishaushalt deckt und eine Investitions- bzw. Kapitalumlage für die Ausgaben im Finanzhaushalt. Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken. Die Höhe der Beträge wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festgesetzt. Die Stadt Erlensee ist an den jeweiligen Umlagen mit 70 % der eingebrachten Fläche beteiligt.

Der Verband hat kein durch Satzung festgelegtes Eigenkapital. Das Eigenkapital ist auf der Grundlage der GemHVO als Netto-Position ausgewiesen. Diese ermittelt sich aus dem Saldo von Vermögen sowie Sonderposten und Schulden zum Bilanzstichtag.

Die Jahresabschlüsse des Verbandes sind bis einschließlich 2013 von unserem Amt geprüft worden. Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 lag zum Zeitpunkt der Prüfung vor.

Für das Haushaltsjahr 2013 beträgt die Bilanzsumme 9.065,5 T€. Das Eigenkapital ist in der Bilanz ebenfalls mit 9.065,5 T€ nachgewiesen.

Mit Beschluss vom 20.07.2016 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands „Entwicklung Fliegerhorst Erlensee“ den Jahresabschluss zum 31.12.2013 festgestellt und dem Vorstand Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 ist bereits aufgestellt und liegt zur Prüfung vor. Aufgrund verschiedener Prüfungsfeststellungen mussten von der Verwaltung erhebliche Umgliederungen und Umbuchungen vorgenommen werden. Die Prüfung wird in Kürze abgeschlossen

15. Sicherheiten für Dritte

Es bestehen Bürgschaftsverpflichtungen der Stadt zugunsten der Terramag GmbH Gesellschaft für Stadtentwicklung und Bodenmanagement für die Maßnahme „Städtebaulicher Betreuungvertrag Neue Mitte II“ (Nr. 1) und der Land+Forst Projektentwicklung GmbH für die Finanzierung der Erschließung des Baugebietes „Im Büchensaal“ (Nr. 3) sowie des Projekts „Am Kreuzweg“ (Nr. 2), die folgende Stände ausweisen:

Ziffer	Bürgschaftserklärung vom	Höhe der Bürgschaft/€	Genehmigung der Aufsichtsbehörde v.	Valutastand 31.12.2016/€
1	20.10.05	4.000.000,00	Keine Genehmigung erforderlich	1.981.675,14
2	10.11.11	2.000.000,00	Keine Genehmigung erforderlich	1.249.536,96
3.	30.06.14	2.000.000,00	03.02.15	611.509,51

Die Bürgschaft für die Erschließung des Baugebietes „Im Büchensaal“ hat sich mittlerweile von 5 Mio. Euro auf 2 Mio. Euro reduziert.

Die gemäß § 104 HGO erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen wurden ohne Auflagen erteilt.

16. Entlastung früherer Jahresabschlüsse

Der Schlussbericht über den von uns zuletzt geprüften Jahresabschluss 2015 wurde von uns am 06.07.2018 erstellt. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 16.08.2018 nach § 114 Abs. 1 HGO über den Jahresabschluss 2015 beschlossen und dem Magistrat Entlastung erteilt. Der Beschluss über den Jahresabschluss wurde nach § 114 Abs. 2 HGO am 01.09.2018 öffentlich bekannt gemacht und der Jahresabschluss in der Zeit vom 03.09. bis zum 13.09.2018 öffentlich ausgelegt.

17. Gesamtabschluss

Nach den zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Erlensee geltenden Rechtsvorschriften war die Stadt Erlensee gemäß § 112 Abs. 5 HGO in Verbindung mit § 53 GemHVO verpflichtet, einen Gesamtabschluss aufzustellen. Der Gesamtabschluss war erstmals auf den 31.12.2015 aufzustellen.

In den Gesamtabschluss sind grundsätzlich alle Aufgabenträger mit kaufmännischer Rechnungslegung gemäß § 112 Abs. 5 HGO einzubeziehen.

Der Gesamtabschluss besteht aus der zusammengefassten Ergebnisrechnung und der zusammengefassten Vermögensrechnung. Er ist um eine Kapitalflussrechnung zu ergänzen. Dem Gesamtabschluss ist ferner ein Anhang beizufügen. In einem Bericht ist der Gesamtabschluss zu erläutern (Hinweis Nr. 1.3 zu § 53 GemHVO).

Auf einen Gesamtabschluss kann verzichtet werden, wenn die Bilanzsummen der Aufgabenträger, die in den Gesamtabschluss einzubeziehen wären, zusammen den Wert von 20 v. H. der in der Vermögensrechnung der Stadt Erlensee ausgewiesenen Bilanzsumme nicht übersteigen (Hinweis Nr. 1.2 zu § 53 GemHVO).

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes „Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach“ lag zum 31.12.2016 noch nicht vor. Daher erfolgte die Prüfung mit den Jahresergebnissen 2013 - 2015.

Bilanzsumme der Stadt Erlensee: 79.952.460,84 €
50 % der Bilanzsumme des Zweckverbandes (Stimmenanteil): 11.837.501,62 €

Der prozentuale Anteil lag im Zeitraum von 2013 - 2015 unterhalb der zu beachtenden Wertgrenze von 20 % (15.990.492,17 €).

Die Stadt Erlensee hat aufgrund der vorgenannten Regelung mit Beschluss vom 21.08.2018 auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses verzichtet.

Die Regelungen zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses wurden mit der Änderung der HGO (gültig vom 16.05.2020) neu gefasst. In Bezug auf den Zeitpunkt, in dem erstmals ein Ge-

samtabschluss aufzustellen ist, sieht die HGO nunmehr vor, dass die Kommune spätestens die bis zum 31.12.2021 aufzustellenden Jahresabschlüsse zusammenfassen muss. Hierin liegt eine deutliche Verlängerung der Aufstellungsfrist zur bisherigen Vorgabe (31.12.2015). Die Gesamtabschlüsse müssen nach aktueller Rechtslage bis spätestens 30.09.2022 aufgestellt sein. Gemäß § 112b HGO ist eine Gemeinde mit weniger als 20 000 Einwohnern von der Pflicht, einen Gesamtabschluss aufzustellen, befreit. Aufgrund dessen besteht für die Stadt Erlensee keine Verpflichtung mehr, einen Gesamtabschluss aufzustellen.

18. Prüfungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Erlensee für das Haushaltsjahr 2016 geprüft. Im Rahmen der Prüfung haben wir die Buchführung, den Jahresabschluss mit Anlagen und den Rechenschaftsbericht auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Nach der von dem Bürgermeister abgegebenen Vollständigkeitserklärung sind in der Bilanz die Vermögens- und Schuldenposten vollständig enthalten. Nach der Vollständigkeitserklärung bestanden am Bilanzstichtag keine weiteren angabepflichtigen Haftungsverhältnisse sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen, als sie aus dem Anhang ersichtlich sind.

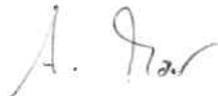
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Mit den nach unserer Beurteilung aufgrund der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss und der Anhang den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Erlensee. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Erlensee und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die weitere Verfahrensweise ergibt sich aus den §§ 113 und 114 HGO. Nach Vorlage des Schlussberichtes und der Stellungnahme des Magistrats kann die Stadtverordnetenversammlung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Verwaltungsorgans entscheiden.

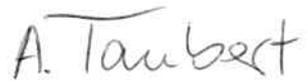
Gelnhausen, 19.04.2021

**Die Leiterin des
Amtes für Prüfung und Revision
des Main-Kinzig-Kreises**


(Andrea Mohr)

Die Prüfer


(Hagen Walenzyk)


(Andrea Taubert)

Anlage 1: Vermögensrechnung Passiva

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ergebnis 2015
1.	Eigenkapital		
1.1	Netto-Position	9.877.213,25 €	9.877.213,25 €
1.2	Rücklagen und Sonderrücklagen		
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €	0,00 €
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00 €	0,00 €
1.2.4	Sonderrücklagen	0,00 €	0,00 €
1.2.4.1	Stiftungskapital	0,00 €	0,00 €
1.3	Ergebnisverwendung		
1.3.1	Ergebnisvortrag		
1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	-7.159.030,67 €	-9.487.776,66 €
1.3.1.2	außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €
1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		
1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00 €	0,00 €
1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00 €	0,00 €
2.	Sonderposten		
2.1	Sonderposten für erhaltene Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionsbeiträge		
2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	8.963.849,00 €	9.531.908,00 €
2.1.2	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	169.203,84 €	161.743,84 €
2.1.3	Investitionsbeiträge	3.158.853,00 €	3.365.417,00 €
2.2	Sonderposten für Gebührenaussgleich	237.974,20 €	376.754,62 €
2.3	Sonderposten für Umlagen nach § 37 Abs. 3 FAG	0,00 €	0,00 €
2.4	sonstige Sonderposten	7.606.565,00 €	8.049.618,00 €
3.	Rückstellungen		
3.1	Rückstellungen für Pensionen u.ä. Verpflichtungen	5.948.969,00 €	6.000.888,00 €
3.2	Finanzausgleichsgesetz u.ä.	812.298,88 €	830.416,01 €
3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 €	0,00 €
3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 €	0,00 €
3.5	Sonstige Rückstellungen	366.500,00 €	20.000,00 €
4.	Verbindlichkeiten		
4.1	Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00 €	0,00 €
	<i>davon mit einer Restlaufzeit bis einschließl. einem Jahr</i>	0,00 €	0,00 €
4.2	und Investitionsförderungsmaßnahmen		
	<i>davon mit einer Restlaufzeit bis einschließl. einem Jahr</i>	1.679.451,64 €	1.676.685,86 €
4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	21.828.841,52 €	23.121.151,88 €
	<i>davon mit einer Restlaufzeit bis einschließl. einem Jahr</i>	1.304.315,43 €	1.292.310,36 €
4.2.2	Verbindlichk. gegenüber öffentlichen Kreditgebern	4.279.445,23 €	4.663.820,91 €
	<i>davon mit einer Restlaufzeit bis einschließl. einem Jahr</i>	375.136,21 €	384.375,50 €
4.2.3	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	0,00 €	0,00 €
	<i>davon mit einer Restlaufzeit bis einschließl. einem Jahr</i>	0,00 €	0,00 €
4.3	Verbindlichk. aus Krediten für die Liquiditätssicherung	22.498.545,62 €	20.558.858,24 €
4.4	Verbindlichk. aus kreditähn. Rechtsgeschäften	0,00 €	0,00 €
4.5	Verbindlichk. aus Zuweisungen, Zuschüssen u.ä.	885,21 €	1.621,33 €
4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	689.320,60 €	492.474,00 €
4.7	Verbindlichkeiten aus Steuern u.ä.	59.610,91 €	54.548,48 €
4.8	Verbindlichk. gegenüber verb. Unternehmen u.ä.	0,00 €	937.013,59 €
4.9	Sonstige Verbindlichkeiten	918.281,56 €	595.786,65 €
5.	Rechnungsabgrenzungsposten	973.710,36 €	801.003,70 €
	Summe	81.231.036,51 €	79.952.460,84 €

Anlage 2: Ergebnisrechnung

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortge- schriebener Ansatz des Haushalts- jahres 2016	Ergebnis des Haushaltsjahres 2016	Vergleich fortge- schriebener Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres
	2015	2016	2016	
Privatrechtliche Leistungsentgelte	459.794,37 €	468.970,69 €	500.629,66 €	-31.658,97 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.710.378,00 €	6.025.900,00 €	5.830.499,51 €	195.400,49 €
Kostensatzleistungen und -erstattungen	815.297,49 €	1.069.700,00 €	1.467.808,70 €	-398.108,70 €
Bestandsveränderungen/Aktivierete Eigenleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Steuern und ähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	13.336.497,39 €	13.470.000,00 €	14.143.083,23 €	-673.083,23 €
Erträge aus Transferleistungen	472.642,01 €	463.000,00 €	463.391,01 €	-391,01 €
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen	5.138.677,31 €	4.725.950,00 €	4.826.241,44 €	-100.291,44 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen u.ä.	1.582.455,51 €	1.284.916,00 €	1.539.079,80 €	-254.163,80 €
Sonstige ordentliche Erträge	1.773.369,28 €	1.257.820,00 €	5.096.585,08 €	-3.838.765,08 €
Summe der ordentlichen Erträge	29.289.111,36 €	28.766.256,69 €	33.867.318,43 €	-5.101.061,74 €
Personalaufwendungen	8.339.363,72 €	9.241.700,00 €	9.009.335,02 €	232.364,98 €
Versorgungsaufwendungen	594.221,38 €	318.700,00 €	227.529,03 €	91.170,97 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.077.085,18 €	5.642.515,78 €	6.512.677,03 €	-870.161,25 €
Abschreibungen	3.190.563,46 €	2.995.490,00 €	3.310.119,10 €	-314.629,10 €
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse u.ä.	2.226.698,29 €	2.389.900,00 €	2.375.279,99 €	14.620,01 €
Steueraufwendungen einschließl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	9.550.996,10 €	8.446.000,00 €	9.507.441,70 €	-1.061.441,70 €
Transferaufwendungen	-16.261,78 €	2.500,00 €	-721,80 €	3.221,80 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	17.341,09 €	16.620,00 €	20.814,19 €	-4.194,19 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	28.980.007,44 €	29.053.425,78 €	30.962.474,26 €	-1.909.048,48 €
Verwaltungsergebnis	309.103,92 €	-287.169,09 €	2.904.844,17 €	-3.192.013,26 €
Finanzerträge	120.995,01 €	107.800,00 €	107.506,39 €	293,61 €
Zinsen und andere Finanzaufwendungen	913.998,04 €	1.131.037,52 €	900.970,35 €	230.067,17 €
Finanzergebnis	-793.003,03 €	-1.023.237,52 €	-793.463,96 €	-229.773,56 €
Ordentliches Ergebnis	-483.899,11 €	-1.310.406,61 €	2.111.380,21 €	-3.421.786,82 €
Außerordentliche Erträge	363.297,51 €	0,00 €	217.365,78 €	-217.365,78 €
Außerordentliche Aufwendungen	9.124,34 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Außerordentliches Ergebnis	354.173,17 €	0,00 €	217.365,78 €	-217.365,78 €
Jahresergebnis	-129.725,94 €	-1.310.406,61 €	2.328.745,99 €	-3.639.152,60 €

Anlage 3: Finanzrechnung

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis	Fortgeschriebener	Ergebnis des	Vergleich
		des Vorjahres	Ansatz des	Haushaltsjahres	Ansatz/Ergebnis
		2015	2016	2016	des Haushaltsjahres
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	452.773,66 €	468.970,69 €	482.027,18 €	13.056,49 €
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.808.019,80 €	6.025.900,00 €	5.863.645,66 €	-162.254,34 €
3	Kostensatzleistungen und erstattungen	806.429,67 €	1.069.700,00 €	1.371.821,35 €	302.121,35 €
4	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	14.162.609,20 €	13.470.000,00 €	14.308.839,06 €	838.839,06 €
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	472.642,01 €	463.000,00 €	463.391,01 €	391,01 €
6	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	5.139.393,06 €	4.725.950,00 €	4.766.617,01 €	40.667,01 €
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	889.539,63 €	807.800,00 €	78.715,14 €	-729.084,86 €
8	Sonstige ordentliche und außerord. Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	507.135,42 €	557.820,00 €	1.357.218,44 €	799.398,44 €
9	Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.238.542,45 €	27.589.140,69 €	28.692.274,85 €	1.103.134,16 €
10	Personalauszahlungen	8.044.289,90 €	8.705.000,00 €	8.804.385,59 €	99.385,59 €
11	Versorgungsauszahlungen	782.684,68 €	878.000,00 €	853.136,18 €	-24.863,82 €
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	5.056.587,91 €	5.619.915,78 €	6.516.921,82 €	897.006,04 €
13	Auszahlungen für Transferleistungen	486,00 €	2.500,00 €	-1.594,62 €	-4.094,62 €
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzausgaben	2.226.689,79 €	2.389.900,00 €	2.374.476,09 €	-15.423,91 €
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	8.704.343,12 €	8.446.000,00 €	9.167.690,88 €	721.690,88 €
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	912.163,57 €	1.131.037,52 €	870.483,24 €	-260.554,28 €
17	Sonstige ordentliche und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	-89.075,30 €	16.620,00 €	-270.995,07 €	-287.615,07 €
18	Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.638.169,67 €	27.188.973,30 €	28.314.504,11 €	1.125.530,81 €
19	Zahlungsmittelüberschuss/ -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.600.372,78 €	400.167,39 €	377.770,74 €	-22.396,65 €
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	447.019,51 €	947.000,00 €	229.097,54 €	-717.902,46 €
21	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	398.180,00 €	510.000,00 €	2.910.990,33 €	2.400.990,33 €
22	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	41.935,96 €	36.000,00 €	35.839,32 €	-160,68 €
23	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	887.135,47 €	1.493.000,00 €	3.175.927,19 €	1.682.927,19 €
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	1.079.407,23 €	755.638,98 €	339.882,34 €	-415.756,64 €
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.807.131,94 €	3.015.409,04 €	3.404.786,52 €	389.377,48 €
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	662.228,32 €	464.156,77 €	254.880,33 €	-209.276,44 €
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	1.399,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
28	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.550.166,49 €	4.235.204,79 €	3.999.549,19 €	-235.655,60 €
29	Zahlungsmittelüberschuss/ -fehlbetrag aus Investitionstätigkeit	-2.663.031,02 €	-2.742.204,79 €	-823.622,00 €	1.918.582,79 €
30	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf	-62.658,24 €	-2.342.037,40 €	-445.851,26 €	1.896.186,14 €
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionen und Begebung von Anleihen	2.727.250,00 €	1.591.566,00 €	0,00 €	-1.591.566,00 €
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionen und Begebung von Anleihen	1.490.939,00 €	1.613.232,00 €	1.544.424,40 €	-68.807,60 €
33	Zahlungsmittelüberschuss/ -fehlbetrag aus Finanzierungstätigkeit	1.236.311,00 €	-21.666,00 €	-1.544.424,40 €	-1.522.758,40 €
34	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres	1.173.652,76 €	-2.363.703,40 €	-1.990.275,66 €	373.427,74 €
35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	1.089.204,98 €	0,00 €	20.379.538,65 €	20.379.538,65 €
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	538.496,11 €	0,00 €	20.317.790,12 €	20.317.790,12 €
37	Zahlungsmittelüberschuss/ -fehlbetrag aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	550.708,87 €	0,00 €	61.748,53 €	61.748,53 €
38	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	-2.064.617,88 €	-49.781.479,85 €	-340.256,25 €	-49.441.223,60 €
39	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	1.724.361,63 €	-2.363.703,40 €	-1.928.527,13 €	435.176,27 €
40	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	-340.256,25 €	-52.145.183,25 €	-2.268.783,38 €	-49.876.399,87 €



Amt für Prüfung und Revision

Barbarossastraße 22

63571 Gelnhausen

www.mkk.de

Stadt Erlensee

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung	Drucksache	32 / LP 21-26 STVV
---	------------	-------------------------------

Az.: 2/537.10	Erlensee, den 07.05.2021
Fb.: Steuer und Finanzdienste	

Betr.:	Vereinbarung über den Transport von kommunal eingesammelten Abfällen
--------	---

Anlagen	Vereinbarungsentwurf Transportkosten
----------------	---

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung vom	20.05.2021	13. Punkt der Tagesordnung

Kostenstelle:	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

Beschlussvorschlag:

Dem Kooperationsvertrag und öffentlich-rechtlichen Verwaltungsvereinbarung über den Transport von kommunal eingesammelten andienungspflichtigen Abfällen zwischen den kommunalen Gebietsgrenzen und den vom Main-Kinzig-Kreis zugewiesenen Entsorgungseinrichtungen wird zugestimmt.

Begründung:

1. Anlass/Hintergrund

Der Main-Kinzig-Kreis und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind gem. § 1 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. 2013, 80) die zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf dem Gebiet des Main-Kinzig-Kreises.

Gem. § 1 Abs. 2 HAKrWG obliegt den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, die auf ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle einzusammeln und die so eingesammelten Abfälle innerhalb ihres Gebiets auch zu transportieren.

Als entsorgungspflichtige Körperschaft hat der MKK gem. § 1 Abs. 3 HAKrWG die Pflicht, die in seinem Gebiet eingesammelten oder dort angefallenen und ihm angelieferten Abfälle

ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen.

Nicht ausdrücklich ist in den hessischen abfallrechtlichen Vorschriften geregelt, welcher öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für den Transport der andienungspflichtigen Abfälle zwischen den jeweiligen Gemeindegrenzen und den Entsorgungseinrichtungen des Main-Kinzig-Kreises zuständig ist. Der Main-Kinzig-Kreis hat diese Obliegenheit seit Gründung des Kreises im Jahre 1974 stets als Aufgabe begriffen, die in die Zuständigkeit des MKK fällt. Dies hätte allerdings erfordert, dass eine nennenswerte Anzahl von Umlade Stationen oder Abfall-Zwischenlager im Kreisgebiet hätte errichtet und dauerhaft betrieben werden müssen, was die Gebührenlast der kreisangehörigen Kommunen deutlich erhöht hätte.

Bereits im Jahr 1975 ist es deshalb zu einer wirtschaftlich vorzugswürdigen Kooperationsvereinbarung zwischen dem Main-Kinzig-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gekommen, wonach diese im Rahmen der von ihnen vergebenen Entsorgungsdienstleistungen auch den Weitertransport der eingesammelten andienungspflichtigen Abfälle über die eigene Gebietsgrenze hinaus bis zu den vom MKK zugewiesenen Entsorgungseinrichtungen mit beauftragen. Der MKK hat sich im Gegenzug bereit erklärt, den auf diese Transportkosten zwischen Gemeindegrenze und zugewiesene Entsorgungseinrichtungen des MKK entfallenden Transportkostenanteil gegenüber den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu erstatten.

Nachdem im Jahr 2020 festgestellt worden ist, dass die bislang vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des MKK geübte Erstattungspraxis direkt an die von den Kommunen beauftragten Entsorger über keine hinreichende Rechtsgrundlage verfügt, hat der MKK § 1 Abs. 5 Satz 3 der Abfallsatzung des Kreises als Rechtsgrundlage für eine Transportkostenerstattung gegenüber den Städten und Gemeinden klarstellend angepasst und entschieden, ab dem 01.01.2021 die zu erstattenden Transportkosten jeweils unmittelbar an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden auszusahlen.

Im Zuge der gemeinsam zwischen MKK und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden erarbeiteten Anforderungen für eine Umstellung der Abrechnungspraxis ist aufgefallen, dass die 1975 zwischen Kreis und kreisangehörigen Städten und Gemeinden geschlossene Kooperationsvereinbarung in schriftlicher Form nicht mehr auffindbar ist.

Der MKK und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind deshalb übereingekommen, die bestehende Vereinbarung erneut zu verschriftlichen und – wo aufgrund der heute allgemein gestiegenen Anforderungen an Rechtsklarheit und Rechtssicherheit erforderlich – auch zu konkretisieren.

2. Kommunalrechtlicher Rahmen

Es handelt sich um eine sog. „mandatierende Kooperationsvereinbarung“ im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 25 Abs. 2 HessKGG i. V. m. § 4 HAKrWG. Eine Übertragung von Aufgaben oder eine Änderung abfallrechtlicher Zuständigkeiten findet nicht statt.

Die gesetzlichen Anforderungen an die Form und die inhaltlichen Anforderungen solcher Kooperationsvereinbarungen gem. §§ 24 ff. HessKGG sind eingehalten.

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen und ist erstmals nach 20 Jahren ordentlich kündbar. Die lange Laufzeit beruht auf der notwendigen Planungssicherheit für den MKK, der bei einer Änderung der jetzigen Praxis gehalten wäre, im Kreisgebiet ausreichend Umladestationen zu planen und zu errichten.

Der Abschluss der Vereinbarung ist gegenüber der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzeigepflichtig (§ 26 Abs. 2 HessKGG). Da der MKK selbst Vertragspartei ist, hat diese Anzeige auch für die vertragschließenden Städte und Gemeinde gegenüber der Kommunalaufsicht beim RP Darmstadt zu erfolgen. Die Anzeige wird durch den MKK koordiniert.

3. Wirtschaftliche Auswirkungen

Keine. Zwar erhöht sich durch die geänderte Abrechnung nominal der monatliche Rechnungsbetrag des beauftragten Entsorgungsunternehmens um den Transportkostenanteil für die Strecke zwischen der Grenze des Gemeindegebietes und den jeweiligen Entsorgungseinrichtungen des MKK. Dieser Betrag wird jedoch ebenso monatlich vom MKK unmittelbar an die Kommunen erstattet. Haushalterisch sind die erhöhten Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen in gleicher Höhe ausgeglichen. Der erhöhte Aufwand bei der Rechnungsprüfung auf kommunaler Seite wird durch den MKK mit einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeglichen.

**KOOPERATIONSVERTRAG UND
ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VERWALTUNGSVEREINBARUNG
ÜBER DEN TRANSPORT VON KOMMUNAL EINGESAMMELTEN
ANDIENUNGSPFLICHTIGEN ABFÄLLEN ZWISCHEN DEN KOMMUNALEN
GEBIETSGRENZEN UND DEN VOM MAIN-KINZIG-KREIS ZUGEWIESENEN
ENTSORGUNGSEINRICHTUNGEN**

zwischen

1. dem Main-Kinzig-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss, Barbarossastraße 24, 63571 Gelnhausen

- nachfolgend „MKK“ genannt -

und

2. der Kurstadt Bad Orb, vertreten durch den Magistrat, Frankfurter Str. 2, 63619 Bad Orb

– nachfolgend „Kurstadt Bad Orb“ genannt –

3. der Stadt Bad Soden-Salmünster, vertreten durch den Magistrat, Rathausstraße 1, 63628 Bad Soden-Salmünster

– nachfolgend „Stadt Bad Soden-Salmünster“ genannt –

4. der Gemeinde Biebergemünd, vertreten durch den Gemeindevorstand, Am Gemeindezentrum 4, 63599 Biebergemünd

– nachfolgend „Gemeinde Biebergemünd“ genannt –

5. der Gemeinde Birstein, vertreten durch den Gemeindevorstand, Carl-Lomb-Straße 1, 63633 Birstein

– nachfolgend „Gemeinde Birstein“ genannt –

6. der Gemeinde Brachtal, vertreten durch den Gemeindevorstand, Wächtersbacher Str. 48, 63636 Brachtal

– nachfolgend „Gemeinde Brachtal“ genannt –

7. der Stadt Bruchköbel, vertreten durch den Magistrat, Innerer Ring 1, 63486 Bruchköbel

– nachfolgend „Stadt Bruchköbel“ genannt –

8. der Stadt Erlensee, vertreten durch den Magistrat, Am Rathaus 3, 63526 Erlensee

– nachfolgend „Stadt Erlensee“ genannt –

9. der Gemeinde Flörsbachtal, vertreten durch den Gemeindevorstand, Hauptstraße 14, 63639 Flörsbachtal

– nachfolgend „Gemeinde Flörsbachtal“ genannt –

10. der Gemeinde Freigericht, vertreten durch den Gemeindevorstand, Rathausstraße 13, 63579 Freigericht

– nachfolgend „Gemeinde Freigericht“ genannt –

11. der Kreisstadt Gelnhausen, vertreten durch den Magistrat, Obermarkt 7, 63571 Gelnhausen

– nachfolgen „Stadt Gelnhausen“ genannt –

12. der Gemeinde Gründau, vertreten durch den Gemeindevorstand, Am Bürgerzentrum 1, 63584 Gründau

– nachfolgend „Gemeinde Gründau“ genannt –

13. der Gemeinde Hammersbach, vertreten durch den Gemeindevorstand, Köbler Weg 44, 63546 Hammersbach

– nachfolgend „Gemeinde Hammersbach“ genannt –

14. der Gemeinde Hasselroth, vertreten durch den Gemeindevorstand, Bodo-Käppel-Platz 1, 63594 Hasselroth

– nachfolgend „Gemeinde Hasselroth“ genannt –

15. der Gemeinde Jossgrund, vertreten durch den Gemeindevorstand, Martinusstraße 2, 63637 Jossgrund

– nachfolgend „Gemeinde Jossgrund“ genannt –

16. der Stadt Langenselbold, vertreten durch den Magistrat, Schloßpark 2, 63505 Langenselbold

– nachfolgend „Stadt Langenselbold“ genannt –

17. der Gemeinde Linsengericht, vertreten durch den Gemeindevorstand, Amtshofstraße 1, 63589 Linsengericht

– nachfolgend „Gemeinde Linsengericht“ genannt –

18. der Gemeinde Neuberg, vertreten durch den Gemeindevorstand, In den Gräben 15, 63543 Neuberg

– nachfolgend „Gemeinde Neuberg“ genannt –

19. der Stadt Nidderau, vertreten durch den Magistrat, Am Steinweg 1, 61130 Nidderau

– nachfolgend „Stadt Nidderau“ genannt –

20. der Gemeinde Niederdorfelden, vertreten durch den Gemeindevorstand, Burgstraße 5, 61138 Niederdorfelden

– nachfolgend „Gemeinde Niederdorfelden“ genannt –

21. der Gemeinde Rodenbach, vertreten durch den Gemeindevorstand, Buchbergstraße 2, 63517 Rodenbach

– nachfolgend „Gemeinde Rodenbach“ genannt –

22. der Gemeinde Ronneburg, vertreten durch den Gemeindevorstand, Schulstraße 9, 63549 Ronneburg

– nachfolgend „Gemeinde Ronneburg“ genannt –

23. der Stadt Schlüchtern, vertreten durch den Magistrat, Krämerstraße 2, 36381 Schlüchtern

– nachfolgend „Stadt Schlüchtern“ genannt –

24. der Gemeinde Schöneck, vertreten durch den Gemeindevorstand, Herrnhofstraße 8, 61137 Schöneck

– nachfolgend „Gemeinde Schöneck“ genannt –

25. der Gemeinde Sinntal, vertreten durch den Gemeindevorstand, Am Rathaus 11, 36391 Sinntal

– nachfolgend „Gemeinde Sinntal“ genannt –

26. der Stadt Steinau an der Straße, vertreten durch den Magistrat, Brüder-Grimm-Straße 47, 36396 Steinau an der Straße

– nachfolgend „Stadt Steinau an der Straße“ genannt –

27. der Stadt Wächtersbach, vertreten durch den Magistrat, Schloss 1, 63607 Wächtersbach

– nachfolgend „Stadt Wächtersbach“ genannt –

– die Parteien 2. bis 27. gemeinsam auch „Städte und Gemeinden“ genannt –

PRÄAMBEL

Der Main-Kinzig-Kreis und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind gem. § 1 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. 2013, 80) die zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf dem Gebiet des Main-Kinzig-Kreises.

Gem. § 1 Abs. 2 HAKrWG obliegt den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, die auf ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle einzusammeln und die so eingesammelten Abfälle innerhalb ihres Gebiets auch zu transportieren.

Als entsorgungspflichtige Körperschaft hat der MKK gem. § 1 Abs. 3 HAKrWG die Pflicht, die in seinem Gebiet eingesammelten oder dort angefallenen und ihm angelieferten Abfälle ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen.

Nicht ausdrücklich ist in den hessischen abfallrechtlichen Vorschriften geregelt, welcher öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für den Transport der andienungspflichtigen Abfälle zwischen den jeweiligen Gemeindegrenzen und den Entsorgungseinrichtungen des Main-Kinzig-Kreises zuständig ist. Der Main-Kinzig-Kreis hat diese Obliegenheit seit Gründung des Kreises im Jahre 1974 stets als Aufgabe begriffen, die in die Zuständigkeit des MKK fällt. Dies hätte allerdings erfordert, dass eine nennenswerte Anzahl von Umlade Stationen oder Abfall-Zwischenlager im Kreisgebiet hätte errichtet und dauerhaft betrieben werden müssen, was die Gebührenlast der kreisangehörigen Kommunen deutlich erhöht hätte.

Bereits im Jahr 1975 ist es deshalb zu einer wirtschaftlich vorzugswürdigen Kooperationsvereinbarung zwischen dem Main-Kinzig-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gekommen, wonach diese im Rahmen der von ihnen vergebenen Entsorgungsdienstleistungen auch den Weitertransport der eingesammelten andienungspflichtigen Abfälle über die eigene Gebietsgrenze hinaus bis zu den vom MKK zugewiesenen Entsorgungseinrichtungen mit beauftragen. Der MKK hat sich im Gegenzug bereit erklärt, den auf diese Transportkosten zwischen Gemeindegrenze und zugewiesene Entsorgungseinrichtungen des MKK entfallenden Transportkostenanteil gegenüber den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu erstatten.

Nachdem im Jahr 2020 festgestellt worden ist, dass die bislang vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des MKK geübte Erstattungspraxis direkt an die von den Kommunen beauftragten Entsorger über keine hinreichende Rechtsgrundlage verfügt, hat der MKK § 1 Abs. 5 Satz 3 der Abfallsatzung des Kreises als Rechtsgrundlage für eine Transportkostenerstattung gegenüber den Städten und Gemeinden klarstellend angepasst und entschieden, ab dem 01.01.2021 die zu erstattenden Transportkosten jeweils unmittelbar an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden auszuzahlen.

Im Zuge der gemeinsam zwischen MKK und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden erarbeiteten Anforderungen für eine Umstellung der Abrechnungspraxis ist aufgefallen, dass die 1975 zwischen Kreis und kreisangehörigen Städten und Gemeinden geschlossene Kooperationsvereinbarung in schriftlicher Form nicht mehr auffindbar ist.

Der MKK und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind deshalb übereingekommen, die bestehende Vereinbarung erneut zu verschriftlichen und – wo aufgrund der heute allgemein gestiegenen Anforderungen an Rechtsklarheit und Rechtssicherheit erforderlich – auch zu konkretisieren.

Die Parteien dieser Vereinbarung sind sich darüber einig, dass es sich vorliegend um eine Kooperationsvereinbarung im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 25 Abs. 2 HessKGG i. V. m. § 4 HAKrWG handelt.

Die Stadt Hanau und die Gemeinde Großkrotzenburg sind nicht Vertragspartei, weil diese über eigene bilaterale öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit dem MKK verfügen, die unverändert fortgelten und von dieser Vereinbarung nicht berührt werden. Die Stadt Maintal ist ebenfalls nicht Vertragspartei, da der MKK für diese Kommune nicht der zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des § 1 Abs. 3 HAKrWG ist.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, was folgt.

§ 1 DURCHFÜHRUNG DER TRANSPORTE VON ANDIENUNGSPFLICHTIGEN ABFÄLLEN DURCH DIE KOMMUNEN DES MKK

1.1 Der MKK überträgt und die vertragsschließenden Städte und Gemeinden übernehmen hiermit die Aufgabendurchführung für die Transporte andienungspflichtiger Abfälle zwischen den Gebietsgrenzen der kreisangehörigen Kommunen und den vom MKK zugewiesenen Entsorgungseinrichtungen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine Übertragung von abfallrechtlichen Zuständigkeiten bzw. Aufgaben damit nicht verbunden ist. Der MKK bleibt gem. § 1 Abs. 3 HAKrWG für die Transporte andienungspflichtiger Abfälle zwischen den Grenzen der kreisangehörigen Kommunen und seinen Entsorgungseinrichtungen zuständig. Die vertragsschließenden Städte und Gemeinden werden im Pflichtenkreis des MKK in dessen Auftrag tätig.

1.2 Der MKK bedient sich zur Aufgabenerfüllung seines Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises.

§ 2 AUFGABEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

2.1 Die Städte und Gemeinden werden im Rahmen der Zusammenarbeit die folgenden Aufgaben durchführen:

- Ausschreibung und Vergabe von Transportleistungen für die Transporte gegenüber dem MKK andienungspflichtiger Abfälle über die Grenze des eigenen Gemeindegebiets hinaus bis zu den vom MKK jeweils zugewiesenen Entsorgungseinrichtungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung im Rahmen der jeweils turnusmäßig ausgeschriebenen Einsammel- und

Transportleistungen;

- rechnungstechnische Abwicklung der Transportleistungen zwischen der Grenze des Gemeindegebiets und den von MKK zugewiesenen Entsorgungseinrichtungen sowie monatliche Abrechnung gegenüber dem MKK unter Berücksichtigung der vom MKK dafür zur Verfügung gestellten Abrechnungsbeispiele.

- 2.2 Die vertragschließenden Städte und Gemeinden verpflichten sich, gegenüber dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des MKK jeweils rechtzeitig vor Leistungsbeginn den Namen des von ihnen mit den Transporten gem. § 1.1 beauftragten Entsorgungsunternehmens sowie die Vertragslaufzeit in Textform zu benennen. Die Städte und Gemeinden verpflichten sich darüber hinaus, den MKK auf Anforderung alle jeweils für die Teilleistung „Abfalltransport zwischen Gemeindegrenze und Entsorgungseinrichtungen des MKK“ erforderlichen Informationen und Unterlagen einschließlich des abgeschlossenen Entsorgungsvertrages zur Verfügung zu stellen.

§ 3 ERSTATTUNG VON TRANSPORTKOSTEN DURCH DEN MKK

- 3.1 Der MKK erstattet den vertragschließenden Städten und Gemeinden auf Nachweis (Rechnungslegung) die jeweils auf die von diesen beauftragten Transportleistungen zwischen Gemeindegrenze und vom MKK zugewiesenen Entsorgungseinrichtungen entfallenden Kosten nach ausgeführten Mengen (Tonnage x Transportkilometer).

Die Erstattung umfasst im Falle eines nachweislich begründeten oder rechtskräftig festgestellten Preiserhöhungsverlangens des Auftragnehmers auch den erhöhten Betrag. Macht der Auftragnehmer gegenüber einer der vertragschließenden Städte und Gemeinden, bezogen auf die vom MKK nach Satz 1 zu erstattenden Transportkosten, ein solches Preiserhöhungsverlangen geltend, so wird die jeweilige Kommune den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des MKK in die Prüfung des Erhöhungsverlangens und in eine etwa nachfolgende streitige gerichtliche Auseinandersetzung einbinden und dem Verlangen auf Preiserhöhung nur im Einvernehmen mit dem MKK stattgeben. Das gilt auch bei Abschluss eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs.

- 3.2 Die Anzahl der Transportkilometer zwischen der jeweiligen Gemeindegrenze einer kreisangehörigen Kommune und den vom MKK zugewiesenen Entsorgungseinrichtungen richtet sich nach Maßgabe der als **Anlage 3.2** beigefügten Entfernungskilometertabelle, die vom MKK in Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden erstellt und vom MKK – im Falle der Änderung von Entsorgungseinrichtungen – jeweils aktualisiert und den Kommunen bekannt gegeben wird.
- 3.3 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Erstattung durch den MKK für jede kreisangehörige Kommune aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in Form

einer Gutschrift erfolgt, die monatlich vom MKK allen vertragschließenden Städten und Gemeinden überwiesen wird.

3.4 Die Transportkostenerstattung erfolgt als Transportkostenpauschale je Entfernungskilometer nach Maßgabe der **Anlage 3.2** wie folgt:

a) Zum 01.01.2021 noch laufende Entsorgungsverträge

Für die von den Städten und Gemeinden vor dem 01.01.2021 abgeschlossenen und über diesen Zeitpunkt hinaus laufende Entsorgungsverträge werden die beauftragten Transportleistungen zwischen den jeweiligen Gemeindegrenzen und zugewiesenen Entsorgungseinrichtungen des MKK aufgrund der bisher vom MKK festgelegten Entfernungskilometer-Pauschale von EUR 0,76/km zzgl. MwSt. erstattet.

b) Entsorgungsverträge ab dem 01.01.2021

Für nach dem 01.01.2021 von den vertragschließenden Städten und Gemeinden abgeschlossene Entsorgungsverträge wird diejenige Entfernungskilometer-Pauschale vom MKK erstattet, die der in den von den Städten und Gemeinden durchgeführten Vergabeverfahren erfolgreiche Bieter mit dem bezuschlagten wirtschaftlichsten Angebot angeboten hat. Die Erstattung enthält den Umsatzsteueranteil, den die Städte und Gemeinden an den erfolgreichen Bieter gezahlt haben.

Die vertragschließenden Städte und Gemeinden werden dafür Sorge tragen, dass die anzubietende Transportkilometer-Pauschale in den Wettbewerb gestellt und mit einer angemessenen Gewichtung (in der Regel: 10 %) zum Gegenstand der Angebotswertung gemacht wird (z.B.: bei 60% Preis, 30% Qualität und 10% Energieeffizienz = 6% Wertungsanteil der MKK-Transportkosten und 54 % restlicher Preis im Rahmen der 60% preisliche Wertung). Die jeweils angebotene Transportkilometer-Pauschale ist im Rahmen des Vergabeverfahrens auf die Angemessenheit des Preises zu prüfen.

Die so ermittelte Entfernungskilometer-Pauschale ist dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Entsorgungsvertrages von der betreffenden kreisangehörigen Kommune in Textform mitzuteilen.

Sollte sich nach einer Übergangsfrist, die längstens 36 Monaten nach Vertragsbeginn beträgt, herausstellen, dass die Ermittlung der Transportkilometer-Pauschale im Wettbewerb – entweder wegen fehlenden Wettbewerbs oder aus anderen Gründen – nicht zu wirtschaftlichen Transportpreisen führt, steht dem MKK das Recht zu, für künftige von den Städten und Gemeinden abzuschließende Entsorgungsverträge einseitig eine Entfernungskilometer-Pauschale festzusetzen, die nach seiner Prüfung

wirtschaftlich angemessen ist. Der MKK wird dies rechtzeitig vorher gegenüber den Städten und Gemeinden bekannt geben. Eine so festgelegte Entfernungskilometer-Pauschale ist ab der jeweils nächsten Ausschreibung von Einsammlungs- und Transportleistungen der Städte und Gemeinden zu berücksichtigen. Laufende Entsorgungsverträge dieser Kommunen bleiben davon unberührt.

c) Sonstige Transportkilometer-Pauschalen

Sollten nach dem 01.01.2021 beauftragte Transportleistungen zwischen Gemeindegrenze und Entsorgungseinrichtungen des MKK ausnahmsweise nach Maßgabe des geltenden Rechts ohne wettbewerbliches Verfahren vergeben werden, so haben die zu erstattenden Kosten den Anforderungen des Preisrechts nach Maßgabe der VO PR 30/53 i. V. m. den Leitsätzen für die Preisermittlung bei Selbstkostenpreisen (LSP) zu entsprechen.

§ 4 ERSTATTUNG VON VERWALTUNGSKOSTEN DURCH DEN MKK

- 4.1 Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des MKK erstattet den vertragschließenden Städten und Gemeinden Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Abrechnung der Transportkosten zwischen Gemeindegrenze und Entsorgungseinrichtungen des MKK und dem damit zusammenhängenden Vertragsmanagement entstehen, auf der Basis von Selbstkosten der Kommunen unter Beachtung der Maßgaben der VO PR 30/53 i. V. m. den LSP. Der pauschale Kostenanteil je Kommune beträgt EUR 650,00 p. a..
- 4.2 Die jährliche Pauschale wird im Dezember eines jeden Kalenderjahres an die vertragschließenden Städte und Gemeinden gezahlt. Die Zahlung erfolgt ebenfalls in Form einer Überweisung an die Kommunen.

§ 5 Umsatzsteuer

Die Parteien gehen davon aus, dass für die Erstattung der Transportkosten für Entsorgungsverträge ab dem 01.01.2021 (§ 3 Abs. 4 b) und als Nebenleistung die Erstattung der Verwaltungskosten (§ 4 Abs. 1) für den Transport des andienungspflichtigen Abfalls außerhalb der Stadt-/Gemeindegrenzen im Rahmen dieser Vereinbarung Teil der hoheitlichen Entsorgungspflichten der Beteiligten ist und damit keine umsatzsteuerpflichtigen Leistungen darstellen. Sollte die Finanzverwaltung die Auffassung vertreten, dass die Erstattungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer den Beteiligten nachträglich erstattet.

§ 6 DAUER DER KOOPERATION, KÜNDIGUNG

- 6.1 Dieser Vertrag beginnt zum 01.01.2021 und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 6.2 Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für die Dauer von 20 Jahren Vertragslaufzeit ausgeschlossen. Die Kündigungsfrist beträgt 24 Monate zum Ende eines Kalenderjahres.
- 6.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 6.4 Die Kündigung einer Partei ist in schriftlicher Form gegenüber allen anderen Parteien zu erklären. In diesem Fall endet der Vertrag zum Kündigungszeitpunkt zwischen allen Parteien.

§ 7 GANZ ODER TEILWEISE NICHTVOLLZIEHBARKEIT DER KOOPERATION

Wenn und soweit sich die Vollziehbarkeit der in diesem Vertrag vereinbarten Kooperation zwischen den Parteien ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen als nicht möglich erweisen sollten, verpflichten sich die Parteien, unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen und die Kooperation so abzuändern, dass rechtliche Gründe ihrem Vollzug nicht entgegenstehen.

§ 8 SONSTIGES

- 8.1 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für dieses Schriftformerfordernis.
- 8.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine später in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der nichtigen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am Nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bei Abschluss des Vertrags bedacht hätten. Den Parteien ist das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 24.09.2002 (KZR 10/01) bekannt. Es ist dennoch der ausdrückliche Wille der Parteien, dass dieser § 8.2 keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.
- 8.3 Jede Vertragspartei wird den Abschluss dieser Kooperationsvereinbarung unter Vorlage des Beschlusses der jeweiligen Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung bzw. den Kreistag gem. § 26 Abs. 2 KGG schriftlich gegenüber der gem. § 35 Abs. 4 KGG zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt anzeigen.

Für den Main-Kinzig-Kreis:

Gelnhausen, den _____

Thorsten Stolz
- Landrat -

Susanne Simmler
- Erste Kreisabgeordnete -

Für die Kurstadt Bad Orb:

Bad Orb, den _____

Roland Weiß
- Bürgermeister -

Bernd Bauer
- Erster Stadtrat -

Für die Stadt Bad Soden-Salmünster:

Bad Soden-Salmünster, den _____

Dominik Brasch
- Bürgermeister -

Werner Wolf
- Erster Stadtrat -

Für die Gemeinde Biebergemünd:

Biebergemünd, den _____

Manfred Weber
- Bürgermeister -

Bernhard Schum
- Erster Beigeordneter -

Für die Gemeinde Birstein:

Birstein, den _____

Fabian Fehl
- Bürgermeister -

Christian Götz
- Erster Beigeordneter -

Für die Gemeinde Brachtal:

Brachtal, den _____

Wolfram Zimmer
- Bürgermeister -

Roland Tzschietzschker
- Erster Beigeordneter -

Für die Stadt Bruchköbel:

Bruchköbel, den _____

Sylvia Braun
- Bürgermeisterin -

Ingrid Cammerzell
- Erste Stadträtin -

Für die Stadt Erlensee:

Erlensee, den _____

Stefan Erb
- Bürgermeister -

Birgit Behr
- Erste Stadträtin -

Für die Gemeinde Flörsbachtal:

Flörsbachtal, den _____

Frank Soer
- Bürgermeister -

Marco Knöll
- Erster Beigeordneter -

Für die Gemeinde Freigericht:

Freigericht, den _____

Albrecht Eitz
-Bürgermeister -

Günther Thyriolt
- Erster Beigeordneter -

Für die Kreisstadt Gelnhausen:

Gelnhausen, den _____

Daniel Christian Glöckner
- Bürgermeister -

Hans-Dietrich Ullrich
- Erster Stadtrat -

Für die Gemeinde Gründau:

Gründau, den _____

Gerald Helfrich
- Bürgermeister -

Axel Fetzberger
- Erster Beigeordneter -

Für die Gemeinde Hammersbach:

Hammersbach, den _____

Michael Göllner
- Bürgermeister -

Helmut Kropp
- Erster Beigeordneter -

Für die Gemeinde Hasselroth:

Hasselroth, den _____

Matthias Pfeifer
- Bürgermeister -

Uta Böckel
- Erste Beigeordnete -

Für die Gemeinde Jossgrund:

Jossgrund, den _____

Reiner Schreiber
- Bürgermeister -

Gerhard Kleespies
- Erster Beigeordneter -

Für die Stadt Langenselbold:

Langenselbold, den _____

Timo Greuel
- Bürgermeister -

Benjamin Schaaf
- Erster Stadtrat -

Für die Gemeinde Linsengericht:

Linsengericht, den _____

Albert Ungermann
- Bürgermeister -

Helmuth Bluhm
- Erster Beigeordneter -

Für die Gemeinde Neuberg:

Neuberg, den _____

Iris Schröder
- Bürgermeisterin -

Ottmar Heck
- Erster Beigeordneter -

Für die Stadt Nidderau:

Nidderau, den _____

Gerhard Schultheiß
- Bürgermeister -

Rainer Vogel
- Erster Stadtrat -

Für die Gemeinde Niederdorfelden:

Niederdorfelden, den _____

Klaus Büttner
- Bürgermeister -

Karl Markloff
- Erster Beigeordneter -

Für die Gemeinde Rodenbach

Rodenbach, den _____

Klaus Schejna
- Bürgermeister -

Helmut Schwindt
- Erster Beigeordneter -

Für die Gemeinde Ronneburg:

Ronneburg, den _____

Andreas Hofmann
- Bürgermeister -

Heidrun Henz
- Erste Beigeordnete -

Für die Stadt Schlüchtern:

Schlüchtern, den _____

Matthias Möller
- Bürgermeister -

Reinhold Baier
- Erster Stadtrat -

Für die Gemeinde Schöneck:

Schöneck, den _____

Cornelia Rück
- Bürgermeisterin -

André Collas
- Erster Beigeordneter -

Für die Gemeinde Sinntal:

Sinntal, den _____

Carsten Ullrich
- Bürgermeister -

Ernst Heinbuch
- Erster Beigeordneter -

Für die Stadt Steinau an der Straße:

Steinau an der Straße, den _____

Christian Zimmermann
- Bürgermeister -

Arnold Lifka
- Erster Stadtrat -

Für die Stadt Wächtersbach:

Wächtersbach, den _____

Andreas Weiher
- Bürgermeister -

Oliver Peetz
- Erster Stadtrat -

Stadt Erlensee

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung	Drucksache	16 / LP 21-26 STVV
---	------------	-------------------------------

Az.: 4/4	Erlensee, den 16.04.2021
Fb.: Tiefbau und Grünanlagen	

Betr.:	Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Kooperationsvertrages und öffentlich-rechtliche Verwaltungsvereinbarung über die Erschließung der Kommune mit FTTH-Breitband (Gigabit-Netz) durch den Main-Kinzig-Kreis und die Breitband Main-Kinzig GmbH
--------	--

Anlagen	<ul style="list-style-type: none">- Entwurf „Kooperationsvertrag und öffentlich-rechtliche Verwaltungsvereinbarung über die Erschließung der Kommunen im Main-Kinzig-Kreis mit FTTH-Breitband (Gigabit-Netz)“- Kreisausschussvorlage „Umsetzung des zukünftigen FTTB/H-Ausbaus im Main-Kinzig-Kreis“ <p>Die Anlagen wurden bereits mit der Einladung zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.05.2021 versandt</p>
----------------	---

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung vom	20.05.2021	14. Punkt der Tagesordnung
Bau- und Umweltausschuss	10.06.2021	1. Punkt der Tagesordnung
Stadtverordnetenversammlung	17.06.2021	5. Punkt der Tagesordnung

Kostenstelle:	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Erlensee stimmt dem Abschluss des Kooperationsvertrages und öffentlich-rechtlichen Verwaltungsvereinbarung mit dem Main-Kinzig-Kreis über die Erschließung mit FTTH-Breitband (Gigabit-Netz) in der gesamten Kommune zu.

Der beigelegte Entwurf des Kooperationsvertrages ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Ausbau durch die Breitband Main-Kinzig GmbH steht unter dem Vorbehalt, dass keine Kabelnetze im Ausbauggebiet vorhanden sind und kein anderer Anbieter ausbauen wird.

Begründung:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 5. Februar 2021 den zukünftigen FTTH-Ausbau im Main-Kinzig-Kreis beschlossen. Dieser soll direkt nach Inkrafttreten der neuen Förderrichtlinie starten. Nach Aussagen der Fördergeber (Bund und Land) kann mit der Veröffentlichung im Mai gerechnet werden. Insgesamt wird der Ausbau in Höhe von 183 Mio. Euro ca. 5 Jahre andauern, und es können bis zu 66.000 Gebäude im Main-Kinzig-Kreis erschlossen werden.

Die Breitband Main-Kinzig GmbH hat bereits mit allen notwendigen Vorbereitungen begonnen. Zur Vorbereitung gehört auch die Unterzeichnung des Kooperationsvertrages durch die 29 Städte und Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises, da erst damit eine Aufgabenübertragung der Kommunen an den Main-Kinzig-Kreis bzw. die Breitband Main-Kinzig GmbH erfolgt, um einen Ausbau in der jeweiligen Kommune umzusetzen.

Wichtig hierbei ist, dass die Breitband Main-Kinzig GmbH bis 2023 nur dort tätig werden darf, wo aktuell die verfügbare Bandbreite - durch welche Versorgung / Versorger auch immer - unter 100 Mbit/s liegt. Ab 2023 kann der Ausbau dann überall erfolgen. In den Kommunen / Ortsteilen, in denen Kabelnetzbetreiber aktiv sind bzw. Kabelnetze liegen, darf grundsätzlich kein Ausbau durch die Breitband Main-Kinzig GmbH erfolgen. Gebiete mit Kabelnetzen (Vodafone/UnityMedia) gelten als versorgt, unabhängig davon ob ein Hausanschluss vorliegt oder nicht. Dabei gilt eine gebäudescharfe Abgrenzung.

Die Breitband Main-Kinzig GmbH muss vor jedem Ausbau in einer Kommune eine sog. Markterkundung durchführen. Wenn hierauf ein Drittanbieter sein Ausbauinteresse in Teilen oder in einer ganzen Kommune konkret und glaubhaft bekundet (z.B. durch Vertrag), darf die Breitband Main-Kinzig GmbH nicht tätig werden. Hintergrund hierzu ist, dass die Breitband Main-Kinzig GmbH eine 100prozentige kommunale Gesellschaft ist und somit nicht ins Marktgeschehen eingreifen darf, sondern nur der „Daseinsvorsorge“ dienen darf. D.h., erst wenn kein anderer Anbieter in einem Gebiet ausbaut, darf dann die Breitband Main-Kinzig GmbH tätig werden.

Da momentan die Ausbauabsichten von Anbietern nicht bekannt sind, geht die Breitband Main-Kinzig GmbH davon aus, alle möglichen Haushalte in allen Kommunen zu erschließen.

Weitere Informationen zur Planung des Main-Kinzig-Kreises bzw. der Breitband Main-Kinzig GmbH können der entsprechenden Kreisausschussvorlage entnommen werden, die als Anlage diesem Beschlussvorschlag beigefügt ist.

Hinweis:

Der Kooperationsvertrag samt öffentlich-rechtlicher Verwaltungsvereinbarung begründet über eine Willensbekundung hinaus keinerlei Pflichten auf Seiten der Stadt Erlensee; weder finanzielle noch in Bezug auf eventuelle Verhandlungen mit anderen Anbietern.

Da es sich dennoch um einen formalen Betrauungsakt handelt, ist eine Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung laut Regierungspräsidium Darmstadt erforderlich.

**KOOPERATIONSVERTRAG UND
ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VERWALTUNGSVEREINBARUNG
ÜBER DIE ERSCHLIEßUNG DER KOMMUNEN IM MAIN-KINZIG-KREIS MIT FTTH-
BREITBAND (GIGABIT-NETZ)**

zwischen

1. dem Main-Kinzig-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss, Barbarossastraße 24, 63571 Gelnhausen

- nachfolgend „MKK“ genannt -

und

2. der Stadt Bad Orb, vertreten durch den Magistrat, Frankfurter Straße 2, 63619 Bad Orb

- nachfolgend „Stadt Bad Orb“ genannt -

3. der Stadt Bad Soden-Salmünster, vertreten durch den Magistrat, Rathausstraße 1, 63628 Bad Soden-Salmünster

- nachfolgend „Stadt Bad Soden-Salmünster“ genannt -

4. der Gemeinde Biebergemünd, vertreten durch den Gemeindevorstand, Rathaus am Gemeindezentrum, 63599 Biebergemünd

– nachfolgend „Gemeinde Biebergemünd“ genannt –

5. der Gemeinde Birstein, vertreten durch den Gemeindevorstand, Carl-Lomb-Straße 1, 63633 Birstein
– nachfolgend „Gemeinde Birstein“ genannt –

6. der Gemeinde Brachttal, vertreten durch den Gemeindevorstand, Wächtersbacher Straße 48, 63636 Brachttal
– nachfolgend „Gemeinde Brachttal“ genannt –

7. der Stadt Bruchköbel, vertreten durch den Magistrat, Innerer Ring 1, 63486 Bruchköbel
- nachfolgend „Stadt Bruchköbel“ genannt -

8. der Stadt Erlensee, vertreten durch den Magistrat, Am Rathaus 3, 63526 Erlensee
- nachfolgend „Stadt Erlensee“ genannt

9. der Gemeinde Flörsbachtal, vertreten durch den Gemeindevorstand, Hauptstraße 14, 63639 Flörsbachtal
– nachfolgend „Gemeinde Flörsbachtal“ genannt –

10. der Gemeinde Freigericht, vertreten durch den Gemeindevorstand, Rathausstraße 13, 63579 Freigericht
- nachfolgend „Gemeinde Freigericht“ genannt -

11. der Stadt Gelnhausen, vertreten durch den Magistrat, Obermarkt 7, 63571 Gelnhausen
- nachfolgend „Stadt Gelnhausen“ genannt –
12. der Gemeinde Großkrotzenburg, vertreten durch den Gemeindevorstand,
Bahnhofstraße 3, 63538 Großkrotzenburg
- nachfolgend „Gemeinde Großkrotzenburg“ genannt -
13. der Gemeinde Gründau, vertreten durch den Gemeindevorstand, Am Bürgerzentrum 1,
63584 Gründau
- nachfolgend „Gemeinde Gründau“ genannt –
14. der Gemeinde Hammersbach, vertreten durch den Gemeindevorstand, Köbler Weg 44,
63546 Hammersbach
– nachfolgend „Gemeinde Hammersbach“ genannt –
15. der Gemeinde Hasselroth, vertreten durch den Gemeindevorstand, Bodo-Käppel-
Platz 1, 63594 Hasselroth
- nachfolgend „Gemeinde Hasselroth“ genannt -
16. der Gemeinde Jossgrund, vertreten durch den Gemeindevorstand, Martinusstraße 2,
63637 Jossgrund
- nachfolgend „Gemeinde Jossgrund“ genannt -
17. der Stadt Langenselbold, vertreten durch den Magistrat, Schloßpark 2, 63505
Langenselbold
- nachfolgend „Stadt Langenselbold“ genannt -

18. der Gemeinde Linsengericht, vertreten durch den Gemeindevorstand, Amtshofstraße 1, 63589 Linsengericht

- nachfolgend „Gemeinde Linsengericht“ genannt –

19. der Stadt Maintal, vertreten durch den Magistrat, Klosterhofstr. 4-6, 63477 Maintal

- nachfolgend „Stadt Maintal“ genannt -

20. der Gemeinde Neuberg, vertreten durch den Gemeindevorstand, In den Gräben 15, 63543 Neuberg

– nachfolgend „Gemeinde Neuberg“ genannt –

21. der Stadt Nidderau, vertreten durch den Magistrat, Am Steinweg 1, 61130 Nidderau

- nachfolgend „Stadt Nidderau“ genannt -

22. der Gemeinde Niederdorfelden, vertreten durch den Gemeindevorstand, Burgstraße 5, 61138 Niederdorfelden

- nachfolgend „Gemeinde Niederdorfelden“ genannt -

23. der Gemeinde Rodenbach, vertreten durch den Gemeindevorstand, Buchbergstraße 2, 63517 Rodenbach

- nachfolgend „Gemeinde Rodenbach“ genannt -

24. der Gemeinde Ronneburg vertreten durch den Gemeindevorstand, Schulstraße 9, 63549 Ronneburg

– nachfolgend „Gemeinde Ronneburg“ genannt –

25. der Gemeinde Schöneck, vertreten durch den Gemeindevorstand, Herrnhofstraße 8, 61137 Schöneck

– nachfolgend „Gemeinde Schöneck“ genannt –

26. der Stadt Schlüchtern, vertreten durch den Magistrat, Krämerstraße 2, 36381 Schlüchtern

- nachfolgend „Stadt Schlüchtern“ genannt –

27. der Gemeinde Sinntal, vertreten durch den Gemeindevorstand, Am Rathaus 11, 36391 Sinntal

- nachfolgend „Gemeinde Sinntal“ genannt –

28. der Stadt Steinau an der Straße, vertreten durch den Magistrat, Brüder-Grimm-Straße 47, 36396 Steinau a. d. Straße

– nachfolgend „Stadt Steinau an der Straße“ genannt –

29. der Stadt Wächtersbach, vertreten durch den Magistrat, Main-Kinzig-Straße 31, 63607 Wächtersbach

– nachfolgend „Stadt Wächtersbach“ genannt –

– die Parteien zu 2. – 29. gemeinsam auch „Städte und Gemeinden“ genannt –

PRÄAMBEL

Der Main-Kinzig-Kreis betreibt seit 2012 erfolgreich den kreisweiten Ausbau der NGA-Breitbandversorgung mit Errichtung und Betrieb der passiven Netzinfrastruktur auf Grundlage einer interkommunalen Zusammenarbeit zwischen dem Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden (FTTC, aktuell bis 50 Mbit/s sowie Gewerbegebiete mit FTTB/H mit Gigabit-Bandbreiten). Inzwischen besteht die Möglichkeit eine nahezu flächendeckende Versorgung aller Haushalte, Unternehmen sowie öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen im Kreisgebiet mit gigabitfähigem NGA-Breitband (FTTB-/FTTH-Ausbau) zu errichten. Aufgrund der weiter steigenden technologischen Bedürfnisse sowie dem schnellen Wandel der Informations- und Kommunikationskultur besteht ein zunehmendes Bedürfnis an einer Erschließung und Versorgung mit einer zukunftsfähigen FTTH-Breitbandtechnologie sowohl im privaten als auch im gewerblichen Bereich. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur bietet es sich an, dass der MKK auch diese Aufgabe von den jeweiligen kreisangehörigen Städten und Gemeinden übernimmt und – ein jeweiliges Marktversagen in jedem Einzelfall unterstellt – die unterversorgten Gebiete mit einer passiven FTTH-Infrastruktur ausbaut und diese Netze in die bereits vorhandene kreisweite NGA-Netzinfrastruktur einbindet. Davon auszugehen ist, dass hier wiederum erhebliche wirtschaftliche Synergien und eine zeitliche Optimierung für alle beteiligten Kooperationspartner freigesetzt werden können, so dass auch der Ausbau der Orts- und Stadtteile zügig und kostengünstig erfolgt.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), das seit 2015 das NGA-Ausbauprojekt des MKK mit Bundesmitteln unterstützt, hat für diesen Fall bereits Mittel des Bundes in Höhe von 50 % der förderfähigen Ausbaukosten in Aussicht gestellt. Gleiches gilt für das Land Hessen mit Mitteln in Höhe von 40%.

Die Parteien dieser Vereinbarung sind sich darüber einig, dass es sich vorliegend um eine Kooperationsvereinbarung i.S.d. § 24 Abs. 1 i.V.m. § 25 Abs. 2 HessKGG handelt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, was folgt.

§ 1 ÜBERNAHME DES BREITBANDAUSBAUS DURCH DEN MKK

- 1.1 Die vertragsschließenden Städte und Gemeinden übertragen hiermit die Aufgabendurchführung für den Gigabit-Ausbau der auf ihrem jeweiligen Gebiet gelegenen unterversorgten bebauten Flächen mit FTTH-Breitbandtechnologie auf den MKK. Der MKK übernimmt die Erschließung und den Ausbau der jeweiligen Gebiete mit FTTH-Breitbandtechnologie sowie den langfristigen Betrieb des passiven Netzes in enger Abstimmung mit der jeweiligen kreisangehörigen Kommune nach Maßgabe des geltenden Rechts, insbesondere des Beihilferechts und der jeweiligen Förderbestimmungen. Der Ausbau erfolgt, wenn für das betreffende Gebiet ein Marktversagen nachgewiesen worden und die Finanzierung für den Ausbau nach Maßgabe dieses Vertrages gesichert ist sowie die anzuschließenden Eigentümer und/oder Verfügungsberechtigte schriftlich die für

den Bau notwendige Gestattung erteilt haben.

- 1.2 Der MKK bedient sich dafür seiner für das kreisweite Breitbandprojekt in 2012 gegründeten Eigengesellschaft der Breitband Main-Kinzig GmbH.

§ 2 FINANZIERUNG DER EINZELAUSBAUVORHABEN

- 2.1 Die vertragsschließenden Parteien gehen im Sinne einer Geschäftsgrundlage davon aus, dass eine Finanzierung des FTTH-Ausbaus im Kreisgebiet zu 50 % der förderfähigen Ausbaukosten mit Fördermitteln des Bundes erfolgen kann. Weitere 40% sollen durch das Land Hessen finanziert werden. Der MKK wird über die Breitband Main-Kinzig GmbH rechtzeitig diese Fördermittel beantragen. Ohne eine 90 prozentige (kumuliert) Förderung durch Bund und Land Hessen kann das Ausbaivorhaben nicht gesichert finanziert und somit durchgeführt werden.
- 2.2 Die vertragsschließenden Städte und Gemeinden verpflichten sich, den MKK und die Breitband Main-Kinzig GmbH bei der Beschaffung der Fördermittel nach Kräften zu unterstützen. Eine etwa zur eingeworbenen Bundesförderung nach § 2.1 verbleibende Kostendifferenz von maximal 10% der förderfähigen Ausbaukosten trägt der MKK.
- 2.3 Die vertragsschließenden Städte und Gemeinden verpflichten sich, den Beauftragten des MKK auf Anforderung unverzüglich alle jeweils für die Vorbereitung und Durchführung des Ausbaus benötigten Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 2.4 Den Kommunen ist bekannt, dass ganze Ortsteile und/oder Cluster in Ortsteilen aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen nicht ausgebaut werden dürfen. Dies ist z.B. der Fall, wenn eine Versorgung durch einen Kabelnetzbetreiber (direkt = Homes Connect oder indirekt durch vorbeilaufendes Kabel des Betreibers = Homes Passed) bereits besteht. Zudem liegt es im Entscheidungsbereich des MKK bzw. der Breitband Main-Kinzig GmbH ob Lücken im Netz des Kabelnetzbetreibers erschlossen werden oder ob ein Ausbau erfolgt, wenn nicht eine aus wirtschaftlicher Sicht nicht ausreichende Anzahl an Gebäudeeigentümern bzw. Verfügungsberechtigten in einem Straßenzug Interesse bekunden.

§ 3 WEITERE KOOPERATIONEN / WEITERE KOOPERATIONSPARTNER

- 3.1 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die in dieser Vereinbarung geregelte Kooperation nur eine erste Stufe der Zusammenarbeit im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge darstellen soll. Sie streben gemeinschaftlich die Erzielung weiterer Synergieeffekte durch eine Optimierung der Kooperationsstruktur an.

- 3.2 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Kooperation im Rahmen des rechtlich Zulässigen grundsätzlich weiteren interessierten Partnern aus dem Gebiet des Main-Kinzig-Kreises oder auch angrenzender Gebiete anderer Landkreise offensteht, wenn dem alle Parteien dieser Vereinbarung zustimmen. Soweit es sich dabei um weitere kreisangehörige Städte und Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises handelt, erteilen die vertragsschließenden Städte und Gemeinden diese Zustimmung gegenüber dem MKK bereits jetzt.

§ 4 DAUER DER KOOPERATION, KÜNDIGUNG

- 4.1 Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 4.2 Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für die Dauer von 20 Jahren Vertragslaufzeit ausgeschlossen, gerechnet jeweils in Bezug auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung für die einzelne Vertragspartei. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate zum Ende eines Kalenderjahres.
- 4.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 4.4 Die Kündigung einer Partei ist in schriftlicher Form gegenüber allen anderen Parteien zu erklären. In diesem Fall wird der Vertrag zwischen den anderen Parteien fortgesetzt.

§ 5 GANZ ODER TEILWEISE NICHTVOLLZIEHBARKEIT DER KOOPERATION

Wenn und soweit sich die Vollziehbarkeit der in diesem Vertrag vereinbarten Kooperationen zwischen den Parteien ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen als nicht möglich erweisen sollten, verpflichten sich die Parteien, unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen und die Kooperation so abzuändern, dass rechtliche Gründe ihrem Vollzug nicht entgegenstehen.

§ 6 SONSTIGES

- 6.1 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für dieses Schriftformerfordernis.
- 6.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine später in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der nichtigen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am Nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck

dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bei Abschluss des Vertrags bedacht hätten. Den Parteien ist das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 24.09.2002 (KZR 10/01) bekannt. Es ist dennoch der ausdrückliche Wille der Parteien, dass dieser § 7.2 keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

Gelnhausen, den _____

Gelnhausen, den _____

Thorsten Stolz
– Landrat –

Winfried Ottmann
– Kreisbeigeordneter –

Bad Orb, den _____

Roland Weiß
– Bürgermeister –

Bad Orb, den _____

Bernd Bauer
– Erster Stadtrat –

Bad Soden-Salmünster, den _____

Dominik Brasch
– Bürgermeister –

Bad Soden-Salmünster, den _____

Werner Wolf
– Erster Stadtrat –

Biebergemünd, den _____

Manfred Weber
– Bürgermeister –

Biebergemünd, den _____

Bernhard Schum
– Erster Beigeordneter –

Birstein, den _____

Fabian Fehl
– Bürgermeister –

Birstein, den _____

Christian Götz
– Erster Beigeordneter –

Brachttal, den _____

Wolfram Zimmer
– Bürgermeister –

Brachttal, den _____

Roland Tzschietzschker
– Erster Beigeordneter –

Bruchköbel, den _____

Sylvia Braun
– Bürgermeisterin –

Bruchköbel, den _____

Ingrid Cammerzell
– Erste Stadträtin –

Erlensee, den _____

Stefan Erb
– Bürgermeister –

Erlensee, den _____

Birgit Behr
– Erste Stadträtin –

Flörsbachtal, den _____

Frank Soer
– Bürgermeister –

Flörsbachtal, den _____

Marco Knöll
– Erster Beigeordneter –

Freigericht, den _____

Freigericht, den _____

Dr. Albrecht Eitz
– Bürgermeister –

Günther Thyriot
– Erster Beigeordneter –

Gelnhausen, den _____

Gelnhausen, den _____

Daniel Glöckner
– Bürgermeister –

Hans-Dietrich Ullrich
– Erster Stadtrat –

Großkrotzenburg, den _____

Großkrotzenburg, den _____

Thorsten Bauroth
– Bürgermeister –

Johannes Rubach
– Erster Beigeordneter –

Gründau, den _____

Gründau, den _____

Gerald Helfrich
– Bürgermeister –

Axel Fetzberger
– Erster Beigeordneter –

Hammersbach, den _____

Hammersbach, den _____

Michael Göllner
– Bürgermeister –

Helmut Kropp
– Erster Beigeordneter –

Hasselroth, den _____

Hasselroth, den _____

Matthias Pfeifer
– Bürgermeister –

Uta Böckel
– Erste Beigeordnete –

Jossgrund, den _____

Jossgrund, den _____

Rainer Schreiber
– Bürgermeister –

Gerhard Kleespies
– Erster Beigeordneter –

Langenselbold, den _____

Langenselbold, den _____

Timo Greuel
– Bürgermeister –

Benjamin Schaaf
– Erster Stadtrat –

Linsengericht, den _____

Albert Ungermann
– Bürgermeister –

Linsengericht, den _____

Helmuth Bluhm
– Erster Beigeordneter –

Maintal, den _____

Monika Böttcher
– Bürgermeisterin –

Maintal, den _____

Karl-Heinz Kaiser
– Erster Stadtrat –

Neuberg, den _____

Iris Schröder
– Bürgermeisterin –

Neuberg, den _____

Ottmar Heck
– Erster Beigeordneter –

Nidderau, den _____

Gerhard Schultheiß
– Bürgermeister –

Nidderau, den _____

Rainer Vogel
– Erster Stadtrat –

Niederdorfelden, den _____

Klaus Büttner
– Bürgermeister –

Niederdorfelden, den _____

Karl Markloff
– Erster Beigeordneter –

Rodenbach, den _____

Klaus Schejna
– Bürgermeister –

Rodenbach, den _____

Helmut Schwindt
– Erster Beigeordneter –

Ronneburg, den _____

Andreas Hofmann
– Bürgermeister –

Ronneburg, den _____

Heidrun Henz
– Erste Beigeordnete –

Schöneck, den _____

Cornelia Rück
– Bürgermeisterin –

Schöneck, den _____

André Colles
– Erster Beigeordneter –

Schlüchtern, den _____

Matthias Möller
– Bürgermeister –

Schlüchtern, den _____

Reinhold Baier
– Erster Stadtrat –

Sinntal, den _____

Carsten Ullrich
– Bürgermeister –

Sinntal, den _____

Ernst Heinbuch
– Erster Beigeordneter –

Steinau an der Straße, den _____

Christian Zimmermann
– Bürgermeister –

Steinau an der Straße, den _____

Arnold Lifka
– Erster Stadtrat –

Wächtersbach, den _____

Andreas Weiher
– Bürgermeister –

Wächtersbach, den _____

Oliver Peetz
– Erster Stadtrat –

KREISAUSSCHUSSVORLAGE

Der Kreisausschuss

Vorlagen-Nr.: KA/2532/2021

Bereich
Bildungspartner Main-Kinzig GmbH

Gelnhausen, 07.01.2021

Sachbearbeiter/in
Lea Sidow

Beratungsfolge	Termin	Beratungsart
Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises	12.01.2021	Weiterleitung > Kreistag
Haupt-und Finanzausschuss	20.01.2021	Vorabüberweisung
Kreistag des Main-Kinzig-Kreises	05.02.2021	Entscheidung

Beschlussvorlage

Umsetzung des zukünftigen FTTB/H-Ausbaus im Main-Kinzig-Kreis

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt die Umsetzung eines flächendeckenden FTTB/H-Ausbaus im Main-Kinzig-Kreis durch die Breitband Main-Kinzig GmbH.

Die Umsetzung ist abhängig von der Zustimmung des Kreistages, der Bereitstellung der benötigten Mittel (Eigenanteil) durch den Kreis, einer Anpassung des ursprünglich geschlossenen Betrauungsaktes sowie der Veröffentlichung der neuen Förderrichtlinie durch den Bund und deren Inhalte und insbesondere der 90% Finanzierung durch Fördermittel des Bundes (50%) und des Landes (40%).

Der Ausbau soll lt. vorgelegtem Business Case in einem Zeitraum von ca. 5 Jahren mit einem Investitionsvolumen in Höhe von ca. 183 Mio. Euro umgesetzt werden.

Der Main-Kinzig-Kreis muss für den Ausbau nicht rückzahlbare Mittel für die Breitband Main-Kinzig GmbH in Höhe von 33,5 Mio. Euro über einen Ausbauperiodenraum von 5 Jahren zur Verfügung stellen. Hierzu muss eine entsprechende Vereinbarung mit dem Main-Kinzig-Kreis geschlossen werden.

Es muss zudem eine Kooperationsvereinbarung (quasi Betrauungsakt) mit den Kommunen geschlossen werden, um eine entsprechende Beauftragung dieses Ausbaus von den Kommunen zu erhalten.

zur Vorlage **KA/2532/2021** vom 07.01.2021

Betr.: **Umsetzung des zukünftigen FTTB/H-Ausbaus im Main-Kinzig-Kreis**

Mit nachfolgenden Maßnahmen soll zur Umsetzung eines Ausbaus gestartet werden:

- **Ausschreibung Berater**
- **Ausschreibung Tiefbau**
- **Ausschreibung Material**
- **Beantragung Fördermittel**
- **Veröffentlichung Markterkundung**

Begründung:

Von Seiten der Landesregierung sowie dem Breitbandbüro des Bundes wird das Programm für den zukünftigen FTTB/H-Ausbau „graue Flecken-Programm“ für Anfang des Jahres 2021 in Aussicht gestellt. Eine Notifizierung durch die EU ist bereits erfolgt.

Ziel des Main-Kinzig-Kreises ist es, der erste Kreis zu sein, der entsprechende Anträge beim Fördergeber stellt und mit einem flächeneckenden FTTB/H-Ausbau in die Umsetzung zu gehen.

Bekannt aus dem neuen Programm sind im Wesentlichen:

- Aufgreifschwelle wird auf 100 Mbit/s festgelegt. Das bedeutet, alle Gebiete mit Vectoring sind nicht förderfähig. Die Abgrenzung erfolgt gebäudegenau. Ab 2023 entfällt die Aufgreifschwelle.
- Gebiete mit Kabelversorgung (Unitymedia/Vodafone) sind nicht förderfähig, Gebäude mit bestehenden Glasfaseranschluss sowieso nicht.
- Markterkundung muss nach Antragstellung durchgeführt werden
- Förderquote 50 % Bund, 40 % Land, 10 % Eigenanteil

Da im VDSL-Netz der Breitband Main-Kinzig GmbH kein Vectoring durch M-net realisiert wurde, dürfte die Breitband Main-Kinzig GmbH einer der wenigen Betreiber in Deutschland sein, die bereits ab 2021 einen geförderten Überbau beantragen darf. Sämtliche Netze der Telekom und anderer Betreiber dürften erst 2023 mit einer FTTB/H-Migration zum Zuge kommen.

Es können durch die Breitband Main-Kinzig GmbH nur Gebäude ausgebaut werden, die nicht durch Telekom Vectoring (HVt) oder Vodafone/UnityMedia versorgt sind. Ab 2023 dürfen dann auch Vectoring-Gebiete überbaut werden.

Von 120.000 Gebäuden im Main-Kinzig-Kreis inklusive Hanau sind insgesamt 66.000 Gebäude ausbaubar. Ein Teil davon erst ab 2023 (Telekom HVt, Vectoring). Weiterhin gehen wir davon aus, dass bis zu 20.000 Gebäude von anderen Anbietern ausgebaut werden. Es wird mit einer Anschlussquote der Gebäude von max. 65 Prozent gerechnet. D. h., 30.000 ($66.000 - 20.000 = 46.000 \times 0,65$) anzuschließende Gebäude. Die restlichen Gebäude werden weitestgehend über Homes Passed erschlossen. Der Ausbau ist über einen Zeitraum von 5 Jahren geplant.

Für den Ausbau muss mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 183 Mio. Euro gerechnet werden. Der Eigenanteil des Ausbaus beträgt 10 Prozent. Da allerdings

zur Vorlage **KA/2532/2021** vom 07.01.2021

Betr.: Umsetzung des zukünftigen FTTB/H-Ausbaus im Main-Kinzig-Kreis

die Erträge, die mit der Vermietung des Netzes über den Zeitraum der Betrachtung erwirtschaftet werden, von den Investitionen abgezogen werden müssen, ist dieser Teil in der Eigenfinanzierung zu berücksichtigen. Somit ist eine zusätzliche Finanzierung in Höhe von 33,5 Mio. Euro verteilt auf den Ausbauperiodenraum von 5 Jahren notwendig.

Wenn der Kreis nicht selbst tätig wird, ist davon auszugehen, dass ein Teil des MKK von anderen Netzbetreibern ausgebaut wird. Der wesentliche ländliche Bereich wird jedoch nicht ausgebaut werden oder nur mit entsprechenden Zuschüssen (Wirtschaftlichkeitslücke). Durch einen Fremdausbau wird aber der aktuelle FTTC-Ausbau überbaut. Die Breitband Main-Kinzig GmbH verliert Kunden, was dazu führt, dass Erträge fehlen, um die Tilgung der Restschulden aus dem FTTC-Ausbau zu finanzieren. Durch die nahezu flächendeckende Migration wird die Tilgung der Altschulden weiterhin dann über das FTTB/H-Netz gewährleistet und das Netz wird zudem in einigen Jahrzehnten dem Kreis hohe Erträge sichern, da langfristig nahezu alle Nutzer auf Glasfaser wechseln werden.

Es ist davon auszugehen, dass der MKK eine flächendeckende FTTH-Migration möchte. Erfolgt dieser vom Markt nur in Teilen, wird der MKK dann gezwungen sein, gerade in den „unlucrative“ ländlichen Bereichen, einen verlorenen Zuschuss für den Ausbau zu zahlen. Hierfür wird dann kein Mittelrückfluss erfolgen, so dass sich diese mögliche Alternative, über die Zeit gesehen, als schlechter erweisen wird.

Ein erstellter Masterplan durch die Athanus Partners GmbH sowie ein Business Case zur Umsetzung eines FTTB/H-Ausbaus liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

Als weitere Anlagen liegen der Beschlussvorlage der Entwurf des angepassten Betrauungsaktes sowie der Entwurf der Kooperationsvereinbarung mit den Kommunen bei.